



Bern, 26. September 2008

**ANTWORT DES SCHWEIZERISCHEN
BUNDESRATES AUF DEN BERICHT DES
EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES ZUR
VERHÜTUNG VON FOLTER UND
UNMENSCHLICHER ODER
ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER
STRAFE (CPT) ZU DESSEN BESUCH IN DER
SCHWEIZ VOM 25. SEPTEMBER BIS 5.
OKTOBER 2007**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
I. Einleitung	4
A. Zeitpunkt des Besuchs und Zusammensetzung der Delegation	4
B. Besuchte Institutionen	4
C. Konsultation und Zusammenarbeit	4
D. Sofort mitgeteilte Beobachtungen gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Übereinkommens ..	4
II. Während des Besuchs gemachte Feststellungen und empfohlene Massnahmen	5
A. Einrichtungen der Polizeikräfte	5
1. Vorbemerkungen	5
2. Folter und andere Formen von Misshandlungen	6
3. Grundlegende Garantien für den Schutz vor Misshandlungen	14
4. Materielle Bedingungen	21
B. Ausschaffungszentrum für Ausländerinnen und Ausländer	23
1. Vorbemerkungen	23
2. Misshandlungen	25
3. Aufenthaltsbedingungen	27
4. Personal	27
5. Medizinische Versorgung	30
6. Disziplin und Zwangsmassnahmen	30
7. Weitere Fragen	30
8. Räumlichkeiten für «INADS» und Asylsuchende am Flughafen Genf	31
C. Strafanstalten	32
1. Vorbemerkungen	32
2. Misshandlungen	33
3. Haftbedingungen für die Insassen von Haftanstalten allgemein	34
4. Situation der Eingewiesenen, die in Hochsicherheitsabteilungen untergebracht sind	39
5. Situation der Eingewiesenen, bei denen eine stationäre Behandlung oder eine Verwahrung angeordnet wurde	48
6. Medizinische Versorgung der Inhaftierten	53
7. Weitere Fragen	60
D. Einrichtungen für Jugendliche	65
1. Vorbemerkungen	65
2. Misshandlungen	65
3. Materielle Aufenthaltsbedingungen	67
4. Alltagsregelung und pädagogisches Konzept	68
5. Personal	70
6. Disziplin	71
7. Medizinische Versorgung	73

Vorbemerkungen

Im vorliegenden Bericht nehmen der Bundesrat und die betreffenden Kantone Stellung zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftsersuchen im Bericht des CPT, den dieser über seinen fünften Besuch in der Schweiz vom 25. September bis 5. Oktober 2007 erstellte. Diese Stellungnahme erfolgt im Anschluss an das Schreiben des Präsidenten des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 27. März 2008. **Sie umfasst eine vollständige Erläuterung der Massnahmen, die ergriffen wurden, um die Empfehlungen des CPT umzusetzen. Der Bundesrat legt dem CPT auch die Antworten auf die Kommentare und Auskunftsersuchen vor.**

Dem Bundesrat und den zuständigen kantonalen Behörden ist die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein sehr grosses Anliegen. Der Bundesrat begrüsst den Umstand, dass der Ausschuss anlässlich seines fünften Besuchs in der Schweiz Gelegenheit hatte, sich in den Bereichen, in welchen Menschen gegen ihren Willen die Freiheit entzogen wird, ein detailliertes Bild von der Situation, den unternommenen Anstrengungen und den erzielten Verbesserungen zu machen.

Der Bundesrat dankt dem Ausschuss für dessen Empfehlungen und Kommentare. Im Zusammenhang mit seinen Stellungnahmen und der Weiterleitung der zusätzlichen Informationen, die bei den Kantonen eingeholt wurden, benutzt er die Gelegenheit, um den Dialog mit dem Ausschuss fortzusetzen.

Der Bundesrat hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die Delegation des CPT in unserem Land freundlich empfangen wurde. Im Übrigen hatte der CPT auch mit Nachdruck auf die konstruktive Haltung hingewiesen, mit der die Schweizer Behörden die Beobachtungen und Bemerkungen der Delegation entgegengenommen und darauf reagiert hatten. Schliesslich hielt der CPT wie bereits im Jahr 2001 fest, dass die grosse Mehrheit der Personen, welche die Delegation des CPT befragen konnte und die zuvor oder zum damaligen Zeitpunkt von den Polizeikräften oder den Strafverfolgungsbehörden inhaftiert waren, angab, sie sei sowohl bei der Festnahme als auch bei der Einvernahme korrekt behandelt worden.

Die nachfolgende Stellungnahme wird entsprechend der Gliederung des Berichts des CPT unterbreitet. Dabei werden jene Punkte ausgelassen, zu denen keine Bemerkungen der Schweizer Behörden erforderlich sind.

Der vorliegende Bericht wurde vom Bundesrat verfasst. Dieser legt seine Antworten unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen vor, die sich für die Schweiz aus dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarates ergeben. Wenn sich die Empfehlungen, Kommentare und Auskunftsersuchen nur auf einige bestimmte Kantone bezogen, wurden die detaillierten Stellungnahmen dieser Kantone nach Möglichkeit in den vorliegenden Bericht integriert. Dasselbe gilt für die Stellungnahmen der verschiedenen Bundesämter, die vom Besuch der Delegation direkt betroffen waren. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des vorliegenden Berichts setzte der Bundesrat alle Kantone mit einem separaten Rundschreiben über die Empfehlungen und allgemeinen Kommentare des CPT in Kenntnis.

I. Einleitung

A. Zeitpunkt des Besuchs und Zusammensetzung der Delegation

Keine Bemerkungen.

B. Besuchte Institutionen

Keine Bemerkungen.

C. Konsultation und Zusammenarbeit

Der Bundesrat ist erfreut über den Umstand, dass die Delegation sich lobend über die sehr gute Zusammenarbeit mit den Behörden von Bund und Kantonen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der besuchten Institutionen äusserte.

D. Sofort mitgeteilte Beobachtungen gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Übereinkommens

Bei den Gesprächen zum Abschluss des Besuchs teilte die Delegation des CPT am 5. Oktober 2007 gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Übereinkommens sogleich zwei Beobachtungen mit. Sie verlangte, dass die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, damit alle inhaftierten Personen in den Bezirksgefängnissen von Aarau jeden Tag während mindestens einer Stunde Bewegung im Freien erhalten und damit alle inhaftierten Personen, die sich in den Bezirksgefängnissen von Aarau, im Gefängnis Champ-Dollon in Genf und im Gefängnis der Kantonspolizei Zürich (Kasernenstrasse) im Rahmen einer Disziplinar-massnahme in Einzelhaft befinden, ab dem ersten Tag der Einzelhaft täglich während mindestens einer Stunde Bewegung im Freien erhalten.

Ausserdem verlangte die Delegation, dass ihr die Schweizer Behörden detaillierte Informationen zu den Sofortmassnahmen liefern, die in Champ-Dollon zum einen im Zusammenhang der Brandgefahr und zum anderen in Bezug auf die Küchen getroffen werden müssen.

Mit Schreiben vom 29. November 2007 und vom 15. Januar 2008 setzten die Schweizer Behörden den CPT über die Massnahmen in Kenntnis, die im Anschluss an diesem Auskunftsersuchen ergriffen wurden.

II. Während des Besuchs gemachte Feststellungen und empfohlene Massnahmen

A. Einrichtungen der Polizeikräfte

1. Vorbemerkungen

11. Der CPT möchte zu gegebener Zeit über das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kenntnis gesetzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat wird den CPT über das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kenntnis setzen.

12. Der CPT empfiehlt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen gewährleistet werden kann, dass alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist und für die eine Haftverlängerung beantragt wird, ohne Ausnahme einem Zwangsmassnahmengericht vorgeführt werden, das über den Antrag entscheidet.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die in der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehene Regelung ausreichende Garantien für die Problematik bietet, die vom CPT in seiner Empfehlung angesprochen wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Person, die vom Zwangsmassnahmengericht in Untersuchungshaft gesetzt wird, gemäss Artikel 224 Absatz 1 StPO zwingend vorgängig von der Staatsanwaltschaft befragt werden muss. Bei dieser Vorladung kann die Staatsanwaltschaft feststellen, ob Hinweise (sichtbare Verletzungen, Aussehen und allgemeines Verhalten der Person) auf allfällige Misshandlungen durch die Polizei vorliegen, und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen ergreifen. Bei dieser Gelegenheit kann sie auch die Beschwerden der betroffenen Person und eine Anzeige im Zusammenhang mit allfälligen Misshandlungen durch die Polizei entgegennehmen, da die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 304 Absatz 1 StPO eine Behörde ist, bei der ein Strafantrag eingereicht werden kann. Ausgehend vom Sachverhalt, den sie selbst festgestellt hat oder über den sie von der betroffenen Person in Kenntnis gesetzt wurde, kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung einleiten. Aufgrund der obigen Ausführungen erscheint das zwingende Erscheinen der betroffenen Person vor dem Zwangsmassnahmengericht überflüssig, insbesondere wenn diese ausdrücklich darauf verzichtet. Aufgrund der Tatsache, dass die inhaftierte Person gemäss Artikel 235 Absatz 3 und 4 StPO mit den Aufsichts- und Strafbehörden und mit ihrer Verteidigung während der Untersuchungshaft und der Sicherheitshaft frei und ohne inhaltliche Kontrolle verkehren kann, ist davon auszugehen, dass die betroffene Person allfällige Beschwerden bei diesen Stellen anbringen kann. Dies wiederum bestätigt die obigen Ausführungen.

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass dem Zwangsmassnahmengericht von der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht die Aufgabe zugewiesen wird, festzustellen, ob die betroffene Person von der Polizei misshandelt wurde, und gegebenenfalls die Massnahmen zu

ergreifen, die bei einem solchen Sachverhalt angezeigt sind. Es gehört auch nicht zu den Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts, eine Anzeige der betroffenen Person im Zusammenhang mit einer solchen Misshandlung entgegenzunehmen. Hingegen hat das Zwangsmassnahmengericht gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft im Sinn von Artikel 221 StPO im Fall der betroffenen Person erfüllt sind. Falls dies zutrifft, hat das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft der betroffenen Person anzuordnen. Das Zwangsmassnahmengericht kann jedoch selbstverständlich die erforderlichen Massnahmen ergreifen, wenn Hinweise (sichtbare Verletzungen, Aussehen und allgemeines Verhalten der Person) auf allfällige Misshandlungen durch die Polizei vorliegen.

13. Der CPT möchte zu gegebener Zeit über die Verabschiedung und anschliessend über das Inkrafttreten der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung in Kenntnis gesetzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat wird den CPT über die Verabschiedung und anschliessend über das Inkrafttreten der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung in Kenntnis setzen.

2. Folter und andere Formen von Misshandlungen

14. Der CPT möchte über die von den Behörden im Anschluss an den Bericht, der sich insbesondere mit der Problematik der «gewalttätigen Übergriffe gegen die Öffentlichkeit» befasste, getätigten Folgearschwerden in Kenntnis gesetzt werden. Dabei möchte der CPT vor allem über die konkreten Massnahmen informiert werden, die im Zusammenhang mit der Prävention von gewalttätigen Übergriffen durch Polizeibeamte im Kanton Waadt ergriffen wurden.

Stellungnahme des Kommandanten der Waadtländer Kantonspolizei

1. Bericht der Stadtpolizei Lausanne

Ganz allgemein wurden bei der Kantonspolizei die folgenden Massnahmen umgesetzt, um gewalttätige Übergriffe durch Polizeikräfte zu verhindern:

- Während der Grundausbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten (ein Jahr in der Polizeischule) wird grossen Wert auf die Menschenrechte, die Berufsethik, die Ethik im Allgemeinen, die verfassungsmässigen Rechte und die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips gelegt.
- Im Rahmen der Weiterbildung werden diese Elemente regelmässig erneut behandelt.
- Was die Tätigkeit der Polizistinnen und Polizisten anbelangt, bestehen klare und strenge Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Dienstbefehle).
- Jede strafbare Handlung, die von einem Polizeibeamten begangen wird, wird ausnahmslos und unabhängig von ihrem Schweregrad bei der Justiz angezeigt. Gegebenenfalls wird die fehlbare Person abgesehen von der strafrechtlichen Sanktion auch auf disziplinarischer Ebene hart bestraft.

2. Anschuldigungen wegen gewalttätiger Übergriffe, die Waadtländer Polizeibeamte begangen haben sollen

Die Anschuldigungen, die gegen unsere Polizeikräfte erhoben werden, sind für uns sehr erstaunlich. Zunächst ist festzuhalten, dass es für uns aufgrund der spärlichen Informationen,

die vom CPT zu diesem Fall geliefert wurden, nicht möglich war, diese Angelegenheit abzuklären und die fehlbaren Personen zu ermitteln. Sobald wir über zusätzliche und ausreichend genaue Informationen verfügen, wird diese Angelegenheit bei den zuständigen Justizbehörden zur Anzeige gebracht. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass diese Strangulationstechnik in unserem Polizeikorps seit 1998 formell untersagt ist. Dieser Entscheid wurde nach der Veröffentlichung eines Berichts des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Lausanne getroffen, in dem auf die Gefahren der betreffenden Praxis hingewiesen worden war.

Stellungnahme der Direction de la Sécurité publique et des sports des Kantons Waadt

Bevor wir eine präzise Antwort geben, ist es unserer Auffassung nach angebracht und notwendig, dass wir einige Präzisierungen zum Schlussbericht der GTPS anbringen, welcher den städtischen Behörden und dem Kommando des Polizeikorps von Lausanne im Mai 2007 vorgelegt wurde.

Gewalttätige Übergriffe von Polizeikräften gegen die Öffentlichkeit sind ein heikles Thema, dem besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Der Inhalt des Berichts soll nicht bagatellisiert werden. Doch ohne die nachfolgende Präzisierung kann der Bericht nicht richtig gelesen und verstanden werden: Im Gegensatz zur oft vorgebrachten Behauptung handelt es sich bei den gewalttätigen Übergriffen gegen die Öffentlichkeit, die in diesem Bericht erwähnt werden, nicht ausschliesslich um Sachverhalte, die in den Jahren 2005 und 2006 festgestellt wurden, sondern um Handlungen, die unter Umständen während der letzten zehn Jahre vor der Veröffentlichung dieser Studie begangen wurden. Für die Frage, ob eine bestimmte Handlung berücksichtigt wurde, waren zwei zusätzliche Kriterien massgebend: das mehrmalige Auftreten der Handlung (sie musste mindestens zwei Mal festgestellt worden sein) und/oder der Schweregrad der betreffenden Handlung.

Da sich das Kommando ein möglichst umfassendes und realitätsgetreues Bild von den internen Sitten und Gebräuchen des Polizeikorps verschaffen wollte, begnügte es sich nicht damit, die wenigen Fälle zu berücksichtigen, die während der beiden Jahre vor 2007 festgestellt worden waren. Um die angewandten Methoden besser verstehen und die bestmöglichen Massnahmen ergreifen zu können, sorgte das Kommando vielmehr dafür, dass für den Zeitraum der letzten zehn Jahre eine erweiterte Übersicht über die Praktiken zusammengestellt wurde, aus denen Probleme resultiert waren.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Strafverfolgungsbehörde über den kantonalen Waadtländer Untersuchungsrichter aufgefordert wurde, zu den erwähnten Fällen von gewalttätigen Übergriffen gegen die Öffentlichkeit, die von Amtes wegen verfolgt wurden, Stellung zu nehmen. Dieser Justizbehörde wurde ein Exemplar des Berichts übergeben und der Zweck des Vorgehens wurde erläutert. Der kantonale Untersuchungsrichter verzichtete schliesslich darauf, auf der Grundlage der anonymen Beispiele im Bericht eine Untersuchung zu eröffnen. Hingegen wurden die Strafanträge und die geschilderten Sachverhalte, die im Zusammenhang mit dem erwähnten Bericht eingereicht oder festgehalten wurden, von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt und gemäss dem üblichen Strafverfahren bearbeitet.

Welche Folgearbeiten leiteten die Lausanner Behörden im Anschluss an diesen Bericht ein?

Der Schlussbericht der GTPS ist weder der Ausgangspunkt noch der Abschluss eines neuen Ansatzes. Er wurde auch nicht verfasst, um auf Klagen oder Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern oder Institutionen zu reagieren. Dieser Bericht hängt ganz einfach mit einer der Massnahmen zusammen, die vom Kommando des Polizeikorps von Lausanne im Rahmen eines umfassenderen institutionellen Ansatzes für die Entwicklung der ethischen Dimension und der Berufsethik ab dem Jahr 2002 realisiert wurden.

Der Schlussbericht der GTPS wurde somit nicht einfach schubladisiert und die entsprechenden Folgearbeiten wurden sowohl auf politischer Ebene als auch auf den verschiedenen Stufen des Polizeikorps und insbesondere von der betroffenen Abteilung berücksichtigt. Während sich einige der Themen hauptsächlich auf die Abteilung Police-secours beziehen, weisen andere vom Kerngehalt her eine weitergehende Dimension auf und müssen daher auf institutioneller Ebene angegangen werden. Dabei handelt es sich um komplexe Herausforderungen. Damit diese bestmöglich berücksichtigt werden, wurde eine Planung erarbeitet, in deren Rahmen die zu behandelnden Themen nach ihrer Bedeutung, ihrer Dringlichkeit und ihren Möglichkeiten geordnet wurden. Zu diesem Zweck wurden die folgenden fünf Hauptthemen festgelegt:

1. Art der Funktion und polizeilicher Kontext
2. Leadership und Organisationskultur
3. Arbeitsorganisation
4. Arbeitsklima
5. Problematische Mitarbeiter und Kaderangehörige

Was diese verschiedenen Themen anbelangt, konnten bereits mehrere entsprechende Massnahmen umgesetzt werden. Weitere Massnahmen befinden sich gegenwärtig in der Umsetzungsphase. Während einige dieser Massnahmen sehr pragmatisch, einfach und sofort ersichtlich sind, erfordern andere Vorkehrungen tiefgreifende Änderungen, für deren Realisierung ein längerer Zeitraum benötigt wird. Die verschiedenen Massnahmen wirken sich auf die Infrastruktur, die Organisation und/oder die Unternehmenskultur aus. Nachfolgend sind einige Beispiele aufgeführt, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist:

Ansatz im Zusammenhang mit der allgemeinen Ethik und der Berufsethik (Anhang 1)

Dieses in der Schweiz neuartige Konzept, das man als «nachhaltige Entwicklung» charakterisieren kann, ist in drei Achsen unterteilt: eine Achse für die Grundlagendokumente, eine zweite Achse im Zusammenhang mit der Einrichtung der Strukturen und die dritte Achse für die verschiedenen Ausbildungen auf allen Hierarchiestufen. Der ethische Ansatz ist darauf ausgerichtet, künftig die beruflichen Praktiken der Mitglieder des Polizeikorps zu verbessern und auf diese Weise eine Änderung der Unternehmenskultur zu erreichen. Die Association des Fonctionnaires de la Police de Lausanne (Verband der Polizeibeamten der Polizei von Lausanne) ist in diesen Ansatz einbezogen und die Legislative und Exekutive der Stadt Lausanne leisten moralische und finanzielle Unterstützung.

Der 17. April 2008 war eine Art Meilenstein, weil an diesem Datum eine bedeutende Etappe seit der Lancierung dieses Ansatzes im Jahr 2002 abgeschlossen wurde: 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Polizeikorps erlangten einen universitären Ausweis in Ethik der öffentlichen Sicherheit. In diesem Zusammenhang wurden der Öffentlichkeit über die Printmedien verschiedene Elemente vorgelegt:

Folgende Dokumente:

- Leitbild mit den institutionellen Grundwerten
- Berufsethischer Kodex der Lausanner Polizeibeamtinnen und -beamten
- Neues Reglement des Polizeikorps

Folgende Strukturen:

- Schaffung eines Ethikausschusses mit folgender Zusammensetzung: Ein Universitätsprofessor und Spezialist für angewandte Ethik als Präsident und paritätisch vier Mitglieder des Polizeikorps und vier Vertreter der Zivilgesellschaft,
- Schaffung einer Berufsethik-Kommission mit folgender Zusammensetzung: ein Beauftragter für Berufsethik, drei Polizeibeamte als Vertreter des Polizeikorps und ein Spezialist für die Beilegung von Streitfällen, der nicht Mitglied des Polizeikorps ist,
- Einrichtung eines Überwachungsnetzes mit Mitgliedern des Polizeikorps, die in angewandter Ethik ausgebildet sind (Katalysatoren),
- Schaffung einer Unterstützungsstruktur für die Entscheidungsfindung.

Durchgeführte Ausbildungen:

- Leitende Kaderangehörige: Sensibilisierung für die Berücksichtigung der ethischen Dimension bei ihren Entscheidungen und Managementpraktiken für leitende Kaderangehörige,
- Drei Verantwortliche für das Ethikprojekt: universitäre Ausbildung (Master in Philosophie und angewandter Ethik / 2002-2005) für drei Verantwortliche,
- 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Polizeikorps – (Katalysator / 2003-2007), alle Dienstgrade, Polizistinnen und Polizisten, Zivilpersonen und Polizeiassistentinnen und -assistenten – absolvierten ab 2003 während drei Jahren an 2 x 5 Tagen pro Jahr eine Ausbildung in Ethik der öffentlichen Sicherheit, die mit einem universitären Ausweis abgeschlossen wurde.
- Aspiranten und Polizeibeamte (ab 2003): Als Ergänzung zu ihrem eidgenössischen Fachausweis absolvieren die neuen Polizeibeamtinnen und -beamten eine 20-stündige Ausbildung in Ethik der öffentlichen Sicherheit.

Partnerschaft mit Vereinigungen, die im Bereich der Menschenrechte und der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in Lausanne tätig sind

In Zusammenarbeit mit der Direction de la Sécurité publique (Direktion für öffentliche Sicherheit) und deren Observatorium organisieren das Kommando und das Personal des Polizeikorps halbjährliche Treffen und/oder Veranstaltungen zu bestimmten Themen mit Vertretern von verschiedenen Vereinigungen, die sich für die Menschenrechte, die Menschenwürde, die Integration, gegen Rassismus usw. engagieren. Im Rahmen dieses Informations- und Erfahrungsaustausches können sich die Beteiligten gegenseitig ihre Probleme erläutern. Dies fördert das gegenseitige Verständnis und ermöglicht das Treffen der bestmöglichen Massnahmen.

Neues Statut der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Das neue Statut wurde mit der wertvollen Unterstützung der Lausanner Polizeibeamtinnen und -beamten erarbeitet. Mit der Einführung des neuen Reglements des Polizeikorps, das vom Lausanner Gemeinderat verabschiedet wurde (Anhang 2), wurde das neue Statut am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Dieses neue Statut hat insbesondere den Zweck, die Selbstständigkeit und die Verantwortung der Polizeibeamtinnen und -beamten bei ihrer Berufsausübung und vor allem in Bezug auf ihre Entscheidungsfindung weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck wurde die Institution von zwölf auf lediglich drei Hierarchiestufen reduziert.

Partizipatives Management

Mit Hilfe eines Coachings durch Ethiker der kanadischen Universität Sherbrooke entwickelten die Kaderangehörigen des Polizeikorps die Vorgehensgrundlagen für eine kollegialere

Hierarchie bei Entscheidungsfindungen, insbesondere im Zusammenhang mit strategischen Fragen. Diese sowohl philosophischen als auch organisatorischen Grundsätze sind darauf ausgerichtet, das Trennende zwischen den Kompetenz- und Verantwortungsbereichen abzubauen, um den Austausch von Know-how zu fördern und gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Diese neue hierarchische Funktionsweise wurde auf der Ebene des Polizeikorps und in verschiedenen Abteilungen, insbesondere bei der Police-secours, eingeführt.

Konsultativgruppen und Qualitätszirkel

Für verschiedene Themen wurden Qualitätszirkel geschaffen. Dies erfolgte nach dem Grundsatz, dass Vertreter aller Hierarchiestufen und/oder Personen, die vom behandelten Thema direkt betroffen sind, eine Gesprächsrunde bilden sollen, damit die Informationen sowohl vertikal als auch horizontal besser zirkulieren können. Es geht auch darum, dass die verschiedenen Personen direkter einbezogen werden, damit die Probleme und die getroffenen Entscheide besser berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang lassen sich insbesondere die folgenden Beispiele anführen:

- Die Arbeitsgruppe, die damit beauftragt wurde, neue Einsatzpläne für die Abteilung Police-secours zu entwickeln, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (über 180 Personen) rund um die Uhr im Einsatz stehen. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern des Personals und des Kommandos sowie aus einem Arbeitsmediziner zusammen.
- Die Weiterführung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe Police-secours (GTPS), die als eine Art «Überwachungsorgan» die Entwicklung der Situation, die Zweckmässigkeit der getroffenen Massnahmen und das Erkennen neuer Probleme im Auge behält.

Wie Sie daraus ersehen können, wurden bereits lange vor dem Erscheinen des Schlussberichts der GTPS zahlreiche Überlegungen angestellt und mehrere Aktionen auf verschiedenen Ebenen realisiert. Selbstverständlich sind wir uns darüber im Klaren, dass alles noch verbesserungsfähig ist und dass die realisierten Massnahmen keinem Selbstzweck entsprechen. Vor diesem Hintergrund werden sie weitergeführt. Im Übrigen steht das Kommando des Polizeikorps von Lausanne dem CPT, der DSR und/oder dem Bund für zusätzliche Auskünfte weiterhin direkt zur Verfügung.

33, 34. Der CPT empfiehlt, innerhalb der Genfer Polizei unverzüglich eine Mitteilung zu verbreiten, mit der jede Art von Misshandlung klar verurteilt wird. In dieser Mitteilung sollte unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Anwendung von Gewalt auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken ist und dass Gewaltanwendung durch nichts zu rechtfertigen ist, sobald eine Person unter Kontrolle ist.

Ausserdem müssen die Mitglieder der Ordnungskräfte so ausgebildet werden, dass sie Gewalt verhindern und die Anwendung von Gewalt im Rahmen eines Einsatzes auf das erforderliche Minimum beschränken können. Für jene Fälle, in denen sich die Anwendung von Gewalt als unerlässlich erweist, müssen die Mitglieder der Ordnungskräfte in der Lage sein, professionelle Techniken anzuwenden, mit welchen das Risiko, beim Anhalten oder bei der Festnahme Personen zu verletzen, auf ein Minimum reduziert wird.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Angesichts der Probleme der Genfer Polizei, die im Verlauf des Jahres 2007 bekannt wurden, erhielten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei am 20. Februar 2007 und am 4. Mai 2007 je eine Mitteilung, in denen jegliche Art von Misshandlung von verhafteten Personen klar verurteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Mitteilung vom 20. Februar 2007 mit der Unterschrift des für die Polizei zuständigen Regie-

rungsrats, Laurent Moutinot, versehen war.

Die vom CPT erwähnten Grundsätze waren klar in der Mitteilung aufgeführt, die am 20. Februar 2007 an alle 1600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genfer Polizei versandt wurde.

Die entsprechende Ausbildung wird allen Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen der Grundausbildung (Polizeischule) und der Weiterbildung erteilt. Die Problematik wird im Rahmen von verschiedenen Modulen behandelt:

- In der Grundausbildung: Selbstverteidigung (TTI), Stressbewältigung, Kommunikation, Verhandlungstechniken, Menschenrechte, Berufsethik der Polizeibeamtinnen und -beamten, Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung durch die Polizei und bei allen praktischen Übungen in den Bereichen Schiessen, Selbstverteidigung und Polizeipraxis mit verschiedenen Kontrollen, Einvernahmen und Verhaftungen.
- In der Weiterbildung: Alle Polizeibeamtinnen und -beamten besuchen Kurse zum richtigen polizeilichen Verhalten, zu psychosozialen Verhaltensweisen, zur beruflichen Analyse und zur Polizeietik sowie Weiterbildungen im Schiessen und in der Selbstverteidigung.

35. Der CPT möchte die Bestätigung erhalten, dass innerhalb der Genfer Polizei eine Weisung erlassen wurde, mit der die Anwendung von «Strangulationstechniken» untersagt wird. Er möchte ein Exemplar dieser Weisung erhalten. Ausserdem empfiehlt der CPT, dass eine vergleichbare Weisung in allen übrigen Polizeikorps der Schweiz erlassen wird.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat setzte in einem Rundschreiben alle Kantone darüber in Kenntnis, dass der CPT den Erlass einer Weisung wünscht, mit der «Strangulationstechniken» innerhalb der Polizeikorps untersagt werden.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Der Genfer Staatsanwalt verfasste am 28. Juni 2005 eine Notiz, die an die Polizeidienste weitergeleitet wurde und über die sowohl in der Polizeischule als auch in Weiterbildungen informiert wird. In dieser Notiz ist Folgendes festgehalten:

- Der Würgegriff mit der Armbeuge ist untersagt, da damit Erstickungserscheinungen hervorgerufen werden.
- Die Methode zur Fixierung des Halses mit dem Vorderarm, mit der die Atemwege nicht verschlossen werden, kann von der Polizei angewandt werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände auf verhältnismässige Art und Weise erfolgt. Wie es gelehrt wird, darf auf diese Methode zurückgegriffen werden, wenn die anderen Zwangsmassnahmen (verbale Anweisungen, blosses Festhalten, auf den Boden drücken) nicht zum gewünschten Ergebnis führen oder im jeweiligen Fall nicht angewandt werden können.

36. Was den Kanton Genf anbelangt, wünscht der CPT die folgenden Informationen:

- Anzahl Strafanträge, die gegen Polizeiangehörige wegen Misshandlung eingereicht wurden, und Anzahl Strafverfolgungen/Disziplinarmaßnahmen, die im Anschluss an diese Strafanträge eingeleitet bzw. verhängt wurden;
- Aufstellung der strafrechtlichen Sanktionen/Disziplinarmaßnahmen, die im Anschluss an Strafanträge wegen Misshandlung verhängt wurden.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Für 2007:

- Anzahl Strafanträge, die gegen Angehörige der Genfer Polizei eingereicht wurden, und Anzahl Strafverfolgungen: 30 Strafanträge und Anzeigen im Zusammenhang mit Anschuldigungen wegen Misshandlung;
- Anzahl Disziplinarverfahren, die im Anschluss an diese Strafanträge eingeleitet wurden: ein Verfahren, in den anderen Fällen wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil die Strafverfolgung eingestellt wurde;
- Aufstellung der strafrechtlichen Sanktionen/Disziplinarmaßnahmen, die im Anschluss an Strafanträge wegen Misshandlung verhängt wurden: im Jahr 2007 keine strafrechtliche Verurteilung; ein Entscheid zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens mit einer vorläufigen Suspendierung vom Dienst bei fortlaufender Lohnzahlung.

39. Der CPT vertritt die Auffassung, dass Anschuldigungen von inhaftierten Personen, die sich gegenüber dem Arzt frei und vertrauensvoll äussern, vom medizinischen Dienst des Gefängnisses Champ-Dollon bei der Erstellung der Bestätigung der traumatischen Läsionen genau, ohne Änderungen und Auslassungen festgehalten werden sollten.

Der Arzt sollte demzufolge angeben, inwieweit die Anschuldigungen einer inhaftierten Person mit den objektiven medizinischen Feststellungen übereinstimmen, die anlässlich der medizinischen Untersuchung gemacht werden.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Diese Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.

40. Was die Bestätigungen von traumatischen Läsionen anbelangt, die im Gefängnis Champ-Dollon erstellt und in den Dossiers der inhaftierten Personen aufbewahrt werden, empfiehlt der CPT, dass die massgebenden Informationselemente (beispielsweise in anonymer Form) an eine unabhängige Stelle weitergeleitet werden, die mit der Kontrolle der Ordnungskräfte beauftragt ist.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Alle Feststellungen von traumatischen Läsionen werden an das Kommissariat für Berufsethik weitergeleitet (vgl. Ziffern 100^{bis} 102).

42. Der CPT möchte über die Massnahmen in Kenntnis gesetzt werden, die im kürzlich bearbeiteten Fall im Zusammenhang mit den Anschuldigungen wegen der «Submarino-Praxis», der vom Dienst des Kommissars für Berufsethik der Polizei und des Gefängnispersonals von Genf entdeckt worden war, ergriffen wurden.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Im Rahmen der Abklärungen zu diesem Fall wurden keine Hinweise gefunden, die diese Anschuldigungen bestätigt hätten. Es fanden sich keine direkten oder indirekten Zeugen einer solchen Praxis. Ausserdem gingen bei der Polizei keine Anzeigen oder Beschwerden im Zusammenhang mit einer solchen Praxis ein.

43. Der CPT empfiehlt den Genfer Behörden, ein Aufsichtsorgan für die Überwachung der verschiedenen Beamten einzusetzen (Polizei, Gendarmerie, Gefängnispersonal usw.). Dieses muss vollständig unabhängig von den Diensten sein, die es zu kontrollieren hat. Ausserdem muss es befugt sein, Anzeigen gegen diese Dienste zu bearbeiten und Untersuchungen durchzuführen, die den oben aufgeführten Kriterien entsprechen.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Die überwiegende Mehrheit der Disziplinarverfahren innerhalb der Polizei bezieht sich auf polizeiinterne Dienstvorschriften und hat mit der Bevölkerung nichts zu tun. Diese Fälle können und müssen innerhalb der Polizeibehörde geregelt werden. Wenn es um die Einleitung von Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Beschwerden geht, die sich auf das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten gegenüber der Öffentlichkeit beziehen, ist vorgesehen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Falls polizeiexterne Spezialisten beizuziehen.

44. Der CPT möchte nochmals darauf hinweisen, dass er sich dagegen ausspricht, dass im Rahmen von Zwangsausschaffungen von Ausländerinnen und Ausländern Elektroschockwaffen eingesetzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Was die Destabilisierungsgeräte (Elektroschockpistolen) anbelangt, schloss sich der Ständerat schliesslich der vom Nationalrat verabschiedeten Version an. So sind im Zwangsanwendungsgesetz, das am 20. März 2008 verabschiedet wurde, in der Liste der zulässigen Waffen auch die Destabilisierungsgeräte aufgeführt (Art. 15 Bst. d). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich der Geltungsbereich des Gesetzes nicht auf die Ausschaffung von Ausländerinnen und Ausländern und auf von einer Bundesbehörde angeordnete Transporte beschränkt. Das Gesetz gilt auch für alle Bundesbehörden, die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zwang oder polizeiliche Massnahmen anwenden müssen. So gilt das Gesetz insbesondere für die Bundeskriminalpolizei, das Grenzwachtkorps und den Bundessicherheitsdienst. Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass die Destabilisierungsgeräte im Rahmen von Zwangsausschaffungen auf dem Luftweg nicht zum Einsatz kommen sollen. In diesem Zusammenhang enthält der Verordnungsentwurf, zu dem bis am 15. August 2008 ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird, die folgende Bestimmung: "Feuerwaffen und Destabilisierungsgeräte dürfen bei Ausschaffungen auf dem Luftweg nicht eingesetzt werden" (Art. 11). Ausserdem legt die Verordnung für die Verwendung von Destabilisierungsgeräten sehr restriktive Bedingungen fest, die mit den für die Verwendung von Feuerwaffen geltenden Bedingungen vergleichbar sind. Gemäss Artikel 9 des Verordnungsentwurfs dürfen Destabilisierungsgeräte in den Fällen von Artikel 11 Absatz 2 des Zwangsanwendungsgesetzes und gegen Personen eingesetzt werden, die sich oder andere an Leib oder Leben gefährden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Verordnungsentwurf informationshalber auch dem CPT vorgelegt.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Diese Problematik wurde durch Bestimmungen geregelt, die auf Bundesebene verabschiedet wurden.

3. Grundlegende Garantien für den Schutz vor Misshandlungen

47. Der CPT möchte eine Bestätigung dafür erhalten, dass für alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, unmittelbar ab dem Beginn der Freiheitsentziehung das Recht garantiert ist, ihre Angehörigen zu benachrichtigen.

Der CPT empfiehlt, dass in Bezug auf Ausnahmen von der Verpflichtung der Behörden, die Angehörigen von inhaftierten Personen zu benachrichtigen, angemessene Garantien (beispielsweise Festhalten der Verzögerung und Angabe des entsprechenden Grundes; Verlangen der Zustimmung eines höheren Polizeibeamten, der nicht in den Fall involviert ist usw.) in den Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Strafprozessordnung festgelegt werden.

Ausserdem empfiehlt der CPT, die mögliche Frist für den Aufschub der Benachrichtigung der Angehörigen aus Gründen des «Untersuchungszwecks» auf maximal 48 Stunden zu begrenzen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat bestätigt, dass das Recht der betroffenen Person auf Benachrichtigung ihrer Angehörigen ab der vorläufigen Festnahme im Sinn von Artikel 217 ff. StPO (Art. 214 Abs. 1 StPO) besteht. Vor diesem Hintergrund muss auch die Polizei diesem Recht Rechnung tragen. Dieses Recht besteht somit nicht nur bei einer Untersuchungshaft oder einer Sicherheitshaft.

Nach Auffassung des Bundesrates ist es angesichts der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht erforderlich, im Zusammenhang mit den Ausnahmen von der Verpflichtung der Behörden, die Angehörigen von inhaftierten Personen zu benachrichtigen, eine Bestimmung festzulegen, die inhaltlich mit der Empfehlung des CPT übereinstimmt. Aufgrund der Tatsache, dass gemäss Artikel 76 Absatz 1 StPO die Aussagen der Parteien, die mündlichen Entscheide der Behörden sowie alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, protokolliert werden müssen, muss gegebenenfalls auch im Protokoll festgehalten werden, dass die Angehörigen über die Freiheitsentziehung nicht benachrichtigt werden. Ausserdem wird im Protokoll der Grund für diesen Umstand vermerkt: Keine Benachrichtigung aus Gründen, die mit dem Untersuchungszweck zusammenhängen (Kollusionsgefahr), oder weil die betreffende Person eine Benachrichtigung ablehnt. Die Bestimmung in Artikel 77 Buchstabe f StPO, die nur eine Konkretisierung der oben erwähnten Bestimmung darstellt, hat diesbezüglich die gleichen Konsequenzen¹. Überdies erscheint es nicht notwendig, eine Bestimmung festzulegen, gemäss der die Zustimmung eines (höheren) Polizeibeamten, der nicht in den Fall der betreffenden Person involviert ist, eingeholt werden muss, um zu beschliessen, dass die Angehörigen dieser Person nicht über deren Freiheitsentziehung in Kenntnis gesetzt werden. Denn wenn die betreffende Person von der Polizei

¹ Botschaft des Bundesrates zur Vereinheitlichung der Strafprozessrechts; BBl 2006 1387.

nicht aus der Haft entlassen wird, muss sie spätestens 24 Stunden nach dem Beginn der Freiheitsentziehung der Staatsanwaltschaft vorgeführt werden. Insbesondere in jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht für die betreffende Person die Anordnung einer Untersuchungshaft beantragen will, muss sie prüfen, ob weiterhin ein Anlass besteht, um die Angehörigen der betreffenden Person nicht von der Freiheitsentziehung zu benachrichtigen (Art. 214 Abs. 1 und 2, Art. 219 Abs. 4 und Art. 224 Abs. 1 und 2 StPO).

Nach Auffassung des Bundesrates wäre es nicht angemessen, wenn entsprechend der Empfehlung des CPT eine Höchstdauer von 48 Stunden für den Aufschub der Benachrichtigung der Angehörigen der inhaftierten Person aus Gründen des «Untersuchungszwecks» (Kollusionsgefahr) vorgesehen würde. Denn die Dauer der Kollusionsgefahr, die den Grund für den Aufschub der Benachrichtigung darstellt, hängt von den Umständen des jeweiligen Falls ab und erstreckt sich unter Umständen über einen längeren Zeitraum als 48 Stunden. Die mit dem jeweiligen Dossier betraute Behörde ist verpflichtet, den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. In einem solchen Fall bedeutet dies, dass die Gründe für den Aufschub der Benachrichtigung möglichst rasch beseitigt werden müssen. Damit ist gewährleistet, dass die Dauer des Aufschubs auf das absolut notwendige Minimum begrenzt wird.

48. Der CPT fordert die Schweizer Behörden auf, allen inhaftierten Personen unmittelbar ab dem Beginn der Freiheitsentziehung das Recht auf einen Anwalt – einschliesslich des Rechts auf Unterredungen zwischen der inhaftierten Person und dem Anwalt ohne Zeugen – auf Gesetzesebene zu garantieren.

Stellungnahme des Bundesrates

Nach Auffassung des Bundesrates ist es nicht notwendig, jeder Person, der die Freiheit entzogen wird, das Recht auf einen Anwalt zu garantieren. Denn dieses Recht soll entsprechend der Empfehlung des CPT nicht erst ab der vorläufigen Festnahme gemäss Artikel 217 ff. StPO, sondern bereits im Stadium der polizeilichen Anhaltung gemäss Artikel 215 f. StPO eingeräumt werden.

Zur Untermauerung seiner Sichtweise weist der Bundesrat auf die Tatsache hin, dass man eine angehaltene Person keiner strafbaren Handlung verdächtigt und es daher nicht notwendig ist, ihr das Recht auf einen Anwalt zu garantieren. Diese Notwendigkeit besteht erst, wenn die betreffende Person konkret verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben – damit kann sie gemäss Artikel 217 Absatz 2 StPO vorläufig festgenommen werden und gilt gemäss Artikel 111 Absatz 1 StPO als beschuldigte Person. Die entsprechende Notwendigkeit wird in Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c StPO anerkannt². In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person ab diesem Zeitpunkt das Recht hat, mit ihrer Verteidigung frei zu verkehren. Dies gilt während der vorläufigen Festnahme sogar vor der ersten Einvernahme durch die Polizei (Art. 159 Abs. 2 StPO)³. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt einer polizeilich angehaltenen Person, gegen die kein konkreter Verdacht besteht, auf dem Polizeiposten insgesamt deutlich weniger als drei Stunden dauern

² BBI 2006 1224 f.

³ BBI 2006 1195.

muss⁴.

Im Weiteren ist Folgendes festzuhalten: Der CPT räumt im Wesentlichen ein, dass die Polizei selbst unter der Annahme, dass die betroffene Person bereits im Stadium der polizeilichen Anhaltung das Recht auf einen Anwalt hätte, nicht daran gehindert werden sollte, der betroffenen Person bereits vor dem Eintreffen des Anwalts die ersten dringenden Fragen zu stellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass unter dieser Annahme die vom CPT angesprochene Gefahr von Einschüchterung und Misshandlung unmittelbar nach der Freiheitsentziehung weiterhin besteht – diese Gefahr möchte der CPT vermeiden, indem bereits im Stadium der polizeilichen Anhaltung das Recht auf einen Anwalt gewährleistet wird.

49. Es wäre wünschenswert, dass jeder inhaftierten Person unmittelbar ab dem Beginn der Freiheitsentziehung das Recht auf einen Arzt – einschliesslich des Rechts auf einen Arzt ihrer Wahl – formell gewährleistet wird.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, dass es nicht notwendig ist, entsprechend dem Wunsch des CPT jeder inhaftierten Person unmittelbar ab dem Beginn der Freiheitsentziehung das Recht auf einen Arzt – einschliesslich des Rechts auf einen Arzt ihrer Wahl – formell zu gewährleisten. Zur Untermauerung seiner Haltung weist der Bundesrat darauf hin, dass diese Frage nicht Teil des eigentlichen Strafverfahrens ist, sondern vielmehr zum Recht auf persönliche Freiheit gehört⁵, das in Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) verankert ist. Daraus geht hervor, dass es zum einen nicht angemessen wäre, eine Bestimmung zu dieser Frage in der Schweizerischen Strafprozessordnung vorzusehen, und dass es zum anderen nicht unerlässlich ist, eine ausdrückliche Bestimmung im Zusammenhang mit dieser Frage in einer anderen als der oben erwähnten Rechtsvorschrift vorzusehen. Ausserdem weist der Bundesrat in seiner Botschaft darauf hin, dass die schweizerische Rechtsordnung jeder verhafteten Person das Recht einräumt, sich nach der Festnahme von einem unabhängigen Arzt untersuchen zu lassen. Die verhaftete Person kann auch mehrere Untersuchungen verlangen und den untersuchenden Arzt selbst auswählen. Dies gilt vorbehaltlich der Fälle, in denen kein Arzt ausgewählt werden kann oder in denen Kollusionsgefahr besteht⁶.

Im Übrigen stellte der Bundesrat erfreut fest, dass gemäss den vom CPT gemachten Beobachtungen Personen, denen die Freiheit von der Polizei entzogen wird, in der Regel problemlos Zugang zu einem Arzt erhalten.

50. Der CPT empfiehlt den Behörden, Massnahmen zu ergreifen, mit denen gewährleistet werden kann, dass in allen Kantonen sämtliche von der Polizei verhafteten Personen unmittelbar zu Beginn der Freiheitsentziehung (d. h. zum Zeitpunkt, ab dem sie sich im Gewahrsam der Polizei befinden) vollständig über alle ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden. Dies sollte in einer ersten Phase durch mündlich abgegebene Informationen sichergestellt werden. Sobald die entsprechende Möglichkeit besteht (d. h. beim Eintreffen auf dem Polizeiposten), sollten die mündlichen Informationen mit der Abgabe einer Informationsbroschüre ergänzt werden, auf der die Rechte von verhafte-

⁴ BBI 2006 1224.

⁵ BBI 2006 1387.

⁶ BBI 2006 1387.

ten Personen auf einfache Weise festgehalten sind. Diese Informationsbroschüren sollten in einer angemessenen Auswahl von Sprachen zur Verfügung stehen. Ausserdem sollten die betroffenen Personen aufgefordert werden, eine Erklärung zu unterzeichnen, mit der sie bestätigen, dass sie in einer ihr verständlichen Sprache über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt wurden.

Stellungnahme des Bundesrates

Einleitend hält der Bundesrat fest, dass die in Artikel 158 Absatz 1 Buchstaben b bis d StPO festgehaltenen Rechte, d.h. das Recht, die Aussage und die Mitwirkung zu verweigern, das Recht, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen, und das Recht, eine Übersetzerin oder einen Übersetzer zu verlangen für jede Person gewährleistet sind, sobald sie als beschuldigte Person gemäss Artikel 111 Absatz 1 StPO gilt, d. h. sobald sie mindestens konkret einer Straftat verdächtigt wird. Dabei ist es unerheblich, ob sie gemäss Artikel 217 ff. StPO vorläufig festgenommen wurde⁷. Bevor eine Person einer strafbaren Handlung verdächtigt wird, ist es nicht notwendig, ihr diese Rechte einzuräumen, da diese für sie unter diesen Voraussetzungen ohne Belang sind. Denn diese Rechte haben den Zweck, der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, sich gegen Vorwürfe zu verteidigen, die gegen sie erhoben werden und die die Folge solcher Verdächtigungen sind. Der Status von polizeilich angehaltenen Personen gemäss Artikel 215 f. StPO ist mit dem Status von verdächtigten Personen im oben erwähnten Sinn nicht vereinbar. Sobald eine polizeilich angehaltene Person konkret einer Straftat verdächtigt wird, kann sie den Status einer angehaltenen Person nicht mehr beibehalten. Sie wechselt den Status und wird gegebenenfalls zu einer von der Polizei vorläufig festgenommenen Person gemäss Artikel 217 ff. StPO und gilt als beschuldigte Person⁸. Daraus geht hervor, dass die oben erwähnten Rechte nicht bereits im Stadium der polizeilichen Anhaltung, sondern erst im Stadium der vorläufigen Festnahme gewährleistet sind (Art. 219 Abs. 1 StPO).

So wie eine beschuldigte Person – ob von der Polizei vorläufig festgenommen oder nicht (Art. 217 ff. StPO) – in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme informiert und über ihre Rechte aufgeklärt werden muss (Art. 219 Abs. 1 und Art. 158 Abs. 1 StPO), muss eine polizeilich angehaltene Person nach Auffassung des Bundesrates von der Polizei in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der polizeilichen Anhaltung und die damit verbundenen Konsequenzen gemäss Artikel 215 Absätze 1 und 2 StPO in Kenntnis gesetzt werden. Nach Ansicht des Bundesrates muss eine angehaltene Person entsprechend dem Ablauf der polizeilichen Anhaltung und den Sprachen, die von der angehaltenen Person verstanden werden, möglichst rasch über die oben aufgeführten Elemente in Kenntnis gesetzt werden. Dies bedeutet, dass eine angehaltene Person teilweise unverzüglich mündlich informiert werden muss. Konnte eine angehaltene Person nicht unverzüglich informiert werden, muss sie auf dem Polizeiposten entsprechend in Kenntnis gesetzt werden, wo sie gegebenenfalls hingebacht wurde, um die in Artikel 215 Absatz 1 StPO aufgeführten Abklärungen vorzunehmen⁹. Es erscheint nicht notwendig, dass eine polizeilich angehaltene Person auf dem Polizeiposten schriftlich informiert wird; eine mündliche Information scheint ausreichend zu sein. Ausserdem erscheint es nicht unerlässlich, dass eine angehaltene Person auch noch schriftlich informiert wird, wenn sie bereits mündlich in Kenntnis gesetzt wurde. Wird eine angehaltene Person schriftlich informiert, ist es tatsächlich sinnvoll, wenn eine

⁷ BBI 2006 1192.

⁸ Vgl. Antwort auf Ziffer 48; BBI 2006 1224 f.

⁹ BBI 2006 1224.

angemessene Auswahl von Informationsbroschüren in verschiedenen Sprachen zur Verfügung steht. Es erscheint auch nicht notwendig, dass eine polizeilich angehaltene Person bei dieser Gelegenheit eine schriftliche Erklärung unterzeichnet, mit der sie bestätigt, dass sie in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer polizeilichen Anhaltung und über deren Konsequenzen in Kenntnis gesetzt wurde. Angesichts der oben erläuterten Stellung der polizeilich angehaltenen Person im Verfahren wirkt sich das Ausbleiben einer solchen Information weder auf allfällige Rechte dieser Person noch auf die korrekte Durchführung des Verfahrens negativ aus. Was die Person anbelangt, die gemäss Artikel 217 ff. StPO vorläufig festgenommen wird, geht aus Artikel 219 Absatz 1 StPO hervor, dass sie von der Polizei nach der Festnahme unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme informiert und über die oben erwähnten Rechte im Sinne von Artikel 158 Absatz 1 StPO aufgeklärt werden muss. Dabei geht es um das Recht, die Aussage und die Mitwirkung zu verweigern, um das Recht, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen, und um das Recht, eine Übersetzerin oder einen Übersetzer zu verlangen. Diese Inkenntnissetzung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Eine Inkenntnissetzung in schriftlicher Form ist nicht zwingend, und es ist nicht notwendig, die betroffene Person auch noch schriftlich zu informieren, wenn sie bereits mündlich in Kenntnis gesetzt wurde. Muss die Inkenntnissetzung schriftlich erfolgen, ist es tatsächlich sinnvoll, wenn eine angemessene Auswahl von Informationsbroschüren in verschiedenen Sprachen vorgesehen wird. Angesichts der oben erläuterten Stellung der vorläufig festgenommenen Person im Verfahren hat das Ausbleiben dieser Hinweise im oben erwähnten Sinn zur Folge, dass die Einvernahmen dieser Person unverwertbar sind (Art. 158 Abs. 2 StPO). Deshalb muss im Protokoll festgehalten werden, dass die betroffene Person in einer ihr verständlichen Sprache über ihre oben erwähnten Rechte in Kenntnis gesetzt wurde. Dieses Protokoll muss von der einvernommenen Person unterzeichnet werden (Art. 78 Abs. 5 StPO). Entsprechend der Empfehlung des CPT wird ausserdem dazu geraten, der vorläufig festgenommenen Person ein Formular abzugeben, das dem Dossier beigelegt wird und mit dem sie über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt wird. Die betroffene Person muss aufgefordert werden, dieses Formular zu unterzeichnen, um damit zu bestätigen, dass sie in einer ihr verständlichen Sprache über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt wurde¹⁰.

52. Der CPT empfiehlt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen nach der Festnahme von Jugendlichen durch die Polizei Folgendes gewährleistet werden kann:

- **die Verpflichtung der Behörden, unmittelbar nach der Freiheitsentziehung einen (erwachsenen) Angehörigen des Jugendlichen oder eine andere (erwachsene) Vertrauensperson zu benachrichtigen; die Möglichkeit, von einer Benachrichtigung absehen zu können, wenn die betroffene Person diese ausdrücklich ablehnt (Artikel 214 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung), sollte bei Jugendlichen nicht angewandt werden;**
- **die Anwesenheit einer erwachsenen Vertrauensperson und/oder eines Anwalts bei jeder Einvernahme eines Jugendlichen durch die Polizei; falls keine erwachsene Vertrauensperson und/oder kein Anwalt zur Unterstützung anwesend ist, sollten festgenommene Jugendliche keine Erklärung zur Straftat abgeben, derer sie verdächtigt werden, und auch kein diesbezügliches Dokument unterzeichnen.**

¹⁰ BBI 2006 1193.

Wie alle anderen Personen, denen die Freiheit von der Polizei entzogen wird, haben Jugendliche unmittelbar ab dem Beginn der Freiheitsentziehung das Recht auf einen Anwalt.

Stellungnahme des Bundesrates

Entgegen der Empfehlung des CPT ist der Bundesrat der Auffassung, dass der Wille eines Jugendlichen so weit als möglich berücksichtigt werden sollte, wenn dieser die Benachrichtigung von Drittpersonen über seine Freiheitsentziehung auf der Grundlage von Artikel 214 Absatz 2 StPO ausdrücklich ablehnt. Das setzt selbstverständlich voraus, dass die zuständige Strafverfolgungsbehörde – einschliesslich der Polizei – der Ansicht ist, dass es nicht angezeigt ist, die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder die Behörde des Zivilrechts in das Verfahren einzubeziehen. Dies wird jedoch – insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter des Jugendlichen und die Behörde des Zivilrechts grundsätzlich das Recht haben, über alle Verfahrensschritte in Kenntnis gesetzt zu werden, die gegen den Jugendlichen eingeleitet werden – nicht häufig der Fall sein. Voraussetzung dafür ist, dass dies weder mit den Erfordernissen des Verfahrens noch mit den Interessen des Jugendlichen in Konflikt steht¹¹ (Artikel 4 Absatz 4 des überarbeiteten Entwurfs für die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung¹² (überarbeitete JStPO)). Es wird nur wenige Fälle geben, bei denen die ausdrückliche Ablehnung durch den Jugendlichen von Bedeutung ist. Was das Stadium des Verfahrens anbelangt, ist der Bundesrat der Auffassung, dass der Jugendliche das Recht haben muss, Dritte von seiner Freiheitsentziehung in Kenntnis zu setzen (siehe dazu sinngemäss auch die obige Antwort auf die Ziffer 47).

Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Entwurf zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung bei jeder Einvernahme eines Jugendlichen, der einer Straftat verdächtigt wird, durch die Polizei (Art. 219 Abs. 2 StPO) ohne Einschränkung die Anwesenheit eines Anwalts erlaubt (Art. 23 bis 25 der überarbeiteten JStPO). Dies steht im Einklang mit der Empfehlung des CPT. Entgegen der Empfehlung des CPT ist der Bundesrat jedoch der Auffassung, dass es nicht angemessen wäre, im Zusammenhang mit einer solchen Einvernahme keine Ausnahme von der Anwesenheit einer anderen Person als eines Anwalts, insbesondere einer erwachsenen Vertrauensperson, vorzusehen. Dies gilt vor allem in jenen Fällen, in denen dies den Erfordernissen des Verfahrens oder der Untersuchung oder den Interessen des Jugendlichen selbst oder des Opfers entgegensteht¹³ (Art. 4 Abs. 4 und Art. 14 der überarbeiteten JStPO).

Was das Stadium des Verfahrens anbelangt, ist der Bundesrat der Auffassung, dass der festgenommene Jugendliche das Recht auf einen Anwalt haben muss (siehe dazu sinngemäss auch die obige Antwort auf die Ziffer 48).

53. Der CPT empfiehlt, dass in der ganzen Schweiz in allen Haftanstalten der Ordnungskräfte einheitliche Register geführt werden, die den oben erwähnten Kriterien entsprechen.

¹¹ BBI 2006 1356.

¹² BBI 2008 3157.

¹³ BBI 2006 1356 und 1360; Erläuterung vom 22. August 2007 der Änderungen des bundesrätlichen Entwurfs vom 21. Dezember 2005 zu einer schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO), BBI 2008 3137.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat setzte in einem Rundschreiben alle Kantone darüber in Kenntnis, dass der CPT die Führung eines einheitlichen Haftregisters wünscht. Was die Bundeskriminalpolizei (BKP) betrifft, verfügt sie über keine Haftanstalten im eigentlichen Sinn des Wortes. Vom Bund wird nur das Einvernahmezentrum geführt, das jedoch nur für die Einvernahme von Personen benutzt wird. In diesem Zentrum wird ein Register geführt, in dem die Bewegungen innerhalb des Zentrums und alle Informationen zu den inhaftierten Personen (Eintreffen/Weggang, Durchsuchung usw.) festgehalten werden. Obwohl die praktische Möglichkeit bestehen würde, vorläufig festgenommene Personen im Zentrum unterzubringen, wird diese nur dazu benutzt, um die inhaftierten Personen in Pausen zwischen/während den Einvernahmen unterzubringen. Während der Nacht werden die inhaftierten Personen immer in einer kantonalen Einrichtung (hauptsächlich in Bern) untergebracht, die für diesen Zweck vorgesehen ist. Gemäss dem in der Schweiz geltenden föderalistischen Prinzip greift die BKP im Rahmen von Untersuchungen, die unter der Leitung der Bundesanwaltschaft durchgeführt werden (auch bei Untersuchungshaft), für die Unterbringung von Personen, die von der BKP festgenommen wurden, auf die bestehenden kantonalen Einrichtungen zurück. Da es sich bei der BKP um eine verhältnismässig neue Einrichtung handelt, wird sie die Möglichkeit prüfen, ihre internen Richtlinien im Sinne der Empfehlungen des Ausschusses anzupassen. Der CPT wird über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

54. Damit die Kommission zur Verhütung von Folter als wirklich unabhängiges Organ betrachtet wird, wäre es wünschenswert, dass das Verfahren zur Auswahl der Kommissionsmitglieder transparent ist und unter anderem einen öffentlichen Bewerbungsprozess umfasst.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Mitglieder der Kommission zur Verhütung von Folter werden vom Bundesrat ernannt. Dieser ist bei seiner Entscheidung nicht frei. Art. 5 Abs. 2 f. des Gesetzesentwurfs umschreiben die Anforderungen an die Mitglieder. Art. 4 statuiert die Unabhängigkeit der Kommission und ihrer Mitglieder. Wie die Mitglieder des CPT werden auch die Mitglieder der Kommission auf eine feste Amtsdauer gewählt und können zweimal wiedergewählt werden (Art. 6 Abs. 3). Die Ernennung der Mitglieder der Kommission durch den Bundesrat ist im Übrigen nichts Besonderes. Es besteht kein Unterschied zu den zahlreichen ausserparlamentarischen Kommissionen¹⁴. Auch Richterinnen und Richter verlieren ihre Unabhängigkeit nicht allein deshalb, weil sie von der Regierung ernannt worden wären¹⁵.

Unabhängig vom Vorstehenden soll die Selektion der Mitglieder der Kommission auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen.

¹⁴ Vgl. BBI 2008 2303.

¹⁵ EGMR, Entscheidung vom 7. September 2000, Lambelet gegen die Schweiz, verfügbar unter: www.vpb.admin.ch/franz/doc/65/65.126.html; Europäische Kommission für Menschenrechte, Bericht vom 24. Februar 1995, M.S. u.a. gegen die Schweiz, § 45 ff., verfügbar unter: www.vpb.admin.ch/franz/doc/61/61.111.html.

4. Materielle Bedingungen

57. Der CPT empfiehlt, unverzüglich Massnahmen zu ergreifen, mit denen gewährleistet wird, dass der Raum im Untergeschoss des Polizeigebäudes in Laurenzvorstadt in Aarau nicht mehr als Haftzelle benutzt wird.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Es ist zu bemerken, dass eine der drei Zellen mit einem Bett ausgestattet ist und auch für Kurzaufenthalte von ein bis zwei Nächten benutzt wird. Es entspricht der Tatsache, dass zum Zeitpunkt des Besuchs des CPT das Licht in der Einzelzelle im Parterre des Bezirksgefängnisses Aarau-Amtshaus nicht funktionierte. Jedoch war dies auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen und der Defekt wurde umgehend behoben. Die Zelle wird nur für Aufenthalte von weniger als einer Stunde (selten mehr als eine Stunde) genutzt.

58. Der CPT empfiehlt, dass das Projekt, mit dem die beiden knapp 2 m² grossen Zellen des Polizeipostens im Hauptbahnhof Bern ausser Betrieb genommen werden sollen, rasch abgeschlossen wird.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Die beiden Festhalte- und Warteräume in der Polizeiwache Bahnhof Bern der ehemaligen Stadtpolizei Bern werden in Zukunft nicht mehr genutzt. Anfang 2008 wurde die Stadtpolizei Bern mit der Kantonspolizei Bern zusammengelegt. Im Anschluss an diese Zusammenlegung wird die Polizeiwache Bahnhof Bern aufgehoben und eine neue Polizeiwache gebaut. Im Rahmen dieses Neubaus werden auch die Festhalte- und Warteräume der Polizeiwache Bern Bahnhof neu geschaffen. Die Inbetriebnahme der neuen Polizeiwache erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2009.

59. Nach Auffassung des CPT eignen sich die Zellen im Polizeiposten Pâquis und der Task Force Drogue angesichts ihrer Grösse kaum für eine Haft, die mehr als einige Stunden dauert.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der CPT, dringende Massnahmen zu ergreifen, um alle Warteräume im Palais de Justice neu einzurichten. Insbesondere die Kabinen und Zellen, die eine Grösse von weniger als 2 m² aufweisen, müssen unverzüglich ausser Betrieb genommen werden.

In der Zwischenzeit müssen die Behörden dafür sorgen, dass in erster Linie die grösseren und besser ausgestatteten Zellen benutzt werden.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Polizeiposten Pâquis

Im Verlauf des Jahres 2007 wurden die Zellen des Polizeipostens in Zusammenarbeit mit dem Département des constructions et des technologies de l'information (DCTI, Bau- und Informationstechnologiedepartement) instandgestellt. Zuvor waren sie im Jahr 2005 unter Berücksichtigung der Kommentare der Commission des visiteurs officiels (Kommission der offiziellen Besucher) des Kantonsrates (CVO) angepasst worden. Im Anschluss an ihre weiteren Besuche brachte die Kommission keine speziellen Kommentare mehr an. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Zellen nur benutzt werden, wenn über Nacht in den Zellen des Vieille Hôtel de Police (VHP) nicht genügend Platz zur Verfügung steht.

Task Force Drogue (TFD)

Bei der Errichtung der Räumlichkeiten wurden der TFD Einvernahmeräume und eine Zelle zugeteilt. Die letztere dient nur für die Überbrückung der Wartezeit, bevor die inhaftierten Personen in die Zellen des VHP gebracht werden. Der Aufenthalt in dieser Zelle dauert jeweils nicht länger als eine Einvernahme. In den meisten Fällen dient diese Zelle als gesicherter Raum für Einvernahmen. Doch auf Antrag der CVO wird für die Benutzung dieses Raums ein Schutzgeländer repariert.

Gegenwärtig werden Überlegungen zur Frage angestellt, ob alle Warteräume im Palais de Justice neu eingerichtet werden sollen. Dieser Entscheid fällt hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich des DCTI.

60. Die beiden Zellen für den polizeilichen Gewahrsam des Untersuchungsgefängnisses Solothurn sollten mit einer Pritsche oder einer Sitzbank ausgestattet werden, damit die Matratzen nicht auf den Boden gelegt werden müssen.

Stellungnahme des Amtes für öffentliche Sicherheit des Kantons Solothurn

Um diesem Wunsch erfüllen zu können, haben wir verschiedene Varianten geprüft. Nach Abschluss dieser Prüfung beabsichtigen wir, die beiden Zellen mit besonderen Matratzen auszurüsten. Diese Matratzen sind sehr formstabil und weisen eine Höhe von 40 bis 45 cm auf. Dies würde es den Insassen ermöglichen, sich wie auf einen Stuhl zu setzen oder sich wie auf ein Bett hinzulegen. Solche Matratzen sind denn auch zum Zweck geschaffen worden, Insassen in diesen besonderen Verhältnissen einen gewissen Komfort zu verschaffen und dabei trotzdem einen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Damit wäre unseres Erachtens das Anliegen des CPT erfüllt, dass die „normalen“ Matratzen nicht direkt auf den Boden gelegt werden. Andere Lösungen in baulicher oder einrichtungsmässiger Hinsicht haben wir verwerfen müssen. Im Vordergrund haben dabei Gründe einer möglichen Eigen- oder Fremdgefährdung der Insassen gestanden. Insbesondere befürchten wir bei einer „Aufmauerung“ eines Bettes oder bei der Ausstattung der Zellen mit einem Bettgestell oder dergleichen eine erhebliche Verletzungsgefahr für die Insassen.

61. Angesichts der Haftordnung (23 Stunden pro Tag in der Zelle, als einzige Beschäftigungsmöglichkeiten etwas Lesestoff und Musikprogramme am Radio) sollte nach Auffassung des CPT die Frauenabteilung des Kantonspolizeigefängnisses nur für eine kurze Haftdauer von maximal vier Tagen verwendet werden (Höchstdauer des Polizeigewahrsams gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung).

Ausserdem wäre es wünschenswert, dass die inhaftierten Personen bei der Aufnahme in diese Abteilung schriftlich über die dort geltenden Regeln informiert werden. Schliesslich fordert der CPT die Behörden auf, die Möglichkeit der Einrichtung eines Zugangs zu den Spazierhöfen zu prüfen, damit sich die inhaftierten Frauen (und die Jugendlichen) nicht in die Öffentlichkeit begeben müssen, um dorthin zu gelangen.

Der CPT empfiehlt, die sogenannten Arrestzellen 252, 253 und 254 im Untergeschoss nicht mehr für die Unterbringung von unruhigen oder gewalttätigen inhaftierten Personen zu benutzen.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Das Kasernenareal ist über mehrere hundert Meter von der Militär- und von der Zeughausstrasse her sowie aus den angrenzenden Wohnliegenschaften durch Dritte

einsehbar. Benutzer des öffentlichen Teils der Kasernenwiese gelangen bis auf ca. 30 Meter an das PROPOG heran. Der Standort der verschiedenen Polizeigebäude sowie die Lage des riesigen Kasernengeländes lassen keinen finanzierbaren, zweckmässigen Sichtschutz zu, welcher mit baulichen Massnahmen zu bewerkstelligen wäre. Um den Hinweisen der CPT gerecht zu werden, wird folgende Neuerung im Arrestantenhandling geprüft: Arrestantinnen und jugendliche Arrestanten müssen nicht mehr zu Fuss begleitet werden, sondern sind mit einem Gefangenenbus oder einem Personenwagen zum PROPOG-Spazierhof und zurück zu fahren. Somit kann mit einem vertretbaren Aufwand der Persönlichkeitsschutz der Arretierten gegen aussen gewährleistet werden. Andere, kostenintensive Lösungen sind mit Blick auf die Verlegung des Polizeigefängnisses im Jahr 2013 ins neue Polizei- und Justizzentrum nicht sinnvoll.

62. Der CPT fordert die Behörden auf, unter Berücksichtigung der in den Ziffern 55 und 56 erläuterten Überlegungen die materiellen Bedingungen in den Polizeieinrichtungen aller Kantone zu überprüfen.

Der Bundesrat setzte in einem Rundschreiben alle Kantone über die Forderungen in Kenntnis, die der CPT zu den materiellen Haftbedingungen in den Polizeieinrichtungen stellt.

B. Ausschaffungszentrum für Ausländerinnen und Ausländer

1. Vorbemerkungen

65. Der CPT empfiehlt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen gewährleistet werden kann, dass bei einer Freiheitsentziehung auf der Grundlage des Ausländergesetzes die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer zwingend persönlich der Justizbehörde vorgeführt werden, die über die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft zu befinden hat.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Haft ist auf Grund einer mündlichen Verhandlung innerhalb von 96 Stunden zu überprüfen. Die richterliche Behörde kann auf eine mündliche Verhandlung verzichten, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen erfolgen wird und sich die betroffene Person schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Es steht der richterlichen Behörde somit frei, auch in diesen Fällen eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Kann die Ausschaffung zudem nicht innerhalb von 8 Tagen durchgeführt werden, so muss eine mündliche Verhandlung spätestens innerhalb von 12 Tagen nachgeholt werden (Art. 80 Abs. 2 und 3 AuG).

Im Ausländergesetz ist Folgendes festgehalten: "Wurde die Ausschaffungshaft nach Artikel 77 angeordnet, so wird das Verfahren der Haftüberprüfung schriftlich durchgeführt" (Art. 80 Abs. 2 AuG). In Artikel 77 AuG geht es jedoch um eine besondere Art von Haft, nämlich um die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapiere. Diese Haft darf höchstens 60 Tage dauern. Diese Art von Administrativhaft wird von den Kantonen nur sehr selten angewandt.

Eine schriftliche Haftüberprüfung erfolgt zudem in der Regel auch bei der Anordnung der Ausschaffungshaft in einer Empfangsstelle, wenn der Vollzug der Wegweisung absehbar ist (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5; Art. 80 Abs. 2 AuG; Art. 109 Abs. 3 AsylG). Das Gericht hat indessen auch hier die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung anzuordnen. Diese Haft

darf zudem höchstens 20 Tage dauern (Art. 76 Abs. 2 AuG). Eine unverzügliche Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit der Haft kann jederzeit mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht beantragt werden (Art. 108 Abs. 4 AsylG). Diese Haftart wurde bisher durch das zuständige Bundesamt für Migration noch nie angeordnet.

Es ist somit gewährleistet, dass die richterlichen Behörden die notwendige umfassende Überprüfung der Haft vornehmen können.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Für drei Kantone (Genf, Neuenburg, Waadt) sind die Haftbedingungen im Concordat sur l'exécution de la détention administrative à l'égard des étrangers (Konkordat über die Durchführung der Administrativhaft gegen Ausländerinnen und Ausländer) vom 4. Juli 1996 geregelt (vgl. Concordat et règlement de l'établissement vom 8. April 2004 – Konkordat und Einrichtungsreglement).

66. Stellungnahme zur Angabe in der Fussnote auf Seite 47, wonach die Höchstdauer der Haft am Flughafen 15 Tage beträgt.

Stellungnahme des Bundesrates

Es ist angegeben, dass die Höchstdauer der Haft am Flughafen bis am 31. Dezember 2007 15 Tage betrug. In Wirklichkeit belief sich die Höchstdauer der Haft am Flughafen auf 25 Tage. In Artikel 22 Absatz 2 des früheren Asylgesetzes¹⁶ (AsylG) vom 26. Juni 1998 war dazu festgehalten, dass die zuständige Stelle bei der Mitteilung der vorläufigen Verweigerung der Einreise an die Asylsuchen diesen einen Aufenthaltsort am Flughafen für die voraussichtliche Dauer des Verfahrens, jedoch höchstens für 15 Tage zuweist. In Verbindung mit Artikel 112 Absatz 3 des früheren AsylG und bei einer Einsprache gegen den Entscheid gemäss Artikel 22 Absatz 2 des früheren AsylG konnte der Asylsuchende von der zuständigen Behörde bis zum Erlass eines Entscheides zu seinem Gesuch, jedoch während höchstens 72 Stunden festgehalten werden. Hinzu kam Artikel 23 Absatz 4, gemäss dem ein abgewiesener Asylsuchender nur bis zum nächsten regulären Flug in sein Ursprungs- oder Herkunftsland oder in einen Drittstaat, jedoch während höchstens sieben Tagen festgehalten werden konnte. Insgesamt entsprach dies einer Haft am Flughafen von höchstens 25 Tagen.

67. Der CPT wünscht Erläuterungen zur Angemessenheit der verfügbaren Mittel in den Ausschaffungszentren und den Räumlichkeiten für den Empfang von Asylsuchenden in den Flughäfen.

Stellungnahme des Bundesrates

In Anwendung von Artikel 22 Absatz 2 bis 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁷ (AsylG) kann das Bundesamt für Migration den Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz verweigern und ihnen die Transitzone der Flughäfen Genf und Zürich als Aufenthaltsort für eine maximale Dauer von 60 Tagen zuweisen. Durchschnittlich beträgt die Dauer des Asylverfahrens am Flughafen 26 Tage. Der erstinstanzliche Entscheid muss innerhalb von 20 Tagen

¹⁶ AS 1999 2262.

¹⁷ SR 142.31.

nach Einreichung des Asylgesuchs vorliegen. Wird die Frist von 20 Tagen vor dem Erlass des erstinstanzlichen Entscheids überschritten, wird dem Asylsuchenden im Transitbereich des Flughafens gestattet, in die Schweiz einzureisen (Verlegung in ein Empfangs- und Verfahrenszentrum).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Umsetzung des Schengener Abkommens in den Flughäfen Zürich-Kloten und Genf-Cointrin neue Unterbringungseinrichtungen geschaffen werden. In diesen Flughäfen wird Tageslicht (Fenster) gewährleistet sein und es werden grössere Räume zur Verfügung stehen. Ab 2009 können Personen, die im Transitbereich des Flughafens festgehalten werden, Spaziergänge im Freien unternehmen (unter dem Dach der Unterkunft).

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Der Betrieb der entsprechenden Bereiche an den Flughäfen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Migration. Die Kantonsregierungen haben sich mit dieser Problematik nicht zu befassen.

68. Präzisierung zur Kapazität der Einrichtung Frambois

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Die Aufnahmekapazität beträgt 20 Plätze. Die Kapazität von 23 Plätzen wurde gemäss dem Entscheid der Konferenz, der übergeordneten Stelle des Konkordats, nur versuchsweise während sechs Monaten vorgesehen. Bei der Eröffnung der Einrichtung hatten die Organe des Konkordats entschieden, die Platzierung von Kindern in Frambois nicht zu gestatten.

70. Der CPT weist darauf hin, dass für die Aufnahme von inhaftierten Ausländerinnen und Ausländern in einem Ausschaffungszentrum ein entsprechendes amtliches Dokument vorgewiesen werden muss, das die Zulässigkeit der Haft bestätigt. Dieses Dokument muss vor Ort aufbewahrt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

In Artikel 80 Absatz 1 AuG ist Folgendes festgehalten: "Die Haft wird von der Behörde des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist". Es versteht sich jedoch von selbst, dass für die Inhaftierung die Vorweisung eines amtlichen Dokuments massgebend ist. Auf diese Verpflichtung könnten die Kantone im Rahmen der Vollzugsverordnung zum Zwangsangwendungsgesetz, die sich gegenwärtig in der Vernehmlassung befindet, hingewiesen werden.

2. Misshandlungen

73. Nach Auffassung des CPT könnte eine derart lange Unterbringung der Ausschaffungshäftlinge im Ausschaffungszentrum Granges einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung entsprechen.

Stellungnahme der Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis

Einleitend ist festzuhalten, dass die Zelle Nr. 9, die als Isolationszelle benutzt wird, in Bezug auf ihre Gestaltung und Ausstattung vollständig mit den übrigen acht Zellen der Einrichtung übereinstimmt. Wenn ein ungebührliches Verhalten mit einer disziplinarischen Isolation sanktioniert wird, wird der Fernseher entzogen und die Spaziergänge werden auf eine Stunde pro

Tag reduziert.

Die betreffende inhaftierte Person verbringt maximal fünf Tage in der Isolationszelle mit den entsprechenden Haftbedingungen. Nach mehreren Versuchen erwies es sich als absolut unmöglich, solche Disziplinar massnahmen in Gesellschaft eines Mithäftlings durchzuführen (Gewalttätigkeiten, dauerndes Schreien usw.). Gemäss Artikel 42 VEGBGZ vom 26. Februar 1997 (am Ende der Ziffer aufgeführt) musste der Entscheid gefällt werden, die inhaftierte Person in der Zelle 9 unter normalen Haftbedingungen zu belassen, damit sie die körperliche Unversehrtheit ihres Mithäftlings nicht gefährdete. Es ist daher falsch, wenn daraus der Schluss gezogen wird, die betroffene inhaftierte Person habe einen langen Aufenthalt in der Isolationszelle verbringen müssen.

In der Folge wurde die beschädigte Einrichtung mit der Zeit nicht mehr ersetzt, weil die inhaftierte Person absolut alles zerstörte, was ihr in die Finger kam. Um die körperliche Unversehrtheit des Personals zu gewährleisten, wurde nach einem Angriff auf eine Aufsichtsperson, insbesondere bei den Spaziergängen, jeglicher direkte Kontakt zwischen der inhaftierten Person und den Mitarbeitern verhindert.

Besondere
Massnahmen
der Sicherheit

Art. 42

¹ Besondere Massnahmen können angeordnet werden gegen Inhaftierte, bei denen eine erhöhte Fluchtgefahr besteht oder gegen solche, die verdächtigt werden, Körperverletzungen zu begehen bzw. sich selbst absichtlich zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

² Als besondere Sicherheitsmassnahmen gelten u.a.:

- a) der Entzug nützlicher Sachen und von Gegenständen, die Bestandteil der Einrichtungen bilden;
- b) die Überführung in eine spezielle Zelle.

74. Der CPT empfiehlt, dass angesichts der oben erläuterten Feststellungen dem Personal des Ausschaffungszentrums Granges unverzüglich entsprechende Weisungen erteilt werden.

Er empfiehlt, dass die Behörden Sofortmassnahmen ergreifen, damit diese Weisungen auch tatsächlich erteilt werden.

Stellungnahme der Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis

Was die Notwendigkeit einer Untersuchung durch einen Psychiater beim geringsten Anzeichen einer psychischen Erkrankung anbelangt, können wir uns der Auffassung des CPT nur anschliessen. Dies entspricht im Übrigen der gängigen Praxis, die wir in Zusammenarbeit mit den Psychiatrischen Institutionen des Mittel- und Unterwallis (IPVR) in Sitten festgelegt haben. Gemäss der Auskunft einer Fachperson dieser Einrichtung erwies sich jedoch auch eine Konsultation, die mit Hilfe eines Dolmetschers durchgeführt wurde, als nutzlos. Im vorliegenden Fall hätten wir über einen Facharzt verfügen müssen, der die Sprache der inhaftierten Person beherrscht. Da es überdies nicht möglich war, mit der betreffenden Person eine Diskussion zu führen, verzichtete man nach Absprache mit dem Arzt des Zentrums auf die Untersuchung durch einen Psychiater.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich bei dieser inhaftierten Person um einen absolut ausserordentlichen Fall handelte. Zur Bewältigung dieses Falls waren demzufolge auch ausserordentliche Massnahmen erforderlich (insbesondere Verwendung von Fesseln). Eine einzige Zahl dürfte genügen, um die Besonderheit dieses Falls zu verdeutlichen: Die Kosten für die Instandstellung der Zelle 9 beliefen sich auf CHF 11'690.35.-.

Wenn man berücksichtigt, dass unsere Zellen so konzipiert sind, dass Sachbeschädigungen möglichst vermieden werden, erübrigt sich bei dieser Zahl wohl jeder weitere Kommentar.

3. Aufenthaltsbedingungen

75. Mehrere inhaftierte Personen beklagten sich über die tiefen Temperaturen in den Zellen (die zum Zeitpunkt des Besuchs nicht geheizt waren) und über die schlechte Belüftung.

Stellungnahme der Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis

Wir können festhalten, dass die Heizung und das Belüftungssystem des Zentrums beim Besuch des CPT normal funktionierten. Das Belüftungssystem wird regelmässig gereinigt und die Filter werden zweimal jährlich ersetzt. Die Heizung wird einmal pro Jahr auf der Grundlage von Ad-hoc-Wartungsverträgen überprüft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den Zellen die gleiche Temperatur herrscht wie in den Arbeits- und Aufenthaltsräumen des Aufsichtspersonals. Ausserdem werden bei Bedarf zusätzliche Decken abgegeben, doch bislang wurde noch nie ein entsprechender Wunsch geäussert.

77. Der CPT empfiehlt, dass die Behörden für das Ausschaffungszentrum Granges ein eigentliches Beschäftigungsprogramm entwickeln. Dabei sollten sie sich am entsprechenden Programm des Ausschaffungszentrums Frambois orientieren. Die Umsetzung eines solchen Vorhabens könnte die Neugestaltung der bestehenden Einrichtungen im Zentrum Granges erforderlich machen. So müsste insbesondere die Bewegungsfreiheit der inhaftierten Personen innerhalb des Zentrums ermöglicht werden. Gleichzeitig müssen sowohl für das Aufsichtspersonal als auch für die inhaftierten Personen gute Sicherheitsbedingungen aufrechterhalten werden.

Stellungnahme der Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis

Ursprünglich war die Bewegungsfreiheit der inhaftierten Personen innerhalb des Zentrums vollständig gewährleistet. Doch im Anschluss an über ein Dutzend Angriffe auf das Aufsichtspersonal und/oder Ausbrüchen wurde die Bewegungsfreiheit kontinuierlich eingeschränkt. Mit der Frage der Einführung eines Beschäftigungsprogramms haben wir uns bereits zu einem früheren Zeitpunkt befasst. Selbstverständlich sind wir offen für die Möglichkeit, den inhaftierten Personen eine Beschäftigung anzubieten. Voraussetzung ist jedoch, dass solche Angebote mit den Sicherheitserfordernissen vereinbar sind. Ausserdem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass seit dem Sommer 2004 nur zwei Anfragen für eine Arbeitsmöglichkeit eingegangen sind.

4. Personal

79. Genaue Angaben zum Personal im Ausschaffungszentrum Frambois.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Abgesehen von den zwei Direktionsmitgliedern, den sieben Aufsichtspersonen und den zwei Sozialarbeitern, die im Bericht des CPT bereits aufgeführt sind, sind die beiden Werkstattleiter, eine Person in der Aufsichtszentrale und eine Nachtwache zu erwähnen.

80. Der CPT empfiehlt den Behörden, Überlegungen zur Politik anzustellen, die bei der Rekrutierung und Auswahl des Personals des Zentrums verfolgt wird. Ausserdem sollten sich die Behörden mit der Frage befassen, ob das Personal den oben festgelegten Kriterien entspricht. Es sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, damit alle beschäftigten Aufsichtspersonen möglichst rasch den eidgenössischen Fachausweis Fachmann für Justizvollzug erwerben. Ausserdem sollten Anstrengungen auf dem Gebiet der Weiterbildung unternommen werden, insbesondere in den Bereichen Konfliktmanagement und Umgang mit Risikosituationen.

Stellungnahme der Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis

Fünf (von insgesamt neun) Aufsichtspersonen verfügen über den eidgenössischen Fachausweis Fachmann für Justizvollzug. Ein weiterer Mitarbeiter des Aufsichtspersonals wird diese Ausbildung Mitte August dieses Jahres in Angriff nehmen. Es ist vorgesehen, dass unsere Aufsichtspersonen weiterhin im gleichen Rhythmus berufsbezogene Kurse absolvieren. Aufgrund der verfügbaren Anzahl Mitarbeiter kann während eines bestimmten Zeitraums immer nur höchstens eine Aufsichtsperson im Zentrum in Freiburg eine entsprechende Ausbildung absolvieren. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass zwei der drei Aufsichtspersonen, die nicht über den oben erwähnten Fachausweis verfügen, eine Berufserfahrung von über zehn Jahren aufweisen. Da diese Mitarbeiter nicht weit (1,5 Jahre) vor der ordentlichen Pensionierung stehen, erachteten wir es als sinnvoll, primär die jüngeren Aufsichtspersonen ausbilden zu lassen.

81. Der CPT empfiehlt, für das Personal der Ausschaffungszentren Granges und Frambois ein externes Supervisionsverfahren einzuführen.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Für das Personal des Ausschaffungszentrums Frambois wurde ein Supervisionsverfahren eingeführt, das unter der Leitung eines Psychologen steht, der über Erfahrung im Bereich des Strafvollzugs verfügt.

Stellungnahme der Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis

Diese Bemerkung des CPT erstaunt uns etwas, da sich unser Personal jederzeit an das Büro für Sozialberatung des Kantons Wallis wenden kann. Bei Problemen aller Art (Stress, schwierige berufliche Situationen und andere Probleme) bietet diese Einrichtung kostenlose Dienstleistungen in einem diskreten und vertraulichen Rahmen an. Bislang äusserten jedoch diese Mitarbeiter keine Beschwerden im Zusammenhang mit Stress oder Erschöpfungszuständen bei der beruflichen Tätigkeit. Im Gegenteil – zwei Aufsichtspersonen, die das ordentliche Rentenalter erreicht hatten, ersuchten um die Verlängerung ihrer Anstellung im Zentrum für einen Zeitraum von zwei Jahren.

83. Der CPT empfiehlt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen die oben erwähnten Mängel beseitigt werden können. Notwendig sind insbesondere die folgenden Vorkehrungen:

- **Es muss sichergestellt werden, dass alle neu eintretenden Ausländerinnen und Ausländer innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Aufnahme im Zentrum von einem Arzt oder von einer qualifizierten Pflegefachperson, die dem Arzt Bericht erstattet, ordnungsgemäss untersucht werden.**
- **Es muss gewährleistet werden, dass in den entsprechenden Einrichtungen an allen Werktagen während einigen Stunden eine qualifizierte Pflegefachperson zur Verfügung steht. Diese Fachperson könnte unter anderem die anfängliche medizi-**

nische Untersuchung von neu im Zentrum aufgenommenen Personen sicherstellen, Anfragen für Arztvisiten entgegennehmen, die Verwaltung und Abgabe der Medikamente gewährleisten, die medizinischen Dossiers aufbewahren und die allgemeinen Hygienebedingungen überwachen.

- Im Ausschaffungszentrum Granges muss der Zugang zu zahnmedizinischen Leistungen verbessert werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Schweizer Behörden sprechen sich dagegen aus, dass beim Eintritt von inhaftierten Personen in eine Einrichtung für Administrativhaft systematisch eine medizinische Untersuchung durchgeführt wird. In der derzeitigen Praxis gab es noch nie Probleme, wenn eine inhaftierte Person um eine medizinische Untersuchung ersuchte oder wenn die Behörden feststellten, dass eine medizinische Untersuchung erforderlich war. Würde in Bezug auf die medizinischen Untersuchungen ein Automatismus eingeführt, hätte dies zusätzliche Kosten zur Folge, die im Vergleich mit dem angestrebten Zweck unverhältnismässig hoch wären. Daher bevorzugt die Schweiz die pragmatische Lösung, die gegenwärtig angewandt wird.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Die zuständigen Behörden der Konkordatskantone sind der Auffassung, dass es keinen Grund gibt, die gegenwärtige Regelung im Bereich der medizinischen Versorgung zu ändern. Wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert, werden Personen, die neu in das Ausschaffungszentrum Frambois eintreten, am Tag ihrer Ankunft von einem Arzt untersucht. Falls keine unverzügliche Untersuchung notwendig ist, erscheint eine Frist von maximal vier Tagen nach dem Eintritt als angemessen. Bei Notfällen ist eine medizinische Versorgung jederzeit gewährleistet. Da die inhaftierten Personen in ausreichendem Masse medizinische Leistungen in Anspruch nehmen können – einmal wöchentlich Arztvisite eines Allgemeinmediziners und medizinische Versorgung durch eine Pflegefachperson – erscheint es nicht notwendig, dass im Zentrum täglich eine Pflegefachperson zur Verfügung steht. In jenen Fällen hingegen, in denen eine inhaftierte Person nach einer gescheiterten Zwangsausschaffung ins Ausschaffungszentrum Frambois zurückkehrt, wird innerhalb von 24 Stunden eine medizinische Untersuchung durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Gesundheitszustands der inhaftierten Person bestehen. Die nachfolgenden Zahlen aus dem Jahr 2007 belegen, dass eine gute medizinische Versorgung gewährleistet ist:

Für das Zentrum zuständiger Arzt	349 Visiten
Notfallarzt	76 Visiten
Zahnarzt	64 Visiten
Pflegefachperson	45 Visiten
Spital	8 Spitaleinweisungen
Psychologe	31 Visiten
Physiotherapeut	13 Visiten

Stellungnahme der Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis

Entgegen den Kommentaren des CPT wird jeden Dienstag in einem Raum des Zentrums eine Arztvisite durchgeführt. Der Allgemeinpraktiker wird vorgängig über die zu untersuchenden Patienten informiert. Somit kommt er mit den entsprechenden Patientendossiers ins

Zentrum. Der Arzt wohnt nur einige Minuten vom Zentrum entfernt, kann rund um die Uhr aufgebeten werden und begibt sich bei einem Notfall unverzüglich ins Zentrum. Ausserdem kann er jederzeit telefonisch kontaktiert werden.

Uns sind keine Fälle bekannt, bei denen eine inhaftierte Person mehrere Wochen auf eine zahnmedizinische Behandlung warten musste. Abhängig von der Verfügbarkeit des Zahnarztes können zwischen der Anfrage einer inhaftierten Person und einer nicht dringenden Behandlung durch den Zahnarzt zwei bis drei Tage verstreichen. Nach unserer Auffassung handelt es sich dabei um einen Zeitraum, der für Dienstleistungen dieser Art üblich ist.

84. Der CPT empfiehlt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen die bestehende Schnittstelle zwischen der Direktion der Ausschaffungszentren und dem lokalen psychiatrischen Dienst verbessert werden kann.

Siehe Antwort in Ziffer 83.

87. Der CPT empfiehlt den Behörden der beiden Ausschaffungszentren, ausgehend von den in Ziffer 86 erwähnten Feststellungen eine Richtlinie zur Anwendung von körperlichen Zwangsmassnahmen zur Ruhigstellung zu erarbeiten.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Das Aufsichtspersonal ist nicht befugt, körperliche Zwangsmassnahmen anzuwenden – im Übrigen sind diese auch nicht verfügbar. Aus diesem Grund wäre der Erlass einer Richtlinie ohne Nutzen.

Stellungnahme der Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis

Wir nehmen die Empfehlung, eine Richtlinie für die Anwendung von körperlichen Zwangsmassnahmen zu erarbeiten, zur Kenntnis. Nach unserer Auffassung ist es jedoch zumindest schwierig, Richtlinien für Situationen festzulegen, die sehr unterschiedlich und überdies absolut aussergewöhnlich sind. Diesbezüglich kann beispielsweise darauf hingewiesen werden, dass sich ein Fall, wie er in Ziffer 73 beschrieben ist, in über zehn Jahren nur ein einziges Mal ereignete.

5. Medizinische Versorgung

Keine Bemerkungen.

6. Disziplin und Zwangsmassnahmen

Keine Bemerkungen.

7. Weitere Fragen

88. Genaue Angaben zur Frage der Inkenntnissetzung der inhaftierten Ausländerinnen und Ausländer und zu den angemessenen Kontakten mit der Aussenwelt.

Stellungnahme des Bundesrates

Die am Flughafen inhaftierten Ausländerinnen und Ausländer werden mit Hilfe eines Merk-

blatts informiert, das in 42 Sprachen verfügbar ist (Anhang 3). In dieser Informationsbroschüre werden auch die geltenden Vorschriften erläutert. Was die "angemessenen Kontakte mit der Aussenwelt" anbelangt, wird gegenwärtig die Möglichkeit geprüft, den inhaftierten Personen einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, damit sie von einer öffentlichen Telefonkabine innerhalb des Flughafens aus telefonieren können. Diese Frage wird derzeit sowohl im Flughafen Zürich als auch im Flughafen Genf geprüft.

89. Der CPT möchte wissen, welches Organ diese Aufgabe anstelle der Commission des visiteurs LMC übernommen hat.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Es trifft zu, dass die Konferenz beschlossen hat, den jeweiligen Parlamenten der Partnerkantone die Aufhebung der Commission des visiteurs zu beantragen (Art. 38 des Konkordats). Da die Schweiz das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 ratifiziert hat, wurde ein Entwurf für ein Bundesgesetz in die Vernehmlassung gegeben, der eine nationale Kommission vorsieht. Diese Kommission wird die Aufsicht über die Haftbedingungen ausüben.

In der Zwischenzeit wird das Ausschaffungszentrum Frambois ein bis zwei Mal wöchentlich von Vertretern der Schweizerischen Menschenrechtsliga besucht, die sich mit den inhaftierten Personen ohne Vorankündigung und ohne Zeugen unterhalten können. Die Commission des visiteurs des Genfer Kantonsrates und die Genfer Seelsorge für Asylsuchende verfügen ebenfalls über einen unbeschränkten Zugang zu dieser Einrichtung und machen von diesem Recht ausgiebig Gebrauch.

8. Räumlichkeiten für «INADS» und Asylsuchende am Flughafen Genf

91. Viele der befragten Asylsuchenden beklagten sich über die folgenden Punkte: Kälte in den Schlafräumen während der Nacht; keine Fenster in allen Räumen; kein Zugang zu einem Bereich im Freien.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Schweizer Behörden intervenierten mehrmals beim Unternehmen, das für die Unterbringung der Asylsuchenden am Flughafen Genf zuständig ist (ORS: Organisation für Regie & Spezialdienste). Dabei wurden Verbesserungen und die Verteilung von Decken verlangt. Da die Räume gegenwärtig keine Fenster aufweisen, ist eine Erhöhung der Temperatur mit der Heizung nicht möglich. Wie oben angegeben wurde, wird nach den Umbauarbeiten, die am Flughafen Genf vorgenommen werden, ein Zugang ins Freie zur Verfügung stehen (Möglichkeit zu Spaziergängen auf dem Dach des Gebäudes voraussichtlich im ersten Halbjahr 2009).

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Siehe Stellungnahme in Ziffer 67.

92. Der CPT wünscht detaillierte Informationen zur neuen Unterbringungsstruktur, die von der Genfer Flughafenbehörde beschlossen wurde (Anzahl Plätze, Räumlichkeiten und Ausstattung, Personal usw.).

Stellungnahme des Bundesrates

Die erste Etage wird umgestaltet und den inhaftierten Personen vorbehalten sein, die zum Bereich INAD-Asyl gehören. Die zweite Etage ist für die INAD gemäss AuG vorgesehen. Die beiden Etagen werden gleich ausgestattet. Für die zweite Etage wird der Kanton Genf zuständig sein, während die erste Etage unter der Verantwortung des Bundes stehen wird. Auf jeder Etage werden 20 Betten für Männer, 10 Betten für Frauen und 4 Betten für Jugendliche ohne Begleitung zur Verfügung stehen. Der Schlafräum für Jugendliche ohne Begleitung kann auch für die Unterbringung von Familien benutzt werden. Auf jeder Etage stehen entsprechend dem Bedarf sanitäre Einrichtungen, eine Küche, eine Wäscherei, eine Spielecke für Kinder und genügend Personal zur Verfügung.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Siehe Stellungnahme in Ziffer 67.

93. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Liste mit den Organisationen, die Rechtsberatung anbieten, für die inhaftierten Asylsuchenden im internationalen Transitbereich des Flughafens Genf tatsächlich problemlos zugänglich ist.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Liste mit den Organisationen, die Rechtsberatung anbieten, ist im Transitbereich des Flughafens in den Aufenthaltsräumen und bei den Organisationen, die für die Betreuung der Asylsuchenden zuständig sind, bereits problemlos zugänglich. Dieser Hinweis gilt für die Flughäfen Genf und Zürich.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Siehe Stellungnahme in Ziffer 67.

C. Strafanstalten

1. Vorbemerkungen

95. Der CPT möchte regelmässig und detailliert über die Folgearbeiten informiert werden, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 123a der Bundesverfassung durchgeführt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Am 21. Dezember 2007 hat das Parlament eine Änderung des Strafgesetzbuches verabschiedet, mit welcher der neue Verfassungsartikel über die lebenslängliche Verjährung (Art. 123a BV) konkretisiert wird (vgl. Anhang 4). Die dreimonatige Referendumsfrist ist am 17. April 2008 unbenutzt abgelaufen. Die neuen Regelungen des Strafgesetzbuches über die lebenslange Verwahrung ist am 1. August 2008 in Kraft getreten.

96. Beim Besuch zählte die Justizvollzugsanstalt Lenzburg im Kanton Aargau 166 inhaftierte Personen, davon 65 Untersuchungshäftlinge, 78 Verurteilte und 20 Personen, für die therapeutische Massnahmen oder eine zwangsweise Unterbringung angeordnet worden waren.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Die Justizvollzugsanstalt Lenzburg hat zumindest im Normalvollzug keine Untersuchungsgefangene inhaftiert. Von den beim Zeitpunkt des Besuchs des CPT inhaftierten 166 Gefangenen befanden sich 65 Gefangene im sog. Vorzeitigen Strafantritt (*l'exécution d'une peine de manière anticipée*¹⁸) und 78 Gefangene waren rechtskräftig verurteilt.

2. Misshandlungen

102. Der CPT fordert die Direktion des Gefängnisses Champ-Dollon auf, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass Fälle von Einschüchterung und Gewalt unter inhaftierten Personen nach Möglichkeit verhindert und gegebenenfalls angemessen sanktioniert werden.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Jeder körperliche Kontakt zwischen einer inhaftierten Person und einem Mitglied des Aufsichtspersonals wird in einem Bericht festgehalten, der an das Kommissariat für Berufsethik gesandt wird. Stellt der medizinische Dienst traumatische Läsionen fest, erfolgt eine Meldung an die Gefängnisdirektion, die diese Fälle individuell bearbeitet und auch dem Kommissariat für Berufsethik vorlegt. Die Gefängnisdirektion wird Anschuldigungen im Zusammenhang mit Misshandlungen weiterhin aufmerksam verfolgen. Was die kürzlich unternommenen Aktivitäten anbelangt, sind die folgenden Massnahmen zu erwähnen:

- Im April 2008 absolvierte das gesamte Personal eine Ausbildung mit dem Titel «Interventionstechniken und -taktiken».
- Im Rahmen eines vertraulichen Dienstbefehls wurde die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Prinzips der letzten Möglichkeit im Zusammenhang mit der Anwendung von Zwangsmassnahmen neu festgelegt.

103. Der CPT wünscht detaillierte Informationen zu den Ergebnissen der Untersuchungen, die zu diesen Todesfällen eingeleitet wurden, sowie zu den Massnahmen, die getroffen wurden, um eine Wiederholung derartiger gravierender Zwischenfälle zu verhindern.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Am Sonntag, 27. Januar 2008, wurde ein Insasse in der Zelle eines anderen Insassen tot aufgefunden. Noch gleichentags ging die unmittelbar herbeigerufene Staatsanwältin davon aus, dass es sich um ein Tötungsdelikt handle. Der mutmassliche Täter ist seit anfangs der 90-er Jahre wegen zwei Tötungsdelikten verwahrt.

Die Umstände, welche zu diesem schrecklichen Vorfall geführt haben, sind Gegenstand der strafrechtlichen Untersuchung. Aufgrund von zwei Strafanzeigen der Insassen, aber auch von Amtes wegen, wird im Rahmen einer Voruntersuchung durch die Staatsanwaltschaft

¹⁸ Im Text Französisch.

ermittelt, ob gegen Mitarbeitende der Strafanstalt Pöschwies und/oder gegen Mitarbeitende des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes ein Antrag auf Eröffnung einer Strafuntersuchung gestellt werden soll.

Im Rahmen des Gruppenvollzugs, welcher der Förderung der Sozialkontakte der Inhaftierten innerhalb der Vollzugseinrichtungen dient und auf heute praktizierter Bestandteil im schweizerischen Strafvollzug darstellt, ist ein solcher Vorfall nie mit 100%-iger Sicherheit vermeidbar. Es werden aber im Rahmen der personellen, strukturellen und organisatorischen Möglichkeiten alle Anstrengungen unternommen, dass Bedrohungs- bzw. Abhängigkeitssituationen oder auch die Bildung von entsprechenden Subkulturen frühzeitig erkannt und gestützt darauf entsprechende Massnahmen getroffen werden können. Es kann aber mit Blick auf die Zusammensetzung der Insassen, die Massierung von Menschen mit zum Teil hohem Gewaltpotenzial auf kleinem Raum, die beschränkten Trennungsmöglichkeiten und die verfügbaren Personalressourcen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich künftig solche oder ähnliche Vorkommnisse wiederholen könnten.

3. Haftbedingungen für die Insassen von Haftanstalten allgemein

a. Kanton Aargau

104. Der CPT möchte über den Stand des Projekts zur Installation zusätzlicher Duschen in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg informiert werden.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Bezüglich dieser Bemerkung wird Wert auf die Feststellung gelegt, dass alle Gefangenen in Einerzellen unterschiedlicher Wohnfläche untergebracht sind. Es gibt keine Zweierbelegung.

Bezüglich der Duschräume ist anzufügen, dass die Anstalt im Normalvollzug nur über einen Duschaum verfügt. Dieser umfasst 16 Duschköpfe und lediglich 6 Sichtschutze (Duschabtrennungen). Im Sicherheitstrakt erfolgt das Duschen konsequent einzeln. Die unbefriedigende bestehende Situation ist nicht nur sehr personalintensiv, sondern führt auch gelegentlich zu Auseinandersetzungen zwischen den Gefangenen. Nach Abschluss der Gesamtsanierung (abgeschlossen bis zum Jahr 2012) wird die Anstalt über drei grosse Duschräume mit entsprechenden Abtrennungen verfügen.

105. Der CPT wünscht detaillierte Informationen zum Projekt für die Errichtung eines neuen kantonalen Zentralgefängnisses im Aargau, das die Aufhebung der Bezirksgefängnisse zur Folge hätte und dem hohe Priorität eingeräumt werden sollte.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Die Abteilung Strafrecht wird dem Wunsch des CPT, detailliert zum Projekt Zentralgefängnis in Lenzburg orientiert zu werden, nachkommen und teilt dessen Auffassung, dass diesem Projekt höchste Priorität erteilt werden muss. Form und Zeitpunkt der Orientierung sind auftragsweise vom CPT zu formulieren und der Abteilung Strafrecht zu übermitteln.

105 ff. Materielle Bedingungen in den Bezirksgefängnissen Aarau-Amtshaus und Aarau-Telli

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Die Feststellungen des CPT sind in der Hinsicht widersprüchlich, dass das Bezirksgefängnis Aarau-Amtshaus einerseits als „völlig ungeeignet“ bezeichnet wird, andererseits aber die Zellen in den oberen Stockwerken als „den materiellen Voraussetzungen genügend“ bezeichnet werden. Der Beobachtung des CPT ist zuzustimmen, dass die Lichtverhältnisse in den Kellerräumen schwach sind, dennoch ist elektrisches Licht jederzeit verfügbar. Klar zu verneinen hingegen ist die Kritik, dass die Zellen feucht seien, was in keiner Weise zutrifft.

Die Sauberkeit der Zellen ist Sache der Insassen, da ihnen regelmässig Reinigungsmaterial zur Reinigung der Zellen abgegeben wird.

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass weibliche Gefangene im Bezirksgefängnis Aarau-Telli weniger duschen dürfen als männliche Insassen.

Die Feststellung des CPT, dass in beiden Bezirksgefängnissen keine Voraussetzungen für Beschäftigungen der Gefangenen vorhanden sind, trifft zu. Der Versuch der Insassen-Beschäftigung im Ausschaffungsbereich ist mangels Kooperation und Bereitschaft zur Arbeit seitens der Gefangenen gescheitert. Zudem befinden sich die Gefangenen oft ausserhalb ihrer Zellen, wenn sie sich z.B. bei Einvernahmen in Büros von Polizei und Bezirksamt aufhalten.

Bezüglich des in den Hausordnungen der Bezirksgefängnisse verankerten Rechts auf einen täglichen Spaziergang von einer Stunde wurde mit Schreiben vom 18. April 2008 bereits einlässlich Stellung genommen.

b. Kanton Bern

111. Der CPT fordert die Behörden auf, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Örtlichkeiten, welche den Inhaftierten für die Bewegung im Freien zur Verfügung stehen, fortzusetzen. In diesem Zusammenhang sollte nochmals geprüft werden, welche Aktivitäten im Spazierhof zulässig sind.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Die Grösse des Spazierhofs der Anstalten Thorberg ist durch die Lage auf dem Hügel gegeben. Er kann baulich nicht vergrössert werden. Aus diesem Grund findet der Spaziergang täglich in zwei Gruppen statt, damit die Eingewiesenen genügend Platz haben. Während des Spaziergangs besteht die Möglichkeit zum Tischtennispiel. Andere Ballspiele sind nicht erlaubt, da bei ungeführtem Sport die Verletzungsgefahr zu hoch ist und es erfahrungsgemäss zu Spannungen unter den Eingewiesenen kommt. Zudem wird der Ball regelmässig über die Mauer hinaus geschlagen. Der Ball muss dann vom Personal im steilen Hang gesucht werden, was wegen des steilen Geländes aufwändig und nicht ungefährlich ist.

Während der Sommermonate (in der Regel April bis Oktober) wird seit rund 10 Jahren nach dem Nachessen im Spazierhof geführter Sport (Basketball, Fussball, Unihockey) angeboten. Daran nehmen durchschnittlich 65-80 Eingewiesene teil. Der Sport wird in Gruppen bis zu 12 Eingewiesenen durchgeführt, gegenwärtig sind es sechs Gruppen.

112. Der CPT empfiehlt den Behörden, das Beschäftigungsprogramm für die Inhaftierten der Integrationsabteilung zu überdenken und auszubauen.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

In der Integrationsabteilung sind Eingewiesene untergebracht, die physisch und psychisch eingeschränkt sind. Die meisten von ihnen sind nicht in der Lage, 100% zu arbeiten. Daher wird in dieser Abteilung nur halbtags gearbeitet. Wenn ein Eingewiesener bei der Arbeit zu sehr ermüdet, kann er in seine unverschlossene Zelle zurückkehren. Am arbeitsfreien Halbtage kann er sich in seiner Zelle oder auf der Abteilung aufhalten. Während dieser Zeit stehen verschiedene Freizeitmöglichkeiten wie die Benutzung der Sport- und Fitnessgeräte, des Billardtisches sowie des Tischfußballs offen. Zudem können sich die Eingewiesenen auf der Abteilung miteinander unterhalten, Spiele spielen oder lesen. Auf der Integrationsabteilung sind die Zellen von 06.50 bis 20.20 Uhr nicht abgeschlossen und für die Eingewiesenen offen, sodass jederzeit eine Rückzugsmöglichkeit besteht.

Zusätzlich stehen folgende geführte Angebote zur Verfügung:

- Sport im Spazierhof am Nachmittag;
- Singgruppe am Nachmittag;
- Gesprächsgruppe der Prison Fellowship.

c. Kanton Genf

115. Der KPT wünscht, dass sich die Behörden zu den in Ziffer 115 dargelegten Punkten äussern.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Der Anteil der Verurteilten im Gefängnis Champ-Dollon liegt nicht wie im Bericht erwähnt bei 35%, sondern bei rund 20%. Er ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Wartefristen für die Justizvollzugsanstalten immer länger werden (zum Beispiel 14 Monate für die Strafanstalt Bochuz im Kanton Waadt, ein Jahr für die Strafanstalt Bellevue im Kanton Neuchâtel). Die Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug sucht nach Alternativlösungen wie die Unterbringung der Genfer Eingewiesenen in Anstalten ausserhalb des Konkordats der lateinischen Kantone; die Zahl dieser Unterbringungen hat sich übrigens seit dem 1. Januar 2008 fast verdoppelt und stieg von 27 auf 47 (Stand am 1. Mai 2008).

116. Der CPT wünscht eine Bestätigung, dass parallel zur Inbetriebnahme von 68 Plätzen in La Brenaz eine entsprechende Anzahl Plätze in Champ-Dollon abgebaut wurde.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Die Strafanstalt La Brenaz wurde schrittweise in Betrieb genommen, vor allem um dem Wachpersonal eine allmähliche Anpassung zu ermöglichen, aber auch angesichts der technischen Probleme und anderer Anfangsschwierigkeiten, die im neu errichteten Gebäude auftraten. Die ersten Eingewiesenen wurden somit im Februar 2008 aufgenommen, und die Vollbelegung wurde Mitte März erreicht (Anhang 5). Alle nach La Brenaz verlegten Inhaftierten stammen aus dem Gefängnis Champ-Dollon.

117. Der CPT empfiehlt den Behörden, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Überbelegung des Gefängnisses Champ-Dollon fortzuführen und sich dabei an der Empfehlung R(99)22 des Ministerkomitees des Europarates über Überbelegung in den Strafanstalten sowie übermässigen Anstieg der Zahl der inhaftierten Personen zu orientieren.

Diesbezüglich wünscht er detaillierte Informationen zur Entwicklung der Überbelegung im Gefängnis Champ-Dollon sowie zu den geplanten – und umgesetzten – Massnahmen, um die Zahl der Inhaftierten wieder auf 270 zu senken (entsprechend der offiziellen Kapazität der Einrichtung).

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Die Überbelegung des Gefängnisses Champ-Dollon stellt für den Genfer Regierungsrat eine ständige Sorge dar. Nicht alle der zahlreichen, vielfältigen und sehr heterogenen Ursachen der Überbelegung liegen in seinem Einflussbereich.

121. Der CPT empfiehlt den Behörden, Vorkehrungen zu treffen, um bestimmte festgestellte technische Unzulänglichkeiten zu beheben (insbesondere Reparatur der Duschanlagen).

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Das Problem ist bekannt und wird zurzeit angegangen. Alle Gemeinschaftsduschen wurden bereits gereinigt und desinfiziert. Zudem wurde ein neuer Anstrich angebracht und die Erneuerung der Lüftungen eingeleitet.

Im Übrigen ist vorgesehen, in den Fünferzellen Duschen zu installieren. Diese Installation wird jedoch durch die Überbelegung und die Durchführung weiterer wichtiger Wartungsarbeiten erschwert. Sie erfolgt daher schrittweise; bisher wurden drei Zellen ausgestattet.

122. Der CPT empfiehlt den Behörden, das System der Mahlzeitenverteilung in den Zellentrakten zu überdenken (und insbesondere den Erwerb von Wärmeschränken für die Beförderung der Mahlzeiten in Betracht zu ziehen).

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

2007 waren im Gefängnis 108 Nationalitäten vertreten. Unter diesen Umständen ist es schwierig, alle zufriedenzustellen; der Küchenchef wird jedoch regelmässig für dieses Thema sensibilisiert. Zudem wurde die Menüwahl beim Eintritt beibehalten. Die Bemerkung, dass das Essen regelmässig lauwarm oder kalt eintreffe, scheint übertrieben, auch wenn dies in Einzelfällen vorkommen kann. Die Verwendung von Wärmeschränken, um die Mahlzeiten auf die Etagen zu befördern, und/oder eines Systems, mit dem die Gerichte in Behältern auf die Etagen gebracht und vor Ort auf Teller verteilt werden, wird einer Evaluation unterzogen.

124. Der CPT empfiehlt, der Errichtung einer neuen Küche im Gefängnis Champ-Dollon hohe Priorität einzuräumen.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Der Regierungsrat wird das Projekt für die Errichtung einer neuen Küche dem Kantonsrat nächstens unterbreiten. Tatsächlich ist die Hygienesituation sehr schwierig; verschiedene Massnahmen wurden bereits getroffen (Anhang 6).

125. Der CPT fordert die Behörden auf, für die unbemittelten Inhaftierten ein System mit einem minimalen wöchentlichen Sparbetrag vorzusehen.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Diese Frage bedarf eingehender Überlegungen.

128. Der CPT möchte im April 2008 die Bestätigung erhalten, dass die Brandmeldeanlage in Betrieb genommen wurde.

Der CPT empfiehlt, Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass im Gefängnis jederzeit Personal anwesend ist, das im Brandschutz (insbesondere in der Benutzung der Atemschutzgeräte) ausgebildet ist. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, die Zahl der Mitglieder des Personals zu erhöhen, die über eine derartige Ausbildung verfügen und allgemein die Funktion der Feuerwehrleute aufzuwerten.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Die Brandmelder werden gegenwärtig in Betrieb genommen, und es wird ein Einsatzverfahren erarbeitet. Die Direktion wird die Möglichkeit prüfen, die Feuerwehrausbildung für obligatorisch zu erklären, um über eine ausreichende Zahl von Feuerwehrleuten zu verfügen.

132. Der CPT empfiehlt den Behörden, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, vor allem in Bezug auf die Beschäftigungsregelung der eintretenden erstmals Eingewiesenen; in diesem Zusammenhang könnten unter anderem die frei werdenden Arbeitsplätze der Verurteilten genutzt werden, die ins Gefängnis La Brenaz verlegt werden.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Angesichts der weiterbestehenden Überbelegung kann ein derartiger Ausbau gegenwärtig nicht in Betracht gezogen werden. Dieser Vorschlag wird bei einer allfälligen Verringerung der Zahl der Inhaftierten wieder aufgenommen werden.

d. Kanton Zürich

134. Der CPT wünscht eine Stellungnahme zum Fall des Inhaftierten im Rollstuhl in der Strafanstalt Pöschwies, dessen Verlegung in eine Rehabilitationsklinik zu Behandlungszwecken abgelehnt wurde.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Zwischenzeitlich wurde der betreffende Insasse – allerdings gegen seinen Willen – aus dem Normalvollzug in eine andere Abteilung der Strafanstalt Pöschwies verlegt, wo lediglich aufgrund des etwas besseren Personalschlüssels gewisse Pflegeleistungen eher erbracht werden können. Eine eigentliche Nachtpräsenz im Pavillon selbst ist allerdings auch hier – wie auch in den übrigen Abteilungen – nicht vorhanden. Im Bedarfsfall müsste auch hier die für sämtliche Vorkommnisse zuständige Pikettmannschaft ausrücken.

Die Situation hatte sich seit dem CPT-Besuch nunmehr insofern verschlechtert, als der betreffende Inhaftierte vorübergehend in Spitalpflege gebracht werden musste. Zwischenzeitlich ist der Inhaftierte wieder zurück in der Strafanstalt Pöschwies, wobei die notwendige Pflege einen Umfang annimmt, wie er in einer Strafvollzugseinrichtung nicht mehr befriedigend geleistet werden kann. Aus diesem Grunde ist eine Versetzung in ein Pflegeheim in Aussicht genommen. Der Entscheid steht unmittelbar bevor (vgl. dazu auch Ziffer 167).

135. Der CPT empfiehlt den Behörden, ihre Anstrengungen fortzusetzen, damit alle Insassen des Erweiterungsbaus einen angemessenen Teil des Tages (d. h. acht oder mehr Stunden) ausserhalb ihrer Zelle mit verschiedenen motivierenden Tätigkeiten (Arbeit, vorzugsweise bildender Art; Weiterbildung; Sport; Freizeit) verbringen kön-

nen.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Trotz der unternommenen Anstrengungen kann das formulierte Ziel vorderhand aufgrund der – auch im CPT bekannten, da beim Besuch erläuterten – Umstände (Personalschlüssel, Ate-lierräumlichkeiten, etc.) nicht vollumfänglich erreicht werden. Immerhin konnte aber schon eine merkliche Verbesserung dadurch erzielt werden, dass die Arbeitsmöglichkeiten – wenn auch nicht permanent, so doch wiederkehrend – ausgebaut werden können.

Es wird hier aber eine gewisse Lücke bestehen bleiben, indessen längstens bis im Zusammen-hang mit der Inbetriebnahme des Polizei- und Justizentrums (ca. 2013) die Doppelbe-legung rückgängig gemacht werden kann. Dass der Personalbestand für den Erweiterungsbau bis dahin noch erhöht werden könnte, ist nicht realistisch. Das Amt für Justizvollzug ist sich des gegenwärtigen, in der Tat unbefriedigenden Zustandes im Erweiterungsbau der Strafanstalt Pöschwies durchaus bewusst, muss aber davon Kenntnis nehmen, dass die Verantwortlichen der Strafanstalt Pöschwies bereits alle Anstrengungen zur Optimierung unternommen haben und auch weiterhin bestrebt sind, die Situation laufend zu verbessern. Der gegenwärtige Rückgang der Belegungszahlen in den Betrieben des Amtes für Justizvoll-zug trägt darüber hinaus dazu bei, die Situation im Erweiterungsbau zu entschärfen.

4. Situation der Eingewiesenen, die in Hochsicherheitsabteilungen unterge-bracht sind

a. Einleitung

138. Der CPT empfiehlt den Behörden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit Eingewiesene, die aufgrund schwerer psychischer Störungen als gefährlich gel-ten, nicht mehr in Hochsicherheitsabteilungen untergebracht werden. Diese inhaftier-ten Personen müssen in einer Spitalumgebung eine geeignete Behandlung und thera-peutische Aktivitäten in Anspruch nehmen können, die von einer ausreichenden Zahl von qualifiziertem Personal erbracht werden, das ihnen die erforderliche Betreuung bieten kann.

Stellungnahme des Bundesrates

Um die Situation für die besagte Klientel zu verbessern, sind in verschiedenen Kantonen Bestrebungen im Gang: Neues Massnahmenzentrum "Curabilis" (Platzzahl total 90 Plätze) im Kanton Genf mit einer „Unité carcérale psychiatrique“, einem „Centre de sociothérapie“ sowie mehreren Abteilungen für Klienten gemäss Art. 59 und 64 StGB. Im Frühjahr 2008 haben die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) eine neue Abteilung für Forensische Psychiatrie mit 18 Plätzen in Betrieb genommen. Im Kanton Bern ist zudem der Bau einer geschlossenen Station für die Forensische Psychiatrie mit 14 Plätzen geplant. Der Baube-ginn ist im Sommer 2009 und die Inbetriebnahme im 2011 vorgesehen. Im Kanton Waadt wurde der Projektierungskredit für den Um- und Ausbau der psychiatrischen Klinik Céry (CHUV) bewilligt. Dieses Projekt sieht Verbesserungen in der Betreuung von Klienten gem. Art. 59 und 64 StGB vor. Der Kanton Zürich plant die Realisierung von zwei Abteilungen mit je 12 Plätzen für den Vollzug von Massnahmen gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB mit entspre- chendem Behandlungs- und Betreuungsangebot.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Die Feststellung des CPT ist zutreffend. Mangels genügender Bettenkapazitäten in geschlossenen psychiatrischen Kliniken werden Gefangene, die psychisch sehr krank und zudem gefährlich sind, in Sicherheitsabteilungen eingewiesen. Schon in den achtziger Jahren hat der Bundesrat festgestellt, dass es in der Schweiz an Therapieplätzen für psychisch gestörte, gefährliche Straftäter mangelt. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn es in der Schweiz eine psychiatrische Klinik für Hochsicherheitsgefangene geben würde. Die Realität widerspiegelt jedoch ein komplett anderes Bild.

Im Sicherheitstrakt der JVA Lenzburg (SITRAK) werden Gefangene aufgenommen, welche in Psychiatrien gerade aus Sicherheitsgründen abgelehnt werden und in offeneren Sicherheitsabteilungen, welche die Bedingungen des CPT erfüllen würden, nicht geführt werden können. Jeder Versuch, solche Gefangene zusammenzuführen, würde aus verschiedenen Gründen zu Gewalt Szenarien führen und somit die Sicherheit der Gefangenen und des Personals aufs Höchste gefährden. Die Einweisung in den Sicherheitstrakt kann auch nur vorübergehender Natur sein, bis ein Platz in einer geeigneten Klinik frei geworden ist. Tatsache ist indessen auch, dass lange Wartefristen bestehen. Medikamentöse Zwangsbehandlungen werden auch künftig nicht im SITRAK vorgenommen.

Die Situation hat sich seit dem CPT-Besuch insofern etwas entschärft, als zusätzliche Behandlungsplätze in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (Neueröffnung der Forensischen Kliniken Basel, Forensische Abteilung S2) und in der Gefängnis-Abteilung in der Berner Klinik Waldau (derzeit noch in Planung) geschaffen wurden. Mit dem Bau des Zentralgefängnisses wird auch eine Abteilung für erhöhte Sicherheit in Lenzburg in Betrieb genommen werden. In Planung ist zudem eine Spezialabteilung unter ärztlicher Leitung für 12 Gefangene mit Persönlichkeitsstörungen, Schizophrenien und anderen psychischen Störungen. Ziel ist, dass diese Abteilung der JVA Lenzburg im Jahre 2011 eröffnet werden kann.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

In der Schweiz bestehen zurzeit zu wenig forensisch-psychiatrische Therapieplätze. Aus diesem Grund werden psychisch kranke, gefährliche Eingewiesene in die Sicherheitsabteilungen eingewiesen. Die einzelnen Vollzugsanstalten haben auf die Änderung dieses Zustandes wenig Einfluss.

Der Kanton Bern ist bestrebt, das Angebot an Plätzen für psychisch kranke Eingewiesene zu erhöhen. So erarbeitet er gegenwärtig ein Konzept zur Realisierung einer Therapieabteilung mit 24 Plätzen innerhalb der Anstalten Thorberg, welche in erster Linie dazu dienen soll, die nach Art. 59 Abs. 3 StGB Verurteilten unterzubringen und ihnen intensive Therapie und Betreuung angedeihen zu lassen. Das Konzept sieht auf Abteilungsebene eine Co-Leitung zwischen Psychiatrie und Strafvollzug vor.

Andererseits plant der Kanton Bern eine geschlossene Forensik-Station in der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau. Unter medizinischer Leitung sollen 14 Plätze für die forensisch-psychiatrische Akutbehandlung bis zu 30 Tagen entstehen. Die Plätze werden zwar nicht ausschliesslich dem Strafvollzug zur Verfügung stehen, dennoch wird das Platzangebot dadurch merklich verbessert. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat den notwendigen Kredit in Höhe von rund Fr. 11 Mio. im April 2008 gutgeheissen. Der Baubeginn ist für den Frühsommer 2009, die Betriebsaufnahme für das Jahr 2011 vorgesehen.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Die Platzierung von Inhaftierten mit extremen psychischen Problemen in der Abteilung für

Hochsicherheit (SA) der Strafanstalt Pöschwies lässt sich bisweilen nicht vermeiden, auch wenn den Verantwortlichen durchaus bewusst ist, dass diese oder zumindest gewisse dieser Personen aufgrund ihrer Störung an sich nicht dorthin gehörten. Wenn jedoch im Einzelfall die Klinik eine Aufnahme aus Sicherheits- oder anderen Gründen verweigert, bleibt nur der Weg über die anstaltsinterne Platzierung auf Spezialabteilungen, namentlich auf der SA. Denn der Sicherheitsaspekt bezüglich Personal und Mitinsassen geht in dieser Situation gegenüber dem aus medizinischen Gründen an sich gebotenen, optimalen Platzierungsort vor.

b. Materielle Bedingungen und Haftregelung

140. Die beiden Spazierhöfe auf dem Dach des Gebäudes, in dem die Hochsicherheitsabteilung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg untergebracht ist, sollten umgestaltet werden.

Der CPT wünscht eine Erklärung, weshalb die Spazierhöfe der Hochsicherheitsabteilungen in den Strafanstalten Lenzburg, Thorberg und Pöschwies nur selten benutzt werden.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Der SITRAK verfügt über keinen Spazierhof, welcher freie Sicht ins Grüne und genügend Abwechslung bietet. Die Anliegen des CPT sind nachvollziehbar, jedoch kann aus baulicher Sicht – durch die Hochsicherheits-Architektur des SITRAK – daran nichts geändert werden. Es lassen sich keine Sichtspalten in den Beton bohren. Im Rahmen einer Sanierung der Spazierhöfe im Jahre 2009/2010 wird bei der Wahl der Farbanstriche vermehrt auf freundlichere Farben gesetzt. Es ist jedoch festzuhalten, dass alle Gefangenen aus ihren Arbeits- und Wohnzellen freie Sicht ins Grüne haben. Die Spazierhöfe verfügen über einen Boxsack und einen Hometrainer (Velo). Bei Bedarf kann auch ein Tischtennistisch in den Hof gestellt oder auf Wunsch ein Fussball zum Spielen abgegeben werden. Somit ist eine genügende Betätigung garantiert.

Wenn einzelne Gefangene keine Lust am Spazieren haben, hat dies diverse Gründe, die teils persönlichkeitsbedingt sind. Die Gefangenen sollen nicht bevormundet werden und können frei entscheiden, ob sie den Spaziergang wünschen oder nicht. Sofern es die Gefangenen wünschen und es sich auch verantworten lässt, kann gemeinsames Spazieren (maximal zwei Gefangene) bewilligt werden.

Gemäss dem SITRAK-Reglement sichert der Aufenthalt im Sicherheitstrakt den Vollzug der Freiheitsstrafe. Eine Flucht oder Fluchthilfe von aussen soll verhindert werden (Ziff. 1.2.1). Die Gefangenen werden in der Regel in Einzelhaft gehalten (Ziff. 1.2.3), ein Betreuungsangebot ist gewährleistet (Ziff. 1.1). Für Gefangene im Sicherheitstrakt gelten Vollzugstufen, die der Direktor der Justizvollzugsanstalt wöchentlich festlegt (Ziff. 6.1). Dabei wird unterschieden zwischen der Grundstufe (Stufe 1), der Erweiterungsstufe (Stufe 2) und der Oberstufe (Stufe 3). Die Vollzugsstufen sind so ausgestaltet, dass damit der Zweck der Verlegung in den Sicherheitstrakt erreicht werden kann – insbesondere die Verhinderung von Flucht oder Fluchthilfe bei besonders fluchtgefährdeten Gefangenen oder der Gefährdung der physischen und/oder psychischen Integrität des Vollzugspersonals, der Mitgefangenen und weiterer (Besucher-)Personen. Es ist unausweichlich, dass dies mit Einschränkungen für den Betroffenen gegenüber dem Normalvollzug verbunden ist.

Die Vollzugsbedingungen im Sicherheitstrakt sind jedoch keineswegs unmenschlich. So hat der Gefangene bereits in der Grundstufe die Möglichkeit, zu spazieren, zu duschen, fernzusehen, Briefe zu schreiben und zu empfangen (zensuriert), Zeitung zu lesen, die Bibliothek

und den Krafraum zu benutzen, Betreuungsgespräche zu führen und Bestellungen beim Kiosk vorzunehmen. Bei der Erweiterungs- und der Oberstufe wird das Vollzugsregime in verschiedener Hinsicht gelockert¹⁹.

Bei der Einweisung bzw. bei der Aufnahme eines Gefangenen in den Sicherheitstrakt ist man sich sehr wohl der Verantwortung und der Problematik bewusst, wonach „Isolation“ ohne Kontaktmöglichkeiten zu Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen führen kann. Aus diesem Grund führt der Abteilungsverantwortliche auch regelmässig Gespräche mit den Eingewiesenen und die Vollzugsstufen werden wöchentlich überprüft und angepasst. Oberstes Gebot ist indessen immer die Sicherheit des Vollzugspersonals (inkl. Ärzte, Therapeuten, Sozialarbeiter, Seelsorger), der Mitgefangenen und der Öffentlichkeit (zu welcher auch Besucherpersonen etc. gehören).

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Den Eingewiesenen in der Sicherheitsabteilung 1 wird täglich ein einstündiger Spaziergang im Spazierhof auf dem Dach angeboten. Trotz regelmässiger Motivation durch die Mitarbeitenden machen nur ganz wenige Eingewiesene von diesem Angebot Gebrauch.

142. Angesichts der obigen Erwägungen empfiehlt der CPT, die Haftregelungen in den Hochsicherheitsabteilungen der Strafanstalten Lenzburg, Pöschwies und Thorberg (sowie gegebenenfalls in anderen derartigen Abteilungen in der Schweiz) zu überdenken.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Ein Angebot an Aktivitäten (Freizeit, Aus- und Weiterbildung, etc.) im Sicherheitstrakt, an welchen mehrere Gefangene teilnehmen können, kann nicht verantwortet werden und würde der Aufgabe einer Hochsicherheitsabteilung entgegenstehen. Für diesen Zweck sind die Abteilungen für erhöhte Sicherheit bzw. die Sicherheitsabteilung des Typs B vorgesehen. Die JVA Lenzburg plant diese – wie bereits erwähnt – für maximal 12 Gefangene im Zusammenhang mit dem Bau des Zentralgefängnisses, welches bis 2010 erstellt sein sollte.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Eine generelle Lockerung des Regimes in der Sicherheitsabteilung 1 ist aus Sicherheitsgründen schwer realisierbar. Die Vorschläge der CPT sind jedoch zum Teil realisierbar und teils bereits umgesetzt. So besteht bereits heute die Möglichkeit zur Arbeit, zur Weiterbildung, zu Sprachkursen. Nicht selten fehlt den Eingewiesenen aber die Motivation, von diesen Angeboten zu profitieren und sich zu den Aktivitäten zu melden.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Wir sind uns im Klaren über die negativen Auswirkungen von langer Haft auf der Abteilung für Hochsicherheit (SA). Es stellt sich hier letztlich die Frage, ob es ein weniger einschneidendes Regime gibt, das den gleichen Zweck erfüllt bzw. zum gleichen Resultat führt, nämlich die Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Anstalt (Personal, Mitinsassen, Besuchspersonen etc.) sowie auch gegen aussen (Allgemeinheit). Die Gewährleistung von Si-

¹⁹ Vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, 1B_36/2008, vom 28.02.2008 betreffend Vollzug des vorzeitigen Strafvollzugs im Sicherheitstrakt.

cherheit in diesem Sinne hat auf dieser Abteilung definitionsgemäss oberste Priorität. Diese Philosophie wurde dem CPT anlässlich des Besuches im Detail erläutert.

Der von uns als notwendig erachtete Personalschlüssel von 3:1, sobald die Zellentüre geöffnet wird, würde die vom CPT empfohlene Lockerung innerhalb des Regimes auf der SA (Weiterbildung, Sport, Zusammensitzen und Arbeit) ungemein beeinflussen, weil er alle Bewegungen sehr personalintensiv werden liesse und sie damit einhergehend auch in zeitlicher Hinsicht sehr schwerfällig machen würde. Die vorgeschlagene Möglichkeit des sich Treffens ist je nach Umständen beim Spazieren zu zweit gegeben, wobei aber erwähnt werden muss, dass die Inhaftierten solches in den meisten Fällen gar nicht wünschen.

c. Personal

144. Der CPT fordert die Behörden auf, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die direkten Kontakte zwischen dem Personal und den Inhaftierten im Rahmen des Möglichen zu fördern.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Der direkte Kontakt zwischen den Gefangenen und dem Vollzugspersonal ist mit Absicht auf ein vernünftiges und verantwortbares Mass reduziert. Wie bereits mehrmals erwähnt worden ist, geniesst die Sicherheit des Vollzugspersonals oberste Priorität. Bei den zahlreichen „Bewegungen“, so z.B. von der Wohn- zur Arbeits- oder Body-Zelle gibt es immer wieder Gelegenheiten für einen Wortwechsel, der über eine kurze Begrüssung hinausgeht. Zudem finden regelmässig Betreuungsgespräche und Besuche statt. Kontaktförderlich ist zudem die Tatsache, dass die JVA Lenzburg über ein eigenes Team für die Betreuung der SITRAK-Gefangenen verfügt, mit der Konsequenz, dass die Gefangenen immer denselben Kontakt- und Vertrauenspersonen entgegenstehen.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Das Personal pflegt täglich mehrere Kontakte zu den Eingewiesenen in der Sicherheitsabteilung. Es nimmt sich auch Zeit, mit den Eingewiesenen zu sprechen, sofern diese das wollen. Da momentan vor allem psychisch schwer kranke Eingewiesene in der Sicherheitsabteilung untergebracht sind, sind die Anstalten Thorberg darum bemüht, dass das Sicherheitspersonal zur Verbesserung der Kontakte und des Umgangs den siebenwöchigen Spezialkurs „Umgehen mit psychisch auffälligen Insassinnen“ des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal in Fribourg (SAZ) besucht. Zudem arbeitet das Personal eng mit dem forensisch-psychiatrischen Dienst und der Seelsorge zusammen. Der Psychiater besucht die Eingewiesenen regelmässig und auf Wunsch können diese mit dem Seelsorger Kontakte pflegen.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Da in der Abteilung für Hochsicherheit (SA) der Sicherheitsgedanke klar Vorrang hat, erweist sich der Spielraum, die Kontakte zwischen dem Personal und den Inhaftierten hier zu begünstigen – um eben dem Isolationseffekt, wie in Ziffer 142 beschrieben, zu begegnen –, als äusserst klein. Die Kontakte zwischen Aufseher und Insasse sind vom Ablauf her vorgegeben und können aufgrund des zur Verfügung stehenden Personals weder häufiger noch länger stattfinden. Hingegen könnten die vorgegebene Kontakte allenfalls intensiver genutzt werden (Gesprächsaustausch), wobei durch die hohen Sicherheitsanforderungen gleich wieder Schranken gesetzt würden in dem Sinne, als dadurch die Aufmerksamkeit absolut nicht nachlassen dürfte.

Darüber hinaus scheint uns aufgrund unserer Erfahrungen fraglich, ob seitens der Inhaftierten überhaupt die Bereitschaft bestünde, da mitzumachen.

d. Kontakt zur Aussenwelt

145. Der CPT fordert die zuständigen Behörden auf, in den Hochsicherheitsabteilungen der Strafanstalten Lenzburg und Pöschwies (sowie gegebenenfalls in anderen Hochsicherheitsabteilungen der Schweiz) Besuche ohne Trennscheibe (Besuche «am Tisch») zu fördern.

Er wünscht detaillierte Informationen zum Telefonzugang und zur Besuchsregelung der Eingewiesenen, die in der Hochsicherheitsabteilung der Anstalten Thorberg untergebracht sind.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Die Sicherheitsüberlegungen der JVA Lenzburg erlauben konsequenterweise auch keine «visite à table²⁰». Dies bei einzelnen Gefangenen zuzulassen, bei anderen indessen nicht, würde zu einer stossenden Ungleichbehandlung von SITRAK-Gefangenen und zu grossen Diskussionen führen. Öffnungen des Vollzugsrahmens sind Themen nachfolgender Einheiten und Abteilungen. Zudem wird der Gefangene einen unbewachten Besuch hinter Trennscheibe einem mit zwei bis drei Vollzugsangestellten begleiteten Besuch vorziehen. Ganz abgesehen davon verfügt der SITRAK über keine Räumlichkeiten für einen Besuch in der Form, wie es der CPT wünscht.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Die Besuchsregelung in den Sicherheitsabteilungen richtet sich nach der allgemeinen Regelung des Besuchsrechts in den Anstalten Thorberg. Jeder Eingewiesene hat Anrecht auf fünf Stunden Besuch pro Monat. Der Besuch kann von Montag bis Freitag zwischen 08.30 – 10.30 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 14.00 bis 16.00 Uhr stattfinden.

In der Sicherheitsabteilung 2 (erhöhte Sicherheit) finden die Besuche ohne Trennscheibe statt, in einem Besucherraum zusammen mit anderen Eingewiesenen und Besuchenden. In der Sicherheitsabteilung 1 findet der Besuch aus Sicherheitsgründen mit Trennscheibe statt.

Die Eingewiesenen der Sicherheitsabteilung haben die Möglichkeit, nach Mitteilung an das Personal, zu telefonieren. Die Zeit des Telefonats ist unbeschränkt. Die Telefongespräche werden weder überwacht noch aufgezeichnet.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Hier sind zwei Szenarien auseinanderzuhalten:

Im Normalfall findet auch der Besuch von Inhaftierten der Abteilung für Hochsicherheit (SA) im Besuchspavillon statt. Der gleichzeitig sich abwickelnde Besuch von anderen Insassen bedingt die zusätzliche Vorsichtsmassnahme der Trennscheibe, damit punkto Sicherheit der normale Besuch nicht gestört oder gar gefährdet wird. Dies führt für den Besuch von Inhaf-

²⁰ Im Text Französisch.

tierten der SA entsprechend zu strikt einzuhaltenden Sicherheitsvorgaben:

- der SA-Inhaftierte wird mit drei Aufsehern in den Besuchspavillon begleitet und über einen speziellen Zugang in einer Besuchskabine mit Trennscheiben-Kabine platziert;
- die Besuchsperson betritt von der Seite des Besuchspavillons die Trennscheibenkabine.

Die Abwicklung eines Besuches in den Räumlichkeiten der SA bedingt eine von der Anstaltsleitung gutgeheissene Konstellation Besuchsperson/Inhaftierter sowie eine vertrauenswürdige Besuchsperson. Der Besuch findet dann in einem kameraüberwachten Zimmer „am Tisch“, also ohne Trennscheibe statt.

Es wird somit, umgekehrt als vom CPT vorgeschlagen, der Besuch ohne Trennscheibe auf individuelle Risikoabschätzung hin gewährt. Er kommt jedoch nur in sehr seltenen Fällen vor.

e. Garantien im Fall einer Unterbringung in einer Hochsicherheitsabteilung

147. Der Ausschuss empfiehlt, in den Strafanstalten Lenzburg, Pöschwies und Thorberg (sowie gegebenenfalls in anderen Haftanstalten der Schweiz) die Gründe und das Verfahren für die Unterbringung in einer Hochsicherheitsabteilung ausdrücklich schriftlich zu regeln.

Zudem empfiehlt der CPT, dass die Eingewiesenen, die in einer Hochsicherheitsabteilung untergebracht werden:

- **schriftlich über die Gründe der Massnahme informiert werden (vorbehaltlich jener Gründe, die aus zwingenden Sicherheitserfordernissen nicht bekanntgegeben werden können);**
- **die Möglichkeit erhalten, sich zur vorgesehenen Massnahme zu äussern;**
- **die Verfügung schriftlich erhalten und eine Bestätigung über den Erhalt der Verfügung unterzeichnen;**
- **an ein von den Strafvollzugsbehörden unabhängiges Organ gelangen können, um Einsprache gegen die Unterbringung zu erheben (auf diese Rechtsmittel muss in der Verfügung hingewiesen werden); und**
- **dass ihre Situation nach dem gleichen Verfahren regelmässig überprüft wird (Information über die Gründe der Verlängerung der Massnahme, Anspruch auf rechtliches Gehör, schriftliche Verfügung usw.).**

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Das Bundesrecht regelt die Art und Weise einer Einweisung in eine Sicherheitsabteilung nicht. Es gelten indessen die Vollzugsgrundsätze nach Art. 74 StGB (Achtung der Menschenwürde und Verhältnismässigkeitsprinzip) sowie die Grundzüge des Straf- und Massnahmenvollzugs, die im vierten Titel des StGB geregelt sind. Die Umsetzung ist indessen Sache der Kantone, was dann auch die Verschiedenheiten der Einweisungsverfügungen erklärten.

Die JVA Lenzburg würde es begrüssen, wenn die zuständigen Behörden konsequent und in regelmässigen Abständen eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen würden, wobei die Begründung und der Sachverhalt nicht minutiös, aber doch nachvollziehbar aufgeführt sein müssten.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Da das Regime in der Sicherheitsabteilung 1 sehr einschneidend ist, verlangen das Konzept und das Reglement der Sicherheitsabteilung 1 in den Anstalten Thorberg seit jeher, dass die einweisende Behörde die Einweisung in diese Abteilung verfügt. Einige Kantone verfügen dies auf dem Vollzugsauftrag, andere verfassen eine spezielle Verfügung, wieder andere gewähren vorgängig das rechtliche Gehör.

Die Anstalten Thorberg werden künftig von den einweisenden Behörden ausdrücklich verlangen, dass

- die Eingewiesenen über die Gründe der Einweisung in die Sicherheitsabteilung 1 informiert werden;
- dass ihnen das rechtliche Gehör zur Einweisung gewährt wird (Anhörung)
- dass eine schriftliche und mit Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung mit Empfangsbestätigung vorliegt und dass
- die Einweisung regelmässig überprüft wird.

In den Anstalten Thorberg findet in der Regel wöchentlich ein Sicherheitsrapport statt, an welchem über jeden Eingewiesenen in der Sicherheitsabteilung 1 gesprochen und die Notwendigkeit des Aufenthalts in dieser Abteilung überprüft wird. Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung 1 wird für die Dauer von drei bis sechs Monaten verfügt. Nach Ablauf dieser Zeit verfasst die Anstalt einen Bericht zuhanden der einweisenden Behörde. Somit wird – zusätzlich zu der wöchentlichen Überprüfung – mindestens alle drei bis sechs Monate die Einweisung in die Sicherheitsabteilung 1 auch durch die einweisende Behörde überprüft.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Dieser Punkt wurde anlässlich des CPT-Besuches ausführlich erörtert und anhand der Akten sogleich verifiziert.

Bei jedem Insassen, der im Laufe seines Aufenthaltes in der Strafanstalt Pöschwies aufgrund eines Vorfalles (Angriff auf Personal oder Mitinsassen) in die Abteilung für Hochsicherheit (SA) eingewiesen wird, erfolgt dies mittels schriftlichem Disziplinentscheid (mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung), den er unterschreibt. Darin ist auch der Überprüfungstermin der Versetzungsmassnahme aufgeführt. Der Inhaftierte ist somit bestens im Bild. Bei Versetzung in die SA aufgrund eines erhärteten Fluchtverdachtes, also ohne Disziplinwidrigkeit, wird ebenfalls eine entsprechende Verfügung erlassen.

Anders verhält es sich bei Inhaftierten, die bereits aus einer anderen Hochsicherheitsabteilung und damit direkt in die SA der Strafanstalt Pöschwies eintreten. Hier wird der Status, der sich alleine aufgrund der Verlegung von einer in die andere Anstalt nicht verändert, übernommen, aber in regelmässigen Abständen immer wieder überprüft. Der Überprüfungstermin wird jeweils anlässlich der Vollzugsplankonferenz beim Eintritt festgelegt und dann auch dem Inhaftierten mitgeteilt.

Gemäss Konzept ist die Strafanstalt Pöschwies eine geschlossen Strafanstalt, die Normalvollzug und Spezialvollzug durchführt und aus diesem Grunde in verschiedene Spezialabteilungen unterteilt ist. Eine davon ist auch die Abteilung Hochsicherheit (SA). Es ist allerdings der Direktor der Strafanstalt, der entscheidet, in welche Abteilung (Normalvollzug, oder eine der Spezialabteilungen) – aufgrund der gezeigten Problematik – ein Inhaftierter untergebracht wird. Es handelt sich dabei um eine einfache Vollzugsanordnung. Genauso verhält es sich auch mit der SA: tritt ein Inhaftierter bereits mit einer entsprechenden Problematik in die Strafanstalt ein, wird er von Anfang an in die SA eingewiesen und in der Folge von der An-

staltsdirektion überprüft. Es handelt sich folglich um eine gleiche Vollzugsanordnung wie für den Inhaftierten, der mit bekannten Drogenproblemen gleich in die dafür vorgesehene Spezialabteilung kommt. Eine spezielle schriftliche Verfügung für diese interne Platzierung gibt es weder im einen noch im andern Fall. Gegen diese einfache Vollzugsanordnung hat der Inhaftierte aber ein förmliches Rechtsmittel (Rekurs), mit welchem er die Einweisung von der nächsthöheren Instanz (Direktion der Justiz und des Innern) überprüfen lassen kann.

Die gesetzliche Grundlage für die mit der Unterbringung auf der SA zwangsläufig einhergehende Einzelhaft findet sich in Art. 78 StGB. Danach darf Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen nur angeordnet werden bei Antritt der Strafe und zur Einleitung des Vollzugs für die Dauer von höchstens einer Woche (lit. a), zum Schutz des Gefangenen oder Dritter (lit. b) oder als Disziplinarsanktion (lit. c). Gleiches gilt gestützt auf Art. 90 Abs. 1 StGB für den Vollzug therapeutischer Massnahmen. Im Zusammenhang mit der Revision des StGB war es die Intention des Gesetzgebers, die Voraussetzungen für die Einzelhaft einerseits präziser zu regeln als im bisherigen Recht, andererseits sollte die Einzelhaft entsprechend der heutigen Praxis nicht mehr obligatorisch als erste Vollzugsstufe angewendet werden. Einzelhaft darf also nur bei Vorliegen einer der in lit. a-c aufgeführten Gründe angeordnet werden, wobei im Bereich von lit. b am meisten Ermessensspielraum besteht.

Die Einweisung in die SA erfolgt denn auch nur bei Inhaftierten, die eine überdurchschnittliche Gefahr für Personal und Mitinsassen darstellen oder bei denen bei einer allfälligen Flucht eine überdurchschnittliche Gefährdung der Bevölkerung angenommen werden muss. Die in der Strafanstalt Pöschwies zur Verfügung stehenden 6 Sicherheitszellen sind somit für Inhaftierte vorgesehen, die aufgrund manifester besonderer Fluchtgefährlichkeit oder auch innerhalb des geschützten Bereichs der Anstaltsmauern offener Fremdgefährlichkeit besonders gesichert untergebracht werden müssen. Dem Einweisungsentscheid liegt eine sorgfältige Beurteilung zugrunde, die sich einerseits aus den vorhandenen Akten und Erkenntnissen aus der Biografie des Betroffenen ergibt (Urteile, Gutachten, Therapieberichte, etc.) sowie andererseits auf aktuelle Beobachtungen im Vollzug (Verhaltensauffälligkeiten, konkrete Fluchtvorbereitungen oder Gewalthandlungen oder dgl.) abstützt.

Diese bundesrechtliche Grundlage muss für die Einweisung bzw. Einzelunterbringung in einer Hochsicherheitsabteilung genügen. Ein ausdrückliches Festlegen von abschliessenden Gründen für die Einweisung in die SA, wie es der CPT im Bericht empfiehlt, würde nach unserem Dafürhalten demgegenüber die Gefahr der Unvollständigkeit bergen.

Zu den im Bericht in Ziffer 147 aufgeführten Punkten im Einzelnen (bezogen auf die Einweisung in die SA während des Aufenthaltes in der Strafanstalt Pöschwies):

- der Inhaftierte wird mittels einer schriftlichen Vollzugsanordnung über den Grund für seine Einweisung in die SA in Kenntnis gesetzt;
- im Rahmen des rechtlichen Gehörs kann er seine Sicht über die Massnahmen äussern;
- er erhält den Entscheid und unterschreibt den Empfang;
- er hat die Möglichkeit des Rekurses bei einer unabhängigen Stelle (Direktion der Justiz und des Innern als Aufsichtsbehörde) und wird auf diese Möglichkeit im Entscheid selbst hingewiesen;
- die regelmässige Überprüfung des Entscheides ist von ausserordentlicher Wichtigkeit. Der Inhaftierte hat dagegen jeweils wieder das Rekursrecht.

148. Der CPT wünscht eine Stellungnahme zum Umstand, dass sich die Inhaftierten, die sich für die Rechtshilfe an eine Behörde eines anderen Kantons wenden müssen, im Rahmen eines Verfahrens für die Unterbringung in einer Hochsicherheitsabteilung

(oder für deren Verlängerung) nur selten von einem Pflichtverteidiger unterstützt werden.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Die Anstalten Thorberg haben kaum Einfluss auf eine amtliche Verteidigung eines ausserkantonalen Eingewiesenen. Da die Verfügung von der einweisenden Behörde erlassen wird, ist diese in der Pflicht, die Notwendigkeit einer amtlichen Verteidigung zu prüfen und die Rechtsvertretung zu informieren.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

In der Strafanstalt Pöschwies liegt es in der Entscheidungskompetenz der Anstaltsdirektion, einen Inhaftierten auf der Abteilung für Hochsicherheit (SA) unterzubringen. Gegen diesen Entscheid hat der Inhaftierte wie oben schon erwähnt das Rechtsmittel des Rekurses an die Direktion der Justiz und des Innern.

Anders verhält es sich in den Anstalten von Lenzburg und Thorberg, wo die Einweisung auf die SA durch die einweisende Behörde verfügt wird. Auch gegen diesen Entscheid steht nach unserem Wissenstand das Rechtsmittel an die nächsthöhere Instanz offen.

Wurde die SA-Platzierung in der Strafanstalt Pöschwies von der vorhergehenden Anstalt übernommen, allenfalls basierend auf einer entsprechenden Verfügung des Einweisers, so kann sich der Inhaftierte dorthin wenden. Er kann dabei auch einen Pflichtverteidiger beantragen, und es liegt am Einweiser, diesen zu bewilligen oder nicht. Darüber hinaus kann der Inhaftierte jederzeit ein Versetzungsgesuch stellen, gegen welchen Entscheid wiederum ein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

5. Situation der Eingewiesenen, bei denen eine stationäre Behandlung oder eine Verwahrung angeordnet wurde

a. Einleitung

152. Der CPT wünscht per 1. Januar 2008 Informationen zur:

- **Zahl der Personen, bei denen eine stationäre Behandlung im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs angeordnet wurde;**
- **Zahl der Personen, bei denen eine Verwahrung im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs angeordnet wurde;**
- **Zahl der Personen, bei denen eine Verwahrung im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs angeordnet wurde.**

Für jede dieser Zahlen sollte angegeben werden: das Geschlecht (Mann oder Frau) sowie die Art der Einrichtungen, in denen diese Personen untergebracht wurden, und die Dauer (Stand 1. Januar 2008) der Unterbringung.

Stellungnahme des Bundesrates

Da es uns nicht möglich war, die verlangten statistischen Angaben auf nationaler Ebene zu beschaffen, haben wir drei grosse Kantone (ZH, BE, VD) aufgefordert, uns diese Daten zu

liefern (Anhang 7).

b. Medizinische Versorgung

161. Der CPT empfiehlt den Behörden, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Eingewiesene mit schwersten psychischen Erkrankungen in einer geschlossenen Spitalabteilung (in einer zivilen psychiatrischen Klinik oder einer Gefängnisklinik) behandelt werden, die angemessen ausgestattet ist und über qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt, damit diese Menschen die erforderliche Unterstützung erhalten. In diesem Zusammenhang ist den Projekten, mit denen die Bettenzahl in «geeigneten» Einrichtungen erhöht werden soll, hohe Priorität einzuräumen.

Stellungnahme des Bundesrates

Vgl. Stellungnahme zu Ziffer 138.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Vgl. Stellungnahme zu Ziffer 138.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Vgl. Stellungnahme zu Ziffer 138.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Dies ist auch in unserem Sinn und Interesse und wir sind bestrebt, in diesem Bereich das Möglichste zu tun.

162. Der CPT wünscht von den Behörden Informationen zum derzeitigen Stand und zu den allenfalls auf nationaler Ebene geplanten Projekten in Bezug auf die spezialisierte Therapie der gemäss Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs verwahrten Personen, mit der zugleich die psychiatrischen Störungen behandelt werden sollen und dem Rückfallrisiko der Personen begegnet werden soll..

Stellungnahme des Bundesrates

Vorbemerkungen zum neuen Massnahmensystem

Die Verwahrung von gefährlichen Straftätern, die an einer Geisteskrankheit leiden (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 altStGB), wurde mit dem Inkrafttreten des neuen StGB am 1. Januar 2007 durch die therapeutische Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung nach Art. 59 Abs. 3 StGB und die Verwahrung nach Art. 64 StGB abgelöst.

Nach Ziff. 2 Abs. 2 der Schlussbestimmungen zum neuen StGB überprüft ein Gericht bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts, ob bei Personen, die nach den Art. 42 oder 43 Ziff. 1 Abs. 2 des bisherigen Rechts verwahrt sind, die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme nach Art. 59 bis 61 oder 63 nStGB erfüllt sind. Trifft dies zu, so ordnet das Gericht die entsprechende Massnahme an, andernfalls wird die Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt.

Ziel der Revision war u.a., dass die therapeutische Behandlung von psychisch kranken, gefährlichen Straftätern gewährleistet ist. Die Behandlung solcher Täter soll daher neu in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung oder Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer getrennten Abteilung einer geschlossenen Strafanstalt erfolgen, solange dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist²¹. Diese Massnahme trägt der öffentlichen Sicherheit in demselben Mass Rechnung wie die Verwahrung²². Im Zuge der Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht des neuen StGB wurde diese Bestimmung nochmals ausgeweitet²³. Neu kann die therapeutische Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB auch in einer geschlossenen Strafanstalt erfolgen, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch fachpersonal gewährleistet ist. Als Frist für die Behandlung ist ein Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Allerdings können bei Geisteskranken mit schweren chronischen Verläufen die Bemühungen oft viel länger dauern. Daher ist die Massnahme grundsätzlich auch verlängerbar (Art. 59 Abs. 4 StGB).

Im Gegensatz zum früheren Recht ist somit auch bei psychisch gestörten gefährlichen Straftätern zuerst zu prüfen, ob eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB geeignet ist, den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Erst wenn feststeht, dass eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB keinen Erfolg verspricht, soll, wenn nötig, die Verwahrung angeordnet werden. Auch der Verwahrte hat Anspruch auf die erforderliche psychiatrische Betreuung (Art. 64 Abs. 4 3. Satz StGB)²⁴.

Gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB kann das Gericht eine stationäre therapeutische Massnahme anordnen, wenn der psychisch schwer gestörte Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht (lit. a) und wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Voraussetzung für eine solche Massnahme ist somit die Behandelbarkeit des Täters. Fehlt diese, so fällt eine therapeutische Massnahme ausser Betracht.

Dabei besteht der „Erfolg“ der Massnahme nicht darin, dass jemand „geheilt“ ist. Die Behandelbarkeit beurteilt sich vielmehr nach dem strafrechtlich relevanten Ziel eines straffreien Verhaltens und der Resozialisierung des Betroffenen²⁵. Die Verwahrung von psychisch gestörten Tätern, bei denen längerfristig Heilungschancen bestehen, von denen aber kurz- oder mittelfristig im Vollzug oder ausserhalb der Anstalt eine erhebliche Gefahr ausgeht, ist somit – anders als unter der Geltung des früheren Rechts – nicht mehr zulässig.

Bei derartigen Tätern ist nunmehr nach Art. 59 Abs. 3 StGB zu verfahren und die Therapie in einer geschlossenen Einrichtung, gegebenenfalls in einer Strafanstalt, durchzuführen²⁶. Keine Rolle für die Weiterführung der Verwahrung spielt, ob die Voraussetzungen ihrer Anordnung auch nach neuem Recht erfüllt wären. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Gesetzesnovelle²⁷.

²¹ BBI **1999** 2075.

²² BBI **1999** 2097.

²³ BBI **2005** 4689.

²⁴ BBI **1999** 2098.

²⁵ So auch Urteil des Bundesgerichts 6B_162/2007 vom 21. August 2007, E. 5.3.

²⁶ BGer, 6B_162/2007 vom 21. August 2007, E. 5.3. m.w.H.

²⁷ Vgl. BBI **2005** 4711 (anders noch BBI **1999** 2188).

Zur Verwahrung

Nach Artikel 64 Absatz 1 StGB dürfen keine Personen verwahrt werden, die eine therapierbare psychische Störung aufweisen, die mit der Tat in Zusammenhang steht.

Verwahrt werden Personen,

- die keine mit der Tat in Zusammenhang stehende psychische Störung im Sinne der Richtlinien der WHO (ICD 10) aufweisen (Abs. 1 Bst. a), oder
- die eine psychische Störung aufweisen, die mit der Tat in Zusammenhang steht, bei denen jedoch die Anordnung einer therapeutischen Massnahme keinen Erfolg verspricht (Abs. 1 Bst. b).

Sind die Täter therapierbar, so ist vom Gericht eine therapeutische Massnahme nach Artikel 59 StGB anzuordnen, die wenn nötig in einer geschlossenen Einrichtung oder Strafanstalt vollzogen werden kann (Artikel 59 Abs. 3 StGB).

Dasselbe gilt für die vom Parlament beschlossene lebenslängliche Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} StGB: Es dürfen nur Täter verwahrt werden, die als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft werden, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht (Vgl. Art. 64 Abs. 1^{bis} Bst. c StGB im Anhang 4).

Aus den oben genannten Gründen sieht das Bundesrecht für verwahrte Personen keine Psychotherapien vor, die auf die Heilung und Wiedereingliederung der verwahrten Personen ausgerichtet sind. Die verwahrten Täter werden indessen gestützt auf Artikel 64 Absatz 4 StGB psychiatrisch betreut. In der Botschaft des Bundesrates zur Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wird dazu Folgendes ausgeführt²⁸:

„Zum einen muss sichergestellt sein, dass die verwahrten Personen die notwendige psychiatrische Pflege und Betreuung erhalten. Wenn die Behandlung nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht, heisst dies nicht, dass die psychische Störung in der Verwahrung nicht mehr von Bedeutung ist. Die Pflege und Betreuung wird zwar voraussichtlich keine Verbesserung der Legalprognose herbeiführen, sie ist indessen auf Grund der vorliegenden Krankheit oder Störung so lange als notwendig zu erbringen. Zum andern ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Personen unter Umständen um schuldunfähige Täter handelt, denen kein Schuldvorwurf gemacht werden kann. In diesen Fällen soll die Verwahrung in der Regel in einer speziellen Massnahmevollzugseinrichtung vollzogen werden.“

Treten bei einer verwahrten Person die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59 – 61 StGB erst im Verlauf der Verwahrung ein, so kann das Gericht diese Massnahmen gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 StGB nachträglich anordnen.

Die Therapierbarkeit der verwahrten Personen muss daher gestützt auf Artikel 64b Absatz 1 StGB regelmässig überprüft werden:

Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen:

- a. mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der

²⁸ BBl 1999 2098.

- Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Art. 64a Abs. 1);
- b. mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll (Art. 65 Abs. 1).

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Inhaftierte, bei denen im Zuge des Inkrafttretens des neuen StGB per 1. Januar 2007 die altrechtliche Verwahrung nach Art. 64 StGB fortgeführt wird oder die neu gemäss diesem Artikel verwahrt werden, geniessen wie bis anhin die psychiatrische Betreuung bei Bedarf – sei es im Rahmen der Grundversorgung (die auch Kurztherapien beinhalten kann) oder, in Ausnahmefällen, im Zusammenhang mit einer freiwilligen Einzeltherapie (vgl. dazu Art. 64 Abs. 4, in fine).

Spezielle Projekte für diese Gruppe von Inhaftierten liegen derzeit keine vor, vielmehr liegt zum jetzigen Zeitpunkt das Gewicht bei der neu zu schaffenden Abteilung für die Durchführung von stationären Therapien nach Art. 59 Abs. 3 StGB in der Strafanstalt Pöschwies; es scheint uns vordringlich, für die nach dieser Bestimmung verurteilten Inhaftierten genügen psychiatrische Kapazität zu haben. Nachdem sich bereits eine Gerichtspraxis abzeichnet, wonach inskünftig schergewichtig eine therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet wird, die Verwahrung mithin nur noch als „ultima ratio“ verhängt wird, wird ein Grossteil der betroffenen Verurteilten vom geplanten Therapieangebot in der Strafanstalt Pöschwies profitieren können.

163. Die Direktion der Strafanstalt Pöschwies wird aufgefordert, ihre Praxis, nach welcher Inhaftierte, die sich weigern, die verordneten Medikamente einzunehmen, in der Arrestabteilung in Einzelhaft untergebracht werden, zu überdenken.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Diese Praxis wurde anlässlich des CPT-Besuches seitens der Verantwortlichen der Strafanstalt Pöschwies erläutert und begründet. Diese Praxis wird von ärztlicher Seite unterstützt. Es geht dabei um verordnete und bereits während einer gewissen Zeit eingenommene Medikamente, die sich im Rahmen der Therapie und des gesicherten Vollzugsalltages als notwendig erwiesen haben. Wenn nun der Inhaftierte – aus welchem Grunde auch immer – die Medikamente plötzlich nicht mehr einnimmt, kann sich daraus, sehr schnell oder allmählich, eine gefährliche Situation entwickeln – für ihn, für das Personal und auch die Mitinsassen.

Der Psychiater nimmt daher sofort Kontakt mit dem betreffenden Inhaftierten auf. Ist dieser aber nicht umzustimmen und handelt es sich um Medikamente, die bei Verweigerung seine Gefährlichkeit in der Wohngruppe deutlich erhöhen, so muss er – zum Schutz seiner Umgebung und auch vor sich selbst – von den anderen Inhaftierten isoliert werden. In der Arrestabteilung wird er erneut vom Psychiater aufgesucht und weiter betreut. Sobald er die Medikamente wieder einnimmt, wird er wieder zurück auf die Wohngruppe versetzt. Eine Verschlechterung des therapeutischen Verhältnisses war in diesem Zusammenhang bis dato noch nie zu spüren gewesen. Der indirekte Zwang, den allenfalls der Inhaftierte verspürt, hat jeweils immer sehr schnell dazu geführt, dass er die Notwendigkeit der Medikamenteneinnahme wieder eingesehen hat. Eine aufwändige Deplatzierung in eine Klinik, ein Spital oder ein Psychiatriezentrum konnte damit verhindert werden. Aus diesem Grunde sehen wir vor derhand an sich keine Veranlassung, von dieser Praxis, die sich sehr bewährt hat und von ärztlicher Seite gestützt wird, abzuweichen.

c. Garantien

164. Der CPT wünscht zu erfahren, ob eine Person, bei der eine stationäre Behandlung oder eine Verwahrung angeordnet wurde, selbst eine Überprüfung der Massnahme verlangen kann. Zudem möchte der CPT für jeden Schweizer Kanton eine Liste der «zuständigen Behörden» im Sinne der Artikel 62d und 64b des Strafgesetzbuchs erhalten.

Stellungnahme des Bundesrates

Gestützt auf die Artikel 62d und 64b StGB sowie den am 1. August 2008 in Kraft tretenden Artikel 64c StGB kann die betroffene Person selber die Überprüfung einer therapeutischen Massnahme oder der Verwahrung verlangen:

Prüfung der
Entlassung und
der Aufhebung **Art. 62d**

1 Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Sie beschliesst darüber mindestens einmal jährlich. Vorher hört sie den Eingewiesenen an und holt einen Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung ein.

2 Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so beschliesst die zuständige Behörde gestützt auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und nach Anhörung einer Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie. Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie dürfen den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben.

Prüfung der
Entlassung **Art. 64b**

1 Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen:
a. mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Art. 64a Abs. 1);

b. mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll (Art. 65 Abs. 1).

2 Die zuständige Behörde trifft die Entscheide nach Absatz 1 gestützt auf:

a. einen Bericht der Anstaltsleitung;

b. eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Artikel 56 Absatz 4;

c. die Anhörung einer Kommission nach Artikel 62d Absatz 2;

d. die Anhörung des Täters.

Prüfung der
Entlassung aus
der lebensläng-
lichen
Verwahrung und
bedingte
Entlassung **Art. 64c**

1 Bei lebenslänglicher Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Sie entscheidet gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter.

2 Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, der Täter könne behandelt werden, so bietet sie ihm eine Behandlung an. Diese wird in einer geschlossenen Einrichtung vorgenommen. Bis zur Aufhebung der

lebenslänglichen Verwahrung nach Absatz 3 bleiben die Bestimmungen über den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung anwendbar.

³ Zeigt die Behandlung, dass sich die Gefährlichkeit des Täters erheblich verringert hat und so weit verringern lässt, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt, so hebt das Gericht die lebenslängliche Verwahrung auf und ordnet eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59–61 in einer geschlossenen Einrichtung an.

⁴ Das Gericht kann den Täter aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen, wenn er infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem andern Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Die bedingte Entlassung richtet sich nach Artikel 64a.

⁵ Zuständig für die Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung und für die bedingte Entlassung ist das Gericht, das die lebenslängliche Verwahrung angeordnet hat. Es entscheidet gestützt auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

⁶ Die Absätze 1 und 2 gelten auch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, welcher der lebenslänglichen Verwahrung vorausgeht. Die lebenslängliche Verwahrung wird frühestens gemäss Absatz 3 aufgehoben, wenn der Täter zwei Drittel der Strafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Strafe verbüsst hat.

Die Liste der zuständigen kantonalen Behörden im Sinne der Artikel 62d und 64b StGB liegt dieser Antwort bei (Anhang 8).

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Entsprechend Art. 24 Abs. 2 Ziff. 10 und 18 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (EG StGB, BSG 311.1) ist die „zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion“ für die Prüfung der bedingten Entlassung gemäss Art. 62d und Art. 64a StGB zuständig. Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, wobei innerhalb des Amts die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV, Eigerstrasse 73, Postfach 5076, 3001 Bern) als Einweisungsbehörde diese Aufgaben wahrnimmt.

6. Medizinische Versorgung der Inhaftierten

a. Gesundheitspersonal

165. Der CPT empfiehlt, die Präsenzzeiten der Allgemeinmediziner in den Strafanstalten Lenzburg und Thorberg zu überdenken, damit das Mindestkriterium «ein in Vollzeit angestellter Arzt pro 300 Eingewiesene» erfüllt ist.

Der CPT wünscht eine Stellungnahme zu den Behauptungen, im Gefängnis Champ-Dollon bestünden manchmal lange Wartefristen für nicht dringende Arztbesuche.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Der CPT stellte fest, dass es in der JVA Lenzburg an genügend gutem medizinischem Fachpersonal fehle. Wenn der Krankenpfleger abwesend sei (Ferien etc.), werde das Krankenzimmer nur von einem Betriebssanitäter betreut. Auch sollten die medizinischen Akten noch besser gesichert werden, nur ein Büroschloss sei nicht ausreichend. Die Medikamentenverteilung in der Nacht werde nur von normalen Vollzugsangestellten vorgenommen. Indessen

wurde die Psychiatrische Betreuung als unabhängig und genügend gut eingestuft.

Den angeführten Kritikpunkten des CPT ist zuzustimmen. Aus diesem Grunde wurden im Bereich der medizinischen Versorgung bereits im Sommer 2007 die notwendigen Massnahmen eingeleitet. Am 1. Februar 2008 wurde ein zweiter Pfleger (DNII/FH) und mit Betriebsaufnahme des Zentralgefängnisses wird eine dritte Fachkraft eingestellt. Somit werden die Standards des geschlossenen Vollzugs (verabschiedet an der Konkordatskonferenz vom 2. November 2007, noch nicht publiziert) bereits ab Februar 2008 erfüllt, und die stetige Anwesenheit einer medizinischen Fachperson ist garantiert. Der Akteneinschluss muss überprüft werden.

Das Handeln der Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes nach den allgemein anerkannten ethischen Grundsätzen ist selbstverständlich. Der Zugang für den Gefangenen zum Gesundheitsdienst ist unbürokratisch und zumindest während der ordentlichen Arbeitszeit jederzeit garantiert. Ausserhalb dieser Zeiten besteht ein Notfalldienst (Anstaltsarzt-Stv./Bezirksarzt/Spitäler in Aarau und Baden/Inselspital Bern). Die neu eingetretenen Gefangenen kommen in den Genuss einer Eintrittsuntersuchung durch den Anstaltsarzt. In aller Regel liegen der Medikamentenpass und ärztliche Verordnungen schon vor Eintritt des Gefangenen vor, sodass eine lückenlose Versorgung des Gefangenen gewährleistet werden kann.

Zu den Präventionsmassnahmen innerhalb der JVA gehört neben den Broschüren, die bei der Aidshilfe Schweiz, Lungenliga, etc. bestellt und zur Verfügung gestellt werden, die persönliche Beratung durch die anstaltseigenen Ärzte. Es besteht keine Veranlassung, neben den zahlreichen Behandlungs-, Betreuungs- sowie Eintrittsgesprächen und den Hinweisen in der Hausordnung noch weitere Informationen zur Wirkungsweise des Gesundheitsdienstes abzugeben. Begrüsst würde indessen, wenn beispielsweise das Bundesamt für Gesundheit für alle Vollzugsinstitutionen einen Hygieneleitfaden ausarbeiten würde.

Zur Vertraulichkeit medizinischer Daten laufen derzeit Abklärungen beim kantonalen Amt für Informatik, ob Erfahrungen mit dem Programm „praxi kageTM“ vorliegen und ob dieses in der JVA Lenzburg installiert werden kann. Zu dieser „elektronischen Krankengeschichte“ hätten nur der Arzt und der Gesundheitsdienst Zugang, wodurch die Vertraulichkeit medizinischer Daten gewährleistet wäre.

Dem Wunsch des CPT nach einem eigenen Gefangenen-Briefkasten für den Gesundheitsdienst wird entsprochen. Ein entsprechender „boîte aux lettres“ wird in den nächsten Wochen angebracht werden.

Aus Sicherheitsgründen wird im Sicherheitstrakt auch künftig die medizinische Betreuung ausnahmslos im Beisein von Vollzugsangestellten erfolgen. Es darf nicht sein, dass in einer Hochsicherheitsabteilung die Arztperson einer Gefahr (Geiselnahme, tätlicher Angriff, Einschüchterung, etc.) ausgesetzt wird. Diese Auffassung wird auch von den Anstaltsärzten vertreten. Wenn immer möglich, halten die Vollzugsangestellten einen angemessenen Abstand zum Gefangenen und zum Arzt, sodass die erforderliche Diskretion gewahrt bleibt. Die Korrespondenz zwischen Gefangenen und Gesundheitsdienst untersteht keiner Kontrolle. Die Gesundheitserfordernisse des Gefangenen bleiben auch im SITRAK stets erstes Anliegen des Arztes.

Weder die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) noch das sog. Äquivalenzprinzip verlangen eine andere Vorgehensweise.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Die Anstalten Thorberg haben mit zwei Ärzten aus der Umgebung einen Vertrag. Die beiden Ärzte decken 20% Stellenprozent ab. Zudem sind sie in Notfällen innerhalb von 10-15 Minuten vor Ort. Die Ärzte teilen auf Anfrage mit, dass sie die bestehenden Präsenzzeiten als genügend erachten.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Diese Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.

166. Der CPT wünscht detaillierte Informationen zu den Vorkehrungen für die medizinische Versorgung der Personen, die im Bezirksgefängnis Aarau-Amtshaus inhaftiert sind.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Den Feststellungen des CPT, dass in den Bezirksgefängnissen keine ärztlichen Eintrittsvisiten und keine regelmässigen Arztvisiten stattfinden, sie nicht über eigenes, medizinisch geschultes Personal verfügen und spezielle Räume für Visiten nicht vorhanden sind, ist zuzustimmen. Gefangene haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, physische und psychische Probleme bei der Polizei, dem Untersuchungsrichter und dem Gefängnispersonal anzumelden. Die Bezirksärzte stehen den Gefängnissen als Ärzte rund um die Uhr (Pikettdienst) zur Verfügung. In akuten Fällen (Selbstverletzung, Suizidversuch, Bewusstlosigkeit oder psychische Ausnahmezustände) wird der Rettungsdienst des Kantonsspitals Aarau alarmiert. In allen anderen Fällen erfolgt entweder die begleitete Zuführung der Insassen in die Praxis des Bezirksarztes oder dieser begibt sich ins Gefängnis.

In den Bezirksgefängnissen finden die Arztvisiten im Besuchzimmer statt, wobei je nach Gefährlichkeit der Insassen die Polizei oder das Gefängnispersonal anwesend sind. Dies, da die Sicherheit des Arztes und die Unterbindung von Fluchtversuchen nach wie vor oberstes Ziel und gegenüber der Verletzung des Arztgeheimnisses höher zu gewichten sind, deswegen den Empfehlungen des CPT in Ziffer 178 nicht entsprochen werden kann.

167. Der CPT empfiehlt, den Bestand des paramedizinischen Personals in den Strafanstalten Pöschwies und Thorberg zu verstärken, damit das Mindestkriterium «eine in Vollzeit angestellte Pflegefachperson pro 50 Eingewiesene» erfüllt ist. Zudem wünscht er eine Bestätigung, dass das Gesundheitspersonal in Lenzburg bald drei vollzeitlich angestellte Pflegefachpersonen umfassen wird.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Siehe Stellungnahme zu Ziffer 165.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Die Stellenprozente im Gesundheitsdienst der Anstalten Thorberg wurden auf den 1. Mai 2008 von 200 auf 350 Prozente erhöht.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Zu den im CPT-Bericht beanstandeten Zuständen im Arztdienst der Strafanstalt Pöschwies, wonach sich im Krankenzimmer aufhaltende Inhaftierte über Nacht allein gelassen seien, gilt es folgende Bemerkungen anzubringen.

Zum einen ist seit der Inbetriebnahme der Strafanstalt Pöschwies im Jahre 1995 klar, dass es sich beim Arztdienst, obwohl ursprünglich in der Tat so geplant, um keine Krankenabteilung handelt. Dies ist im Wesentlichen auf den Umstand zurückzuführen, dass für die dafür notwendige Präsenz über Nacht die personellen Ressourcen fehlten und auch heute noch fehlen. Deshalb sind denn auch nur Inhaftierte dort, die sich in einem Gesundheitszustand befinden, der mit demjenigen der übrigen Insassen, die auf ihren Zellen die Nacht verbringen, vergleichbar ist, weshalb die reguläre Zellenkommunikation mit der Zentrale genügen muss.

Bei dem anderen hier angesprochenen Punkt handelt es sich um einen Inhaftierten, dessen Problematik bereits an anderem Ort erörtert worden ist (vgl. zu Ziffer 134) und dessen in der Tat für alle Beteiligten unbefriedigende Situation unseres Erachtens anders gelöst werden muss als mit „paramedicalem“ Personal in Gruppen. Der betreffende Inhaftierte wurde zwischenzeitlich in einer Spezialgruppe platziert und wird von den Ärzten intensivst betreut. Mit Blick auf die zurzeit ins Auge gefasste Verlegung in eine geeignete Einrichtung, in welcher seiner Pflegebedürftigkeit besser Rechnung getragen werden kann, liegt der Fall zurzeit bei der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern.

Das Problem von zunehmenden somatischen wie auch psychischen/psychiatrischen Leiden im Strafvollzug ist uns bekannt, namentlich im Zusammenhang mit der tendenziellen Zunahme von langjährigen Anstaltsaufenthalten (Verwahrungsvollzug). In diesem Sinne nehmen wir von dem vom CPT vorgeschlagene Schlüssel im Bereich Krankenpflege von 1:50 in begrüssenswertem Sinne zur Kenntnis.

168. Der CPT empfiehlt, im Bezirksgefängnis Aarau-Telli (sowie gegebenenfalls Aarau-Amtshaus) Massnahmen zu treffen, um eine regelmässige Sprechstunde mit diplomierten Pflegefachpersonen zu gewährleisten.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Siehe Stellungnahme zu Ziffer 166.

169. Der CPT empfiehlt, die Strafanstalten Lenzburg, Pöschwies und Thorberg mit spezialisiertem Psychiatriepflegepersonal auszustatten.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Siehe Stellungnahme zu Ziffer 165.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Im Konzept der Therapieabteilung ist psychiatrisches Fachpersonal vorgesehen. Wenn diese Abteilung realisiert werden kann, werden 3-5 Stellen mit psychiatrischem Fachpersonal besetzt werden.

Im Gesundheitsdienst wird Fachpersonal mit Erfahrung in der Psychiatriepflege berücksichtigt, sofern geeignete Bewerbungen vorliegen.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Angesichts der Vollzugsrealität im Kanton Zürich mit einem ausgewiesenen hochstehenden Angebot durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) erstaunt die Aussage, die psychiatrische Betreuung auf allgemeiner Stufe (gedacht wird hier an Psychiatriepfleger) sei praktisch inexistent, doch ziemlich. Die Empfehlung, diesen Mangel mit Psychiatriepflegern

zu beheben, scheint uns von daher nicht ganz nachvollziehbar, ist aber freilich zumindest diskussionswürdig.

Eine effektive, eigentliche psychiatrische Behandlung könnte durch Psychiatriepflegepersonal jedoch nicht angeboten werden und eine allfällige Beobachtung bei einem psychisch auffälligen Inhaftierten an die zuständige Stelle weitergeben können gerade so gut auch die normalen Aufseher. Letztere sind gerade hierfür durch das Schweizerische Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal und dessen sehr diversifizierte Schulungsmodule besonders geschult und sensibilisiert.

b. Räumlichkeiten der Pflegedienste

171. Der CPT fordert die Behörden auf, die Möglichkeit zu prüfen, allen in der Spitalabteilung untergebrachten Patienten, soweit ihr Gesundheitszustand dies erlaubt, in einem geeigneten Aussenbereich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien zu ermöglichen.

Zudem wünscht der CPT detaillierte Informationen zu den Massnahmen, die festgelegt wurden, um im Brandfall die Evakuierung der Patienten und des Personals der Spitalabteilung zu gewährleisten.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Das Problem des Spaziergangs ist bekannt. Da die Patienten in der Regel nicht sehr lange in der Spitalabteilung bleiben und erhebliche Investitionen erforderlich wären, stellt dieses Problem jedoch keine Priorität dar. Was den Evakuationsplan anbelangt, sind die Einzelheiten der Evakuierung der Spitalabteilung in einer vertraulichen Dienstanweisung festgelegt.

172. Es sollte ein Raum für das Pflegepersonal eingerichtet werden, das die in Ziffer 168 vorgeschlagene regelmässige Sprechstunde durchführt.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Siehe Stellungnahme zu Ziffer 166.

c. Medizinische Eintrittsuntersuchungen

174. Der CPT empfiehlt, Sofortmassnahmen zu treffen, damit bei allen Eingewiesenen bei der Aufnahme in die Bezirksgefängnisse Aarau-Telli und Aarau-Amtshaus (sowie gegebenenfalls in die anderen Bezirksgefängnisse des Kantons Aargau) ein medizinisches Eintrittsgespräch / eine medizinische Untersuchung durchgeführt wird.

Er empfiehlt zudem, in den Strafanstalten Lenzburg und Thorberg die medizinische Untersuchung der Neueintretenden von einem Arzt oder von einer Pflegefachperson, welche dem Arzt anschliessend Bericht erstattet, vornehmen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit sollte allen Neueintretenden eine Informationsbroschüre abgegeben werden, die über die Tätigkeit des Gesundheitsdienstes informiert und die grundlegenden Hygienemassnahmen in Erinnerung ruft.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Siehe Stellungnahmen zu den Ziffern 165 und 166.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Anders als im Bericht des CPT erwähnt, wird die medizinische Eintrittsvisite in den Anstalten Thorberg durch einen Arzt vorgenommen. Diese Eintrittsvisite erfolgt spätestens 3 Tage nach Eintritt. Lediglich der Erstkontakt mit dem Gesundheitsdienst – in der Regel am Eintrittstag - wird durch Pflegefach- oder paramedizinisches Personal wahrgenommen.

Eine Informationsbroschüre über den Gesundheitsdienst ist in Arbeit und wird in der zweiten Hälfte des Jahres vorliegen.

d. Vertraulichkeit

177. Der CPT empfiehlt, der Praxis im Bezirksgefängnis Aarau-Telli (sowie gegebenenfalls in den anderen Bezirksgefängnissen des Kantons Aargau), nach welcher das Wachpersonal die Anmeldungen für eine Arztvisite sichtet, Einhalt zu gebieten.

Zudem wäre es wünschenswert, dass die Inhaftierten in den Strafanstalten Lenzburg und Thorberg die Formulare/Anmeldungen für eine Arztvisite dem ärztlichen Dienst in einem geschlossenen Umschlag und ohne Mittelsperson zukommen lassen könnten.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Siehe Stellungnahmen zu den Ziffern 165 und 166.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Ab dem 1. Juni 2008 stehen den Eingewiesenen zwecks Anmeldung beim Gesundheitsdienst Briefumschläge mit dem Aufdruck „Gesundheitsdienst der Anstalten Thorberg“ zur Verfügung.

178. Der CPT empfiehlt, in den Haftanstalten Aarau-Telli und Lenzburg (sowie gegebenenfalls in anderen Einrichtungen des Freiheitsentzugs in der Schweiz) Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die medizinischen Untersuchungen der Inhaftierten ausser Hörweite und, sofern dies der Arzt nicht im Einzelfall ausdrücklich verlangt, ausser Sichtweite des nichtmedizinischen Personals stattfinden.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Siehe Stellungnahme zu den Ziffern 165 und 166.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Nachdem in den Anstalten Thorberg der Gesundheitsdienst um 1,5 Stellen aufgestockt werden konnte, wird künftig bei den Arztvisiten nur noch Pflegefachpersonal anwesend sein. Einzig bei Personalengpässen (Ferien, Krankheit etc.) wird paramedizinisches Personal die Arztvisiten begleiten.

Betreuungs- und Sicherheitspersonal ist bei Arztvisiten nur dann zugegen, wenn der Arzt oder das Fachpersonal dies aus Sicherheitsgründen verlangt, anordnet oder wünscht.

179. Der CPT empfiehlt, dass die medizinischen Unterlagen der Inhaftierten in den Strafanstalten Lenzburg und Thorberg unter der Verantwortung der Ärzte so aufbewahrt werden, dass sie nur dem Gesundheitspersonal zugänglich sind.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Siehe Stellungnahme zu Ziffer 165.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

In den Anstalten Thorberg haben folgende Personen Zugang zu den Krankengeschichten:

- Ärzte (Arzt, Psychiaterin, Psychiater);
- Psychotherapeutinnen und -therapeuten;
- Pflegefachpersonal;
- Paramedizinisches Personal.

Die Krankengeschichten werden in einem Schrank im Gesundheitsdienst aufbewahrt. Dieser verfügt über eine spezielle Schliessung. Der Gesundheitsdienst selbst verfügt über eine weitere spezielle Schliessung. Die Schlüssel dazu hat nur das Personal des Gesundheitsdienstes. Alle anderen Angestellten der Anstalten Thorberg haben keinen Zutritt zum Gesundheitsdienst.

7. Weitere Fragen

a. Personal

180. Der CPT empfiehlt der Direktion des Gefängnisses Champ-Dollon, das Wachpersonal und insbesondere jenes, das im Nordflügel arbeitet, daran zu erinnern, dass der Aufbau und die Pflege von regelmässigen Kontakten zu den Inhaftierten zu seinen wichtigsten Aufgaben gehören. Diese Aufgabe ist für die dynamische Sicherheit von grundlegender Bedeutung. Zudem sollten die Behörden der Vorbereitung des mittleren Kaders, das in den kommenden Jahren das abgehende Personal ersetzen wird, sehr hohe Priorität einräumen.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Diese Bemerkungen sind absolut gerechtfertigt. Sie werden an einer der nächsten Sitzungen mit dem Personal der höheren Ränge zur Sprache gebracht. Die Ausbildung des mittleren Kaders stellt bereits eine Priorität dar. Diesem Personal wird daher die Möglichkeit geboten, verschiedene Kurse zu besuchen (Kurs Gay/Trabelsi und Kaderkurs des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal).

181. Der CPT empfiehlt, den sozialpädagogischen Dienst des Gefängnisses Champ-Dollon auszubauen, damit dieser in den drei Aufgabenbereichen, die ihm übertragen sind, ein Mindestmass an Aktivitäten sicherstellen kann.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Angesichts der Überbelegung des Gefängnisses Champ-Dollon musste der sozialpädagogische Dienst Prioritäten setzen. Die Bedürfnisse der Dienststellen werden entsprechend den Mitteln, die im Rahmen des vom Genfer Kantonsrat genehmigten Budgets zur Verfügung gestellt werden, berücksichtigt.

182. Der CPT empfiehlt den Behörden des Kantons Aargau, die notwendigen Massnahmen zur Erhöhung des Bestands des Personals, das in den Bezirksgefängnissen

Aarau-Amtshaus und Aarau-Telli (sowie gegebenenfalls in den anderen Bezirksgefängnissen des Kantons Aargau) arbeitet, zu treffen.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Das Gefängnispersonal pflegt zu den Insassen eine angemessen distanzierte Beziehung. Weiterführende Kontakte würden die Sicherheit gefährden und könnten dazu führen, dass die Gefangenen das Personal gezielt für ihre Zwecke einzunehmen versuchen würden. Die angemessene Distanz des Personals zu den Insassen und das richtige Verhalten, verbunden mit den optimalen technischen Einrichtungen (Brand-, Überfall- sowie Aus-/Einbruchmelde-Anlagen), sind sehr zuverlässige Garanten für die Sicherheit in den Gefängnissen.

183. Der CPT fordert die zuständigen Behörden des Kantons Bern und die Direktion der Anstalten Thorberg auf, den Anteil des weiblichen Personals in den geschlossenen Bereichen zu erhöhen.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Die Anstalten Thorberg nehmen die Ermunterung des CPT entgegen. Bei geeigneten und gleichwertigen Bewerbungen werden die Anstalten Thorberg bemüht sein, den Frauenanteil zu erhöhen.

b. Kontakt zur Aussenwelt

185. Der CPT empfiehlt den Behörden, die Möglichkeit zu prüfen, in den Gefängnissen Aarau-Amtshaus und Aarau-Telli (sowie gegebenenfalls in anderen Haftanstalten der Schweiz) die Besuche in einer offeneren Form durchzuführen.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Es gilt anzumerken, dass es sich bei den besichtigen Bezirksgefängnissen um Untersuchungsgefängnisse handelt, in denen die überwiegende Zahl der Insassen aufgrund Kollusionsgefahr inhaftiert ist. Eine offenere Handhabung der Besuche sowie regelmässiger Zugang zu Telefon würden dem Zweck der Untersuchungshaft entgegenstehen und sind nicht realisierbar.

186. Der CPT empfiehlt, Massnahmen zu treffen, damit alle Personen, die in den Gefängnissen Aarau-Amtshaus und Aarau-Telli (sowie gegebenenfalls in anderen Haftanstalten der Schweiz) inhaftiert sind, regelmässig Zugang zum Telefon erhalten. Zudem fordert der CPT die Behörden auf, im Gefängnis Champ-Dollon zusätzliche Telefone zu installieren.

Der Bundesrat hat alle Kantone in einem Rundschreiben über den Wunsch des CPT, dass den Inhaftierten die Möglichkeit geboten wird, regelmässig zu telefonieren, in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Siehe Stellungnahme zu Ziffer 185.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Zu dieser Empfehlung gehen die Meinungen auseinander: Zum einen gibt es eine Reihe von Untersuchungsgefängnissen ohne Möglichkeit zu telefonieren; zum anderen nimmt der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz und ohne Besuch zu. Mit den derzeitigen Verfahren (individuelle Genehmigung, Anwesenheit des stellvertretenden Dienstleiters, Aufzeichnung) und den verfügbaren Mittel ist es nicht möglich, diese Leistung auszubauen. Es müssen grundsätzliche Überlegungen zu einem Ausbau dieser Leistung und zu den allfälligen Umsetzungsmöglichkeiten angestellt werden: (1) «Telefonbereich» und strikte Trennung dieser Eingewiesenen von den übrigen Insassen (Spaziergang, Werkstätten usw.), (2) Anpassung der Abläufe (z. B. Prinzip der systematischen Einholung einer Genehmigung usw.).

187. Der CPT empfiehlt den Behörden, die Grundsätze, welche für den Kontakt der Eingewiesenen mit der Aussenwelt gelten, unter Berücksichtigung der Bemerkungen in Ziffer 187 zu überdenken.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Siehe Stellungnahme zu Ziffer 185.

c. Disziplin

189. Der CPT empfiehlt, in sämtlichen Freiheitsentzugseinrichtungen der Schweiz allen Eingewiesenen, die aufgrund einer Disziplinar massnahme in Einzelhaft gesetzt werden:

- jeden Tag mindestens eine Stunde Bewegung im Freien zu gewähren und zwar ab dem ersten Tag ihrer Unterbringung in Einzelhaft;
- das Recht zu gewähren, Lesestoff zu erhalten; die zulässigen Texte sollten sich nicht auf die religiösen Schriften beschränken.

Gegebenenfalls sind die Hausordnungen der Anstalten anzupassen.

Der Bundesrat hat alle Kantone in einem Rundschreiben über den Wunsch, des CPT bezüglich der Aktivitäten der Eingewiesenen, welche in disziplinarische Einzelhaft gesetzt werden, in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Zur dieser Bemerkung ist anzumerken, dass in den Bezirksgefängnissen Aarau keine disziplinarische Isolationshaft vollzogen wird. Deren Vollzug findet ausschliesslich in der JVA Lenzburg nach dem dort geltenden Reglement statt.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

In den Anstalten Thorberg erhalten die Arrestanten täglich die Möglichkeit, eine Stunde im Spazierhof auf dem Dach zu verbringen. Der tägliche Spaziergang ist garantiert. Die Anstalten Thorberg haben sodann den Auftrag erteilt, das Radio auf die Gegensprechanlage aufzuschalten. Somit erhalten die Arrestanten die Möglichkeit, im Arrest Radio zu hören. Zudem wird die Abgabe von nicht religiöser Literatur geprüft.

Auch in den weiteren Vollzugsinstitutionen, Gefängnissen und Jugendheimen ist der ein-

stündige Spaziergang während des Arrests, und zwar ab dem ersten Tag, garantiert.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Die vertrauliche Dienstanweisung bezüglich der Arrestzelle wurde angepasst und sieht nun vor, dass die im Gefängnis Champ-Dollon inhaftierten Personen, gegen welche Disziplinar-massnahmen verhängt wurden, ab dem ersten Tag ihrer Unterbringung in der Arrestzelle täglich eine Stunde im Freien spazieren gehen können. Diese Information wurde dem Bundesrat mit Schreiben vom 6. November 2006 weitergeleitet.

Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich

Wenn immer es von der Belegung der Arrestabteilung her möglich ist, wird dem Arrestanten täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien gewährt. Lediglich bei Personal- und Zeitknappheit aufgrund zusätzlich voll belegter SA kann sich die Dauer ausnahmsweise auf 45 Minuten reduzieren. Insassen, die sich zum Selbstschutz in der Arrestabteilung befinden, erhalten den ersten Spaziergang, nachdem sie der Psychiater untersucht hat.

Die Empfehlung, wonach im Arrestvollzug den Arrestanten Lektüre abgegeben werden solle, welche sich darüber hinaus nicht auf religiöse Werke beschränken dürfe, widerspricht der Bestimmung von § 161 Abs. 2 der Justizvollzugsverordnung (JVV). Gemäss dieser Bestimmung erhält der Arrestant keine Bücher oder Zeitungen. Dies wird damit begründet, dass sich der Arrestant während der Dauer des Arrests mit sich selbst und vor allem damit auseinandersetzen soll, weshalb er sich im Arrest befindet. Der Zugang zu Medien, seien es Print oder elektronische Medien, würde demgegenüber als willkommene Ablenkung dienen, was nicht unserer Philosophie des Arrests entspräche. Allerdings bietet § 161 Abs. 3 JVV die Möglichkeit von Erleichterungen beim Arrestvollzug, wodurch die Restriktion betreffend Lektüre in vorerwähnter Bestimmung wieder deutlich abgeschwächt wird.

Wir werden diese Empfehlung des CPT indessen zum Anlass nehmen, diese gegenwärtige Praxis nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die Regelung betreffend verfügbarer Lektüre im Arrestvollzug gegebenenfalls anpassen.

190. Der CPT empfiehlt, in der Arrestabteilung der Anstalten Thorberg die unmöblierte Zelle neu herzurichten, die für die Unterbringung von agitierten oder gewalttätigen Eingewiesenen bestimmt ist; in der Zwischenzeit sollte diese Zelle nicht mehr zu diesem Zweck benutzt werden.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Als Sofortmassnahme wurden die scharfen Kanten bei den Metallstufen abgeschliffen. Der Einbau einer vandalensicheren Toilette sowie allenfalls weitere bauliche Massnahmen sind in Prüfung; diese Prüfung wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

d. Inspektionen

191. Es wäre wünschenswert, dass die Mitglieder der Kommission die Haftabteilungen aufsuchen und sich auch jenen Eingewiesenen, die möglicherweise nicht bereits im Voraus schriftlich einen entsprechenden Wunsch geäussert haben, für ein Gespräch zur Verfügung stellen könnten.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Im Kantonsrat wird zurzeit ein Gesetzesentwurf behandelt, der insbesondere der Commission des visiteurs officiels die Möglichkeit geben soll, den Personen, die kein Gesuch gestellt haben, ein Gespräch vorzuschlagen (PL 10155).

192. Der CPT wünscht eine Kopie der Antwort der Behörden auf den kürzlichen Bericht der Commission des visiteurs officiels des Genfer Kantonsrats zu erhalten, sobald diese Antwort verfügbar ist. Dieser Bericht bezieht sich auf das Gutachten der Experten, die von der Kanzlei des Kantonsrats im Anschluss an die Petition der Inhaftierten von Champ-Dollon vom März 2006 beauftragt worden waren.

Stellungnahme des Département des institutions des Kantons Genf

Der Kantonsrat hat diesen Bericht (RD 707) gegenwärtig noch nicht zur Stellungnahme an den Regierungsrat weitergeleitet.

e. Information der Eingewiesenen

193. Der CPT empfiehlt, allen Eingewiesenen beim Eintritt in die Bezirksgefängnisse Aarau-Amtshaus und Aarau-Telli eine Informationsbroschüre abzugeben, in der die wichtigsten Punkte der im Gefängnis geltenden Regelung, die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, die Beschwerdeverfahren usw. gut verständlich beschrieben sind. Diese Broschüre sowie die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg sollten in eine angemessene Zahl von Sprachen übersetzt werden.

Stellungnahme der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau

Information an Gefangene in den Bezirksgefängnissen

Die Abgabe mehrsprachiger Broschüren, wie sie vom CPT gewünscht wird, ist erfahrungsgemäss nicht befriedigend. Eine Informationsbroschüre für Gefangene, welche die Caritas vor mehr als 15 Jahren in ca. 8 Sprachen herstellte und worin über die Rechte und Möglichkeiten der Insassen orientiert wurde, wurde nicht mehr nachgedruckt. Aufgrund der Abgabe der Broschüre war keine spürbare Veränderung im Gefängnisalltag zu verzeichnen und es stellte sich zudem bald heraus, dass die Broschüre nicht alle erforderlichen Sprachen umfasste, was einer Ungleichbehandlung der Gefangenen gleichkam und eine Integration nicht gerade förderte.

Schliesslich ist festzuhalten, dass praktisch allen Insassen mit Aufenthalt von mehr als 14 Tagen ein amtlicher Verteidiger bestellt wird, welcher die Rechte des Mandanten – auch bezüglich des Aufenthalts im Gefängnis – wahrzunehmen vermag.

Information an Gefangene in der JVA Lenzburg

Die JVA Lenzburg gibt jedem neueintretenden Gefangenen auf Wunsch eine Hausordnung und die dazu gehörenden Weisungen ab. Zudem gibt es eine grosse Anzahl von Merkblättern (Besuch, Urlaub, Telefon, Paket) und Bestellformulare. Der Umgang mit Playstations und Personalcomputern wird ebenso in Richtlinien geregelt. Die Weisungen und Richtlinien können jederzeit bezogen werden und sind überdies am Informationszentrum für die Gefangenen angebracht. Berücksichtigt man die Tatsache, dass Ende 2007 in der JVA Lenzburg Gefangene aus 40 Nationen (ca. 22 verschiedenen Sprachen) inhaftiert waren, würde die Umsetzung der Anregung nach Übersetzungen einen immensen Verwaltungsaufwand und

erhebliche Kosten verursachen, wobei Anpassungen kaum mehr möglich wären. Weiter verhindern Übersetzungen die sprachliche Integration der fremdsprachigen Gefangenen. Die Gefangenen werden zudem in den zahlreichen Eintrittsgesprächen umfassend über ihre Rechte und Pflichten orientiert. Bei Bedarf steht ihnen jederzeit der (interne) Sozialdienst, externe Betreuende von religiösen oder anderen Gemeinschaften (z.B. Prison Fellowship) und schliesslich ihr Rechtsvertreter zur Verfügung.

D. Einrichtungen für Jugendliche

1. Vorbemerkungen

198. Der CPT erinnert daran, dass jede Aufnahme eines Jugendlichen, dem die Freiheit entzogen wird, in ein geschlossenes Jugend-/Erziehungsheim eines amtlichen Dokuments bedarf, mit dem die Einschliessung genehmigt wird und das vor Ort aufzuwahren ist.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung erfordert nach Art. 15 Abs. 2 JStG eine Anordnung durch die urteilende Behörde. Vor der geschlossenen Unterbringung wird eine medizinische oder psychologische Begutachtung angeordnet. Diese Begutachtung entfällt bei einer kurzfristigen Platzierung im Sinne einer Krisenintervention.

Der Bundesrat überprüft in einem regelmässigen Turnus (je 4 Jahre) alle anerkannten Erziehungseinrichtungen. Gegenstand dieser Überprüfungen sind die Anerkennungsvoraussetzungen, u.a. auch die Platzierungsgründe für die Klientel.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Zuerst gilt es klarzustellen, dass es sich bei den dargestellten Fällen um absolute Ausnahmen handelt. Nichtsdestotrotz werden wir diesen Missstand mit den zuständigen Justizbehörden diskutieren, damit der Artikel 21 des Reglements über die Strafanstalten des Kantons Wallis vollumfänglich respektiert wird.

2. Misshandlungen

201. Der CPT empfiehlt den Behörden, das Personal des Jugendheims Lory formell daran zu erinnern, dass die Anwendung von Gewalt zur Bändigung einer gewalttätigen oder anderweitig aufsässigen Jugendlichen auf das absolut Notwendige zu beschränken ist.

Zudem empfiehlt er, im Jugendheim Lory (sowie in jeder anderen derartigen Einrichtung in der Schweiz) unabhängig von den Umständen den Einsatz von «Strangulationstechniken» als Zwangsmittel strengstens zu untersagen.

Weiter empfiehlt der CPT den Behörden, ein nationales Programm zu erarbeiten, mit dem das Personal von Erziehungsheimen für Jugendliche für geeignete Techniken im Umgang mit Gewaltsituationen sensibilisiert und in diesen Techniken ausgebildet wird (Techniken zur verbalen Deeskalation, manuellen Kontrolle usw.). Damit kann das Personal besser auf die Bewältigung von Risikosituationen vorbereitet werden.

Stellungnahme des Bundesrates

In den vom Bundesrat anerkannten Erziehungseinrichtungen (insgesamt 170 Institutionen) müssen nach Art. 1 Abs. 2 Bst. f der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) mindestens drei Viertel des erzieherisch tätigen Personals über eine qualifizierte Ausbildung verfügen. Anerkannt werden abgeschlossene Ausbildungen in sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, soziokulturelle Animation) an einer höheren Fachschule oder Fachhochschule. Zurzeit liegt die Quote der qualifizierten Mitarbeitenden in allen anerkannten Institutionen bei 90 Prozent. Die Ausbildungslehrgänge für diese Studien beinhalten auch den Umgang mit gewaltbereiten und -tätigen Klienten wie beispielsweise den Einsatz von deeskalierenden Methoden. Die Ausbildungsinstitutionen bieten eine ganze Palette von Fort- und Weiterbildungskursen zu diesem Bereich an. Die einzelnen Institutionen mit geschlossenen Abteilungen veranstalten zudem für ihr Personal spezifische interne Weiterbildungsveranstaltungen.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Der geschilderte Vorfall lässt sich auf Grund der vorhandenen Akten nicht mehr eindeutig rekonstruieren. Erstellt ist, dass die Jugendliche im Zimmer randaliert hat, gegen Mitarbeitende drohte und gewalttätig wurde, weswegen sie mit Unterstützung von drei Mitarbeitern ins Disziplinarzimmer verlegt werden musste. Gemäss Journal gab die Jugendliche erst vier Tage später an, Halsweh zu haben.

Zwei der drei beteiligten Mitarbeiter haben den Grundkurs am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal besucht und wurden im Rahmen dieser Ausbildung auch in Festhaltetechniken ausgebildet. Im Jahr 2001-2004 fanden auf freiwilliger Basis heiminterne Schulungen mit Wiederholungskursen statt.

Im Alltag ergeben sich immer wieder Situationen, in denen sich die Jugendlichen allen Forderungen widersetzen und körperlicher Einsatz zum Selbst- oder Fremdschutz oder zum Durchsetzen gewisser Massnahmen unabdingbar ist. Die Anwendung von Gewalt stellt zwar ein mögliches, aber stets erst das letzte Mittel dar.

Zur Optimierung des Vorgehens in schwierigsten Situationen, aber auch zum Schutz der Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Anschuldigungen, wurden folgende Massnahmen ergriffen:

- Obligatorische Instruktion aller Mitarbeitenden über die rechtlichen Aspekte der persönlichen Sicherheit, im März 2008.
- Ganztägige Schulung im Bereich persönliche Sicherheit (Festhaltetechniken und Selbstverteidigung), obligatorisch für alle Mitarbeitenden, die im direkten Kontakt mit den Jugendlichen stehen, im August 2008.
- Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Prozesse „Vorgehen bei Personalarm“ und „Verlegung von Jugendlichen in DA mit Anwendung von körperlichem Einsatz“.
- Einführung eines speziellen Ereignisprotokolls nach erfolgtem Körpereinsatz, körperlicher Auseinandersetzung, Rückführungen oder nach Unfall. Diese Protokolle werden in den Akten der betroffenen Jugendlichen und zusätzlich zentral bei der Direktorin abgelegt.
- Anweisung an die Mitarbeitenden, sämtliche erfolgten Körpereinsätze aktenkundig zu machen und in jedem Fall die Direktorin darüber zu informieren.
- Auf eine systematische ärztliche Untersuchung nach einem Vorfall mit erfolgtem Körpereinsatz wird verzichtet. Dagegen wurde folgende Regelung getroffen: Klagt eine Jugendliche über Schmerzen, die ihr von einer Person ausserhalb des Jugendheims Lory zugeführt worden sein sollen, nimmt zuerst der interne Gesundheitsdienst eine Kontrolle vor,

solange die Verletzungen nicht offensichtlich eine ärztliche Behandlung oder Spitaleinweisung erfordern. Bringt die Jugendliche vor, die Beschwerden seien auf eine Intervention durch Mitarbeitende des Jugendheims Lory zurückzuführen, wird zur Abklärung eine Ärztin oder ein Arzt als neutrale Person beigezogen oder aufgesucht.

202. Der CPT möchte daran erinnern, dass nach jedem Einsatz von körperlichem Zwang durch das Personal eines Erziehungsheims – wie auch nach einem gewalttätigen Vorfall zwischen Eingewiesenen – der oder die betroffene(n) Jugendliche(n) einem Arzt für eine medizinische Untersuchung vorgeführt werden müssen.

Schliesslich ist das Personal des Jugendheims Lory an seine Pflicht zu erinnern, die Heimleitung über jeden Einsatz von Gewalt (sowie über jeden anderen wichtigen Vorfall in der Einrichtung) zu informieren. Das Führen eines zentralen Verzeichnisses über derartige Vorfälle sollte der Heimleitung – und den verschiedenen zuständigen Kontrollstellen – zudem ermöglichen, die Entwicklung der Situation zu verfolgen und gegebenenfalls allgemeinere Massnahmen zu treffen.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Vgl. Stellungnahme zu Ziffer 201.

3. Materielle Aufenthaltsbedingungen

207. Der CPT empfiehlt den Behörden, Sofortmassnahmen zu treffen, damit:

- **sich alle Jugendlichen, die in der Abteilung für Untersuchungshaft untergebracht sind, pro Tag mindestens zwei Stunden im Freien bewegen können;**
- **ein Spazierhof eingerichtet wird (der von den Jugendlichen in Untersuchungshaft und den Jugendlichen, die als Disziplinar-massnahme einzeln untergebracht sind, unterschiedslos genutzt werden kann);**
- **die Zellen für die Untersuchungshaft befriedigend eingerichtet werden (insbesondere durch Anbringen einer Vorrichtung, mit der das Tageslicht abgedunkelt werden kann).**

Zudem fordert der CPT die Behörden auf, die Möglichkeit zu prüfen, den in Untersuchungshaft gesetzten Jugendlichen ein minimales Beschäftigungsprogramm zu bieten.

Stellungnahme des Direktors des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

Gemäss der Planung mit der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (DHDA) werden die Arbeiten für die Einrichtung eines Spazierhofs bis Ende Juli 2008 abgeschlossen sein. Die Frage, ob täglich zwei Stunden Bewegung im Freien gewährt werden sollen, wird zurzeit geprüft. Allerdings müssen in diesem Zusammenhang zwei Kriterien berücksichtigt werden:

- Eine ausreichende Personaldotation: Zurzeit muss bei der Bewegung im Freien eine ständige Überwachung gewährleistet sein. Eine Verdoppelung dieser Zeit führt zu zusätzlicher Arbeitsbelastung.
- Eine passive Überwachung: Beim BJ wurde ein Projekt eingereicht, um das Erziehungsheim Pramont mit einem passiven Überwachungssystem auszustatten. Bei der Einführung eines derartigen Systems könnte für die Eingewiesenen zusätzliche Zeit im Freien in

Betracht gezogen werden, ohne dass mehr Personal erforderlich wäre.

Diese neue Infrastruktur könnte natürlich sowohl von den Jugendlichen, die vor der Verurteilung eingeschlossen werden, als auch von den Eingewiesenen, gegen welche Disziplinar-massnahmen verhängt werden, genutzt werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Dauer des Spaziergangs, die gegenwärtig allen Eingewiesenen gewährt wird, der geltenden Praxis im Rahmen der Walliser Strafanstalten entspricht.

Das Anbringen einer Vorrichtung zur Abdunkelung des Tageslichts in den Zimmern, die für die Einschliessung vor der Verurteilung bestimmt sind, ist überlegenswert. Jedes Zimmer ist mit einem Balkon ausgestattet, dessen Betongitter eine direkte Sonneneinstrahlung verhindert. Wird eine Vorrichtung zur Abdunklung der Zimmer angebracht (Vorhänge), könnte dies die Sicherheit einiger psychisch weniger stabiler Jugendlicher gefährden. Ein Suizidrisiko wäre in dieser Situation nicht auszuschliessen.

208. Der CPT empfiehlt, Bedarfsartikel (wie Toilettenpapier und Binden) und die offiziellen Gesuchsformulare (Telefon, Ausgang usw.) unentgeltlich abzugeben.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Bis vor drei Jahren konnten alle Jugendlichen kostenlos Binden beziehen. Dieses Angebot wurde aber auf neueintretende Jugendliche und Notfälle reduziert, da die Jugendlichen teurere Leistungen in Form von Tampons oder Spezialbinden verlangten. Es ist, mit Ausnahme der erwähnten Fälle, nicht vorgesehen, die kostenlose Abgabe von Hygieneartikeln wieder einzuführen.

Stellungnahme des Direktors des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

Die Modalitäten für die Abgabe von Bedarfsartikeln und offiziellen Gesuchsformularen (Telefon, Ausgang usw.) werden geprüft und so rasch als möglich umgesetzt.

4. Alltagsregelung und pädagogisches Konzept

210. Ablauf des Aufenthalts im Jugendheim Lory

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Wir erlauben uns den Hinweis, dass der ordentliche Ablauf des Aufenthalts vom CPT falsch wiedergegeben wird: In der Regel erfolgt nach dem Aufenthalt auf der geschlossenen Wohngruppe (mind. 10 Wochen) der Übertritt auf die offene und nicht auf die halboffene Wohngruppe.

212. Der CPT fordert die Behörden auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um den Eingewiesenen qualifizierende Ausbildungen anzubieten und das Problem der Angabe der Institution auf den abgegebenen Diplomen zu beheben.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Das Jugendheim Lory bietet – gemessen an der Heimgrösse – gute Ausbildungsmöglichkeiten. Bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 1,2 Jahren ist es nicht sinnvoll, länger

dauernde Ausbildungen anzubieten. Sodann ist fraglich, ob eine Nachfrage für erweiterbare Ausbildungsmöglichkeiten besteht, da in vielen Fällen mit den Jugendlichen erstmals grundlegende Schul- oder Arbeitsfähigkeit erarbeitet werden muss, die es den Jugendlichen ermöglicht, nach dem Austritt in eine Ausbildung einzusteigen.

Das Heim bietet die Möglichkeit, Anlehren und Attestausbildungen, die ausserhalb des Heimes zwei Jahre dauern, in bloss einem Jahr zu absolvieren. Als Koch kann im Splitting-Modell (1. Lehrjahr intern, die weiteren extern) die Volllehre absolviert werden.

Das Jugendheim Lory zeichnet verantwortlich für die Ausbildungen. Das Verheimlichen der Ausbildungsstätte auf einem Diplom würde dieses unvollständig, ja unrichtig erscheinen lassen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Jugendlichen nach der Entlassung in Allgemeinen am besten fahren, wenn sie mit offenen Karten spielen und offen legen, wo sie ihre bisherige Ausbildung absolviert haben.

216. Der CPT fordert die Behörden auf, im geschlossenen Erziehungsheim Pramont eine qualifizierende Informatikausbildung anzubieten.

Stellungnahme des Direktors des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

Alle Jugendlichen, die in das Erziehungsheim Pramont aufgenommen werden, weisen erhebliche Verhaltensprobleme auf, die sich stark auf ihre schulische oder berufliche Laufbahn auswirken. Bei vielen von ihnen bestehen zudem Lese- und Schreibschwächen oder biopsychosoziale Schwierigkeiten. Als der CPT das Erziehungsheim Pramont im September 2007 besuchte, befand sich die Hälfte der damaligen Eingewiesenen in einer Berufsausbildung. Heute sieht die Situation völlig anders aus: 14 Jugendliche besuchen eine Berufsausbildung. Zudem haben wir eine Vereinbarung mit der Dienststelle für Berufsbildung des Kantons Wallis abgeschlossen, die für eine hochstehende Ausbildung bürgt. Es wäre verfrüht, nach nur neun Monaten Umsetzung bereits Bilanz zu ziehen.

Die Einführung einer qualifizierenden Berufsausbildung ist zwar ein frommer Wunsch, doch die Realität und das Umfeld der Jugendlichen veranlassen uns diesbezüglich zu einer gewissen Vorsicht. Allen Eingewiesenen werden jedoch Informatik-Grundkurse erteilt.

218. Der CPT fordert die Behörden auf, das Bildungs- und Ausbildungssystem im geschlossenen Erziehungsheim Pramont unter Berücksichtigung der obigen Bemerkungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Stellungnahme des Direktors des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

Siehe Angaben zu Ziffer 216.

225. Der CPT empfiehlt den Behörden, die Ziele und die Anwendungsmodalitäten des sogenannten Bonus-Malus-Systems in den Jugendheimen Lory und Pramont einer Überprüfung zu unterziehen. Vor allem sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um das System und dessen Anwendungsmodalitäten (einschliesslich der geltenden Beurteilungskriterien und der wöchentlichen/zweiwöchentlichen Standortbestimmungen) so weit als möglich zu klären und die Jugendlichen möglichst verständlich darüber zu informieren (auch schriftlich). Selbstverständlich muss bei den wichtigsten Standortbestimmungen (die sich auf die Möglichkeit einer Verlegung in eine andere Abteilung oder gar einer Freilassung auswirken) vorgängig ein Beurteilungsgespräch mit dem betreffenden Jugendlichen geführt werden.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Die Jugendlichen erhalten beim Eintritt einen Ordner mit der Hausordnung und allen ergänzenden Merkblättern, darunter auch die Regelung des Bonus-Malus-Systems. Das System wird allen Jugendlichen eingehend erklärt und den Jugendlichen ist sehr wohl klar, wie das System funktioniert. Wichtige Entscheide werden immer mit den Jugendlichen besprochen. Zwischen der Bezugsperson und den Jugendlichen finden regelmässig Besprechungen statt.

Das Pädagogische Konzept und damit auch das Bonus-Malus-System wird regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Aussage (Fussnote 141), wonach sogar die Direktorin Mühe gehabt habe, das System klar zu erklären, wird als Affront empfunden. Die Delegation hat mit keinem Wort erwähnt, dass sie die Erklärungen der Direktorin unklar fanden und gegebenenfalls zusätzliche Informationen erwünscht gewesen wären.

Stellungnahme des Direktors des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

Das sogenannte Bonus-Malus-System, das im Erziehungsheim Pramont eingesetzt wird, dient einzig zu einer quantitativen Beurteilung, damit im Hinblick auf die Gewährung von Urlaubsstunden sowie der Entschädigung Punkte vergeben werden können. Zur Klärung der Kriterien und der festgelegten Items werden bei der definitiven Erarbeitung des pädagogischen Konzepts eingehende Überlegungen angestellt. Gegenwärtig befasst sich eine Arbeitsgruppe mit diesem Thema.

5. Personal

227. Der CPT empfiehlt, im Jugendheim Lory ein entsprechendes Supervisionsverfahren einzuführen, insbesondere für das Personal der geschlossenen Abteilung, wo die Spannungen am stärksten spürbar waren.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Im Jugendheim Lory stehen seit Jahren jedem Team pro Jahr 10 Doppellektionen an Supervision zu. Die Teams entscheiden autonom, ob sie Supervision beanspruchen wollen oder nicht. Es besteht somit keine Verpflichtung zu Supervision und es ist auch nicht geplant, eine solche einzuführen. Das Team in der Geschlossenen Wohngruppe, geleitet durch eine Psychologin, verzichtet gegenwärtig auf Supervision.

228. Der CPT empfiehlt, Massnahmen zu treffen, um dauerhaft eine vollzeitliche Psychologenstelle vorzusehen.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Trotz des Systemwechsels auf Bundesebene, welcher dazu führt, dass die therapeutischen Angebote durch den Bund nicht mehr subventioniert werden, sieht das Jugendheim Lory vor, das therapeutische Angebot in gleichem Masse wie bisher beizubehalten.

229. Die Behörden werden aufgefordert, ein Weiterbildungsprogramm für das Personal des Jugendheims Lory bereitzustellen.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Dem Personal des Jugendheims Lory stehen regelmässig Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Im Bereich persönliche Sicherheit wurde – wie bereits oben ausgeführt – eine spezielle Schulung aufgegleist. Je nach Bedarf werden interne Schulungen zu wichtigen Themen durchgeführt (Gesprächsführung, Selbstverteidigung, Ressourcen-Management). Zusätzlich haben alle Mitarbeiter die Möglichkeit, Anträge für den Besuch von externen Weiterbildungen zu stellen. Die Weiterbildung der Mitarbeitenden wird aktiv unterstützt.

230. Der CPT empfiehlt den Behörden, Massnahmen zu treffen, um das pädagogische Personal im Erziehungsheim Pramont auszubauen.

Stellungnahme des Direktors des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

In der Dezembersession 2007 hat der Walliser Kantonsrat einer Erhöhung des Personalbestands des Erziehungsheims Pramont um 6,5 Stellen zugestimmt. Diese personelle Aufstockung wird uns ermöglichen, den Eingewiesenen eine bessere Leistungsqualität zu bieten. Anlässlich seines Audits im März 2008 hat das BJ diese neue Personalsituation genehmigt. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir bei der Berechnung für die Erfüllung der Aufgaben eine Stunde Bewegung im Freien für die Jugendlichen, die vor der Verurteilung eingeschlossen werden, berücksichtigt haben.

6. Disziplin

232. Der CPT empfiehlt dem Jugendheim Lory, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Direktorin die betreffende Klientin persönlich anhört, bevor allenfalls eine Massnahme verhängt wird.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Disziplinarische Sanktionen dürfen im Jugendheim Lory ausschliesslich von der Direktorin und der Stellvertretenden Direktorin ausgesprochen werden. Insbesondere an Wochenenden und in der Nacht wird daher ausnahmsweise telefonisch angeordnet. Die Verfügung wird hingegen schnellstmöglich schriftlich ausgefertigt.

Die Feststellung des Sachverhaltes, die Gewährung des rechtlichen Gehörs und die Vorbereitung der Abwägung kann demgegenüber an andere Mitarbeitende delegiert werden. Der Entscheid der Direktion erfolgt stets in Kenntnis des festgestellten Sachverhalts sowie der Stellungnahme der Jugendlichen im Rahmen des rechtlichen Gehörs.

Die Mitarbeitenden wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung nochmals auf den korrekten Ablauf aufmerksam gemacht.

Es entspricht der schweizerischen Rechtsordnung, die Entscheidvorbereitung, worunter die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu zählen ist, zu delegieren und der entscheidenden Behörde die Ergebnisse dieser Abklärungen zu unterbreiten.

233. Der CPT empfiehlt dem Jugendheim Lory, die Praxis bei Disziplinarfällen zu überdenken, damit nicht nur der strenge Einschluss, sondern die gesamte Bandbreite der verfügbaren Disziplinar massnahmen genutzt wird.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Im Jugendheim Lory stehen das Bonus-Malus-System und die Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung. Kleinere Vorfälle werden im Rahmen des Bonus-Malus-Systems behandelt, wobei die erzieherische Zielsetzung im Vordergrund steht. Bei schwerwiegenderen Ereignissen wie Flucht, Fluchtversuch, Gewalt gegen Mitarbeitende oder Jugendliche, massivere Sachbeschädigungen sowie Streik werden in der Regel Disziplinarmaßnahmen gemäss geltender Disziplinarverordnung (BSG 342.221) verfügt.

Die Disziplinarverordnung sieht folgende Sanktionen vor:

- Schriftlicher Verweis
- Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen bis zu einem Monat
- Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts bis zu zwei Monaten
- Entzug oder Einschränkung des Besitzes von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu zwei Monaten
- Leichter Einschluss bis zu drei Wochen
- Strenger Einschluss bis zu sechs Tagen

Wie der CPT richtig festgestellt hat, wird in der Regel meist der strenge Einschluss, in selteneren Fällen der leichte Einschluss oder der Verweis verfügt. Aus folgenden Gründen soll an dieser Praxis auch in Zukunft festgehalten werden:

Ein schriftlicher Verweis wird von den Jugendlichen kaum als ernsthafte Sanktion wahrgenommen.

Die Jugendlichen waren früher in ihrer Freizeit oft untätig. Das Jugendheim Lory ist deshalb bestrebt, eine aktive Freizeitgestaltung zu vermitteln. Bei Ausschluss einer Jugendlichen von den Gruppen-Freizeitaktivitäten wäre die ganze Gruppe am externen Verbringen der Freizeit gehindert, da dies doppelte personelle Ressourcen erfordern würde. Diese stehen nicht zur Verfügung.

Die Kontakte zu Elternhaus sowie Freundinnen und Freunden sollen gefördert werden. Einschränkungen im Besuchs- und Urlaubsrecht wären kontraproduktiv.

Entzug oder Einschränkung von Geräten der Unterhaltungselektronik macht bei schwerwiegenden Vorfällen wie Flucht oder Gewaltanwendung kaum Sinn, da zwischen Ereignis und Sanktion kein Zusammenhang besteht.

Das Jugendheim Lory nimmt die Anregung des CPT hingegen auf und wird in Zukunft noch vermehrt überprüfen, wo auf Disziplinarmaßnahmen verzichtet werden kann.

234. Der CPT empfiehlt, Massnahmen zu treffen, um Artikel 13 der Hausordnung des Jugendheims Lory zu ändern und somit das Bonus-Malus-System klar von der Disziplinarregelung zu trennen.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Vgl. Stellungnahme zu Ziffer 233.

235. Der CPT empfiehlt, die Einschränkung von Besuchen von Familienangehörigen aus der Liste der in der Hausordnung des Erziehungsheims Pramont vorgesehenen Sanktionen zu streichen.

Stellungnahme des Direktors des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

In der Hausordnung des Erziehungsheims Pramont ist in Ziffer 85 Buchstabe i die «Einschränkung von Besuchen von Familienangehörigen» nicht erwähnt. Die Betreuungspolitik des Erziehungsheims Pramont ist darauf ausgerichtet, die familiären Beziehungen bei allen Eingewiesenen wiederherzustellen. Unter keinen Umständen werden die Besuche von Familienangehörigen eingeschränkt.

237. Der CPT empfiehlt, die geltenden Disziplinarmaßnahmen im Erziehungsheim Pramont von Grund auf zu überprüfen.

Stellungnahme des Direktors des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

Die geltenden Disziplinarmaßnahmen im Erziehungsheim Pramont stehen im Einklang mit den Massnahmen und Verfahren, die in den Walliser Strafanstalten angewandt werden. Wie alle erzieherischen Massnahmen (Gewalt, Betäubungsmittel) werden sie im pädagogischen Konzept des Heims geklärt.

238. Der CPT wünscht Erläuterungen zur Disziplinarregelung, die im Erziehungsheim Pramont beim Konsum von Betäubungsmitteln gilt.

Stellungnahme des Direktors des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

Siehe Stellungnahme zu Ziffer 237.

239. Der CPT wünscht eine Bestätigung, dass die für eine Auszeit bestimmten Zellen im geschlossenen Erziehungsheim Pramont ausser Betrieb gesetzt wurden.

Stellungnahme des Direktors des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

Was die Räumlichkeiten anbelangt, die der CPT als «für eine Auszeit bestimmte Zellen» bezeichnet, wird zurzeit ein Projekt geprüft, um diese Räume umzubauen, damit Jugendliche in Krisensituationen sich dort entsprechend den geltenden Vorschriften aufhalten können. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass jede Verlegung in die für eine Auszeit bestimmte Zelle auf ärztliche Anordnung erfolgt.

7. Medizinische Versorgung

242. Der CPT empfiehlt, im Jugendheim Lory eine medizinische Eintrittsuntersuchung (oder im Fall der Rückkehr nach einer Flucht eine Wiedereintrittsuntersuchung) einzuführen, die grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden ab dem Eintritt durchgeführt werden sollte. Diese Frist von 24 Stunden sollte auch im geschlossenen Erziehungsheim Pramont eingehalten werden.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Im Jugendheim Lory wird keine systematische sanitärische Eintrittsuntersuchung vorgenommen. Der Gesundheitszustand der Jugendlichen wird bereits vor dem Eintritt bei Informations- und Vorstellungsgesprächen thematisiert. Beim Eintritt selbst wird die Jugendliche

nach allfälligen körperlichen Beschwerden befragt.

Eine systematische ärztliche Eintrittsuntersuchung scheint unverhältnismässig. Es wird hingegen geprüft, die Eintrittsbefragung zum Gesundheitszustand neu durch den heiminternen Gesundheitsdienst im Sinne eines medizinischen Eintritts-Checks vornehmen zu lassen.

243. Der CPT empfiehlt den Behörden, Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Jugendlichen einen vertraulichen Zugang zum Allgemeinmediziner erhalten; die Anmeldungen für Arztbesuche sollten nicht über die Erzieherinnen und Erzieher laufen.

Zudem wäre es wünschenswert, dass das Jugendheim Lory über eine Krankenstation verfügt.

Schliesslich sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Wartezeiten für den Zugang zu bestimmten spezialisierten Angeboten wie zahnmedizinischen oder gynäkologischen Leistungen zu verringern.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Der Zugang zu medizinischen Leistungen erfolgt in der Regel über das sozialpädagogische Team, das die Funktion der Eltern wahrnimmt. Die Jugendliche wendet sich mit körperlichen und/oder psychischen Beschwerden zuerst an die Sozialpädagoginnen oder -pädagogen, die dann über den Beizug oder das Aufsuchen eines Arztes entscheiden. In unklaren Fällen wird dieser Entscheid oft auch in Absprache mit dem Gesundheitsdienst oder der Leitung gefällt.

Die Fallführung liegt im Jugendheim eindeutig beim sozialpädagogischen Team und nicht beim Gesundheitsdienst. Es würde dieser Aufteilung zuwider laufen, wenn alle ärztlichen Anmeldungen über den Gesundheitsdienst erfolgen würden.

Ärztlicherseits verordnete Medikamente werden von der jeweiligen Gruppe verschlossen aufbewahrt und verwaltet. Es besteht eine spezielle Richtlinie zum Umgang mit Medikamenten. Es ist nicht praktikabel, dass Medikamente ausschliesslich durch medizinisch ausgebildetes Personal abgegeben werden, da dies ansonsten einen rund um die Uhr verfügbaren Gesundheitsdienst oder den Beizug der Spitex erforderlich machen würde.

Der Einbau einer Krankenstation wurde im Zusammenhang mit der Gesamtanierung im Jahr 2004 geprüft und als nicht sinnvoll erachtet.

244. Der CPT empfiehlt, die regelmässige Anwesenheit einer Pflegefachperson im Jugendheim Lory (im Umfang von mindestens drei Halbtagen pro Woche) und im geschlossenen Erziehungsheim Pramont (im Umfang von mindestens vier Halbtagen pro Woche) zu organisieren. In beiden Heimen sollte die Pflegefachperson vorzugsweise an jedem Werktag einige Stunden anwesend sein.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Das Jugendheim Lory verfügt – als eines der wenigen Jugendheime in der Schweiz – seit Jahren über einen internen Gesundheitsdienst. Dieser figuriert auf dem Organigramm unter dem Bereich „Therapeutische Dienste“. Die 50%-Stelle wird aktuell von einer Krankenpflegerin besetzt, die an drei Tagen im Heim tätig ist. Das Jugendheim Lory kommt der Empfehlung des CPT, dass der Gesundheitsdienst während mindestens drei Halbtagen pro Woche abgedeckt ist, mit der zu 50% angestellten Krankenpflegerin vollumfänglich nach.

Die Stelleninhaberin des Gesundheitsdienstes hat folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die Hausapotheke (Einkauf von Material und Medikamenten, Kontrolle der Verbrauchsdaten);
- Zusammenstellung von Reiseapotheken für Lager;
- Anleitung im Bereich speziell pflegerischer Anwendungen;
- Information der Sozialpädagoginnen und -pädagogen über gesundheitliche Aspekte;
- Durchführen von Massagen;
- Organisation interner Fortbildungen im Bereich Gesundheitserziehung in Absprache mit der Direktion;
- Organisation interner Informationsanlässe für die Jugendlichen im Bereich AIDS- und HIV-Prävention.

Während des Besuchs des CPT besuchte die Krankenpflegerin eine externe Weiterbildung und war daher nicht vor Ort. Auf Wunsch des CPT wurde von der Direktorin eine telefonische Kontaktaufnahme vorbereitet, von welcher aber nicht Gebrauch gemacht wurde.

245. Der CPT fordert die Behörden auf, die in den beiden Heimen festgelegten Menüpläne regelmässig von einer Ernährungsberaterin oder einem Ernährungsberater überprüfen zu lassen und die Menüs entsprechend anzupassen.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Das Jugendheim Lory legt grossen Wert auf eine gesunde, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung. Die Mitarbeiterinnen bilden sich in diesem Bereich regelmässig weiter. Eine der Köchinnen hat im Jahr 2007 eine 10-tägige Weiterbildung zum Thema „Kochen in Kinder- und Jugendinstitutionen – lustvoll und gesund“ besucht.

Der CPT hält fest, dass ihm viele Reklamationen i. S. Qualität und Quantität zum Essen zu Ohren gekommen seien. Selber habe sich der CPT von der Kargheit eines Nachtessens überzeugen können. Am 24./25. September 2007 lautete der Menüplan wie folgt:

- 24. September 2007:
Mittagessen: Kartoffelsalat, gebratene Servelat, Salat, Hefeschnecken
Abendessen: Tomaten/Mozzarella-Toast, Salat
- 25. September 2007:
Mittagessen: Trutenbraten, Rotkraut, Spätzli, Streuselkuchen
Abendessen: Gemüsesuppe, Apfelkuchen

Aus Sicht der Heimverantwortlichen handelt es sich dabei um gute Menüs. In der Regel ist das Mittagessen reichhaltiger als das Abendessen. Notorisch dürfte sein, dass es im Bereich „Essen“ nie gelingen wird, alle Jugendlichen zufrieden zu stellen. Zudem darf aus dem Umstand, dass keine Reklamationen erfolgen, keineswegs geschlossen werden, dass die Ernährung ausgewogen und gesund ist: Die Jugendlichen pflegen oft Fast-Food-Ernährungsgewohnheiten und würden in der Regel wohl eher ein Mehr an ungesunder Kost, nach Möglichkeit mit viel Mayonnaise und Ketchup angereichert, schätzen.

Im Sinne einer Qualitätssicherung hat das Heim die Anregung des CPT zur Überprüfung des Menüplans aufgenommen. Im März 2008 führte eine dipl. Ernährungsberaterin eine Bestandaufnahme durch. Im Juni findet die Auswertung statt. Gestützt auf diese werden wo nötig Massnahmen zur Optimierung oder/und zur Sicherung der Qualität ergriffen.

246. Es wäre wünschenswert, für die Jugendlichen im Jugendheim Lory ein Präventiv- und Informationsprogramm zu den Risiken des Drogenkonsums und den über-

tragbaren Krankheiten zu organisieren.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Prävention ist eine wichtige Aufgabe im pädagogischen Bereich. Das Jugendheim Lory führt regelmässig Informationsveranstaltungen im Bereich HIV- und Aidsprophylaxe durch.

Im Suchtbereich arbeitet das Jugendheim Lory mit der Drogenberatungsstelle Contact und der Stiftung Berner Gesundheit BEGES zusammen. Jugendliche, die positive Urinproben abgeben, werden verpflichtet, einen Informationstermin bei Contact zu absolvieren und je nachdem in eine Suchtberatung einzusteigen.

Eine Mitarbeiterin wird in den nächsten Wochen die Ausbildung zur Sexualpädagogin abschliessen. Sie wird den Jugendlichen in geeigneter Form Informationen im Bereich Sexualität und Aufklärung vermitteln.

248. Der CPT empfiehlt, Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass in den beiden besuchten Heimen entsprechend ihrem Auftrag keine Jugendlichen mit schweren psychischen Störungen aufgenommen werden.

Es wäre angebracht, die Zahl der Stunden zu erhöhen, in denen in den beiden Heimen eine Psychiaterin oder ein Psychiater anwesend ist, und die Schnittstelle zu den Einrichtungen im Bereich der psychischen Gesundheit zu verbessern.

Zudem sollten beim Konsiliarpsychiater des Erziehungsheims Pramont klar zwischen seiner Aufgabe als behandelnder Psychiater und seiner Tätigkeit als Gutachter unterschieden werden.

Stellungnahme des Polizei- und Militärdirektors des Kantons Bern

Das Jugendheim Lory nimmt keine Jugendlichen auf, die einen primär psychiatrischen Rahmen benötigen. Viele der eingewiesenen jungen Frauen weisen aber psychische Störungen auf, die in einem pädagogischen Rahmen angegangen werden sollen.

Die Zusammenarbeit mit einer in Münsingen frei praktizierenden Kinder- und Jugendpsychiaterin hat sich bewährt. Da im Heim praktisch nie gerichtlich angeordnete Psychotherapien durchgeführt werden, ist es nicht sinnvoll, die Psychiaterin für eine fixe Anzahl Stunden pro Woche anzustellen. Die Konsultationen erfolgen nach Bedarf im Heim oder in der Praxis der Psychiaterin. Dies kann bedeuten, dass die Psychiaterin in Krisensituationen mehrmals wöchentlich eine Jugendliche aufsucht, aber dann auch wieder für einige Zeit nicht im Heim vorbeikommt.

Stellungnahme des Direktors des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

Mit dem Aufbau eines gefängnismedizinischen Dienstes sollten alle Empfehlungen, die der CPT zu diesem Punkt formuliert hat, umgesetzt werden. Ein derartiger Dienst soll nächstens eingerichtet werden. Der Regierungsrat des Kantons Wallis wird sich voraussichtlich noch vor den Sommerferien zu diesem Thema äussern.

Anhänge:

1. Ansatz des Kantons Waadt im Zusammenhang der allgemeinen Ethik und der Berufsethik
2. Reglement des Polizeikorps der Stadt Lausanne vom 4. September 2007
3. Merkblatt für Asylsuchende, die in die Schweiz einreisen
4. Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter), Änderung vom 21. Dezember 2007
5. Statistik über die Belegungsrate der Gefängnisse Champ-Dollon und La Brenaz
6. Getroffene oder noch ausstehende Massnahmen in Bezug auf die Küche des Gefängnisses Champ-Dollon
7. Statistiken der Kantone Bern, Waadt und Zürich betreffend die Anzahl der zu vollziehenden Massnahmen
8. Liste der zuständigen Behörden im Sinne der Artikel 62d und 64b StGB